

Stenographisches Protokoll

72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 30. Juni 1955

	Inhalt	
1. Personalien		
a)	Krankmeldungen (S. 3316)	
b)	Entschuldigungen (S. 3316)	
c)	Krankenurlaub (S. 3316)	
2. Bundesregierung		
	Schriftliche Anfragebeantwortung (S. 3316)	285
3. Ausschüsse		
	Zuweisung der Anträge 169 bis 171 (S. 3316)	
4. Regierungsvorlagen		
a)	Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (565 d. B.) — Justizausschuß (S. 3316)	
b)	Schülerhaltungs-Kompetenzgesetz (566 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 3316)	
c)	Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz (567 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 3316)	
d)	Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955 (574 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3316)	
5. Verhandlungen		
a)	Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (558 d. B.): Finanzausgleichsgesetz 1956 (570 d. B.) Berichtersteller: Grubhofer (S. 3316) Redner: Honner (S. 3318), Dr. Stüber (S. 3322), Horn (S. 3324), Hattmannsdorfer (S. 3326) und Hartleb (S. 3329) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3330)	
b)	Gemeinsame Beratung über a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (556 d. B.): Grunderwerbsteuergesetz 1955 (568 d. B.) Berichtersteller: Hattmannsdorfer (S. 3330) β) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (557 d. B.): Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (569 d. B.) Berichterstatlerin: Ferdinanda Flossmann (S. 3331) Redner: Dr. Tschadek (S. 3331), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 3333) und Dr. Gredler (S. 3335) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3336)	
c)	Gemeinsame Beratung über a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (536 d. B.): Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 (571 d. B.) Berichterstatlerin: Wilhelmine Moik (S. 3336) β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (561 d. B.): 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (573 d. B.) Berichtersteller: Kysela (S. 3337)	

Redner: Dr. Stüber (S. 3338), Elser (S. 3340), Kandutsch (S. 3343), Scheibner (S. 3347), Uhlir (S. 3351) und Vollmann (S. 3353)

Ausschußentschließung, betreffend Gewährung der Sonderzahlung an Empfänger von Rentenvorschüssen (S. 3337) — Annahme (S. 3354)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3354)

d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (539 d. B.): Dentistengesetznovelle 1955 (572 d. B.)

Berichtersteller: Kysela (S. 3355)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3355)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Stendebach, Dr. Kraus u. G., betreffend die Bestellung der Aufsichtsräte in den als Aktiengesellschaften organisierten verstaatlichten Unternehmungen (172/A)

Anfragen der Abgeordneten

Böhm, Proksch, Olah, Freund, Wilhelmine Moik u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend den weiteren Aufenthalt des kommunistischen Weltgewerkschaftsbundes in Österreich (330/J)

Kandutsch, Dr. Pfeifer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Schaffung eines demokratischen Personalvertretungsgesetzes für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (331/J)

Dr. Reimann, Kandutsch u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Abberufung des Generaldirektors der Österreichischen Länderbank AG. Dr. Landertshammer (332/J)

Kandutsch, Dr. Kraus, Dr. Reimann u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Zusage an die Zivilblinden auf Gewährung einer Blindenzulage (333/J)

Kandutsch, Ebenbichler u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Überschuldung durch Ratenverpflichtungen (334/J)

Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Befriedigung der Ansprüche Dritter an das verfallene NS-Vermögen (335/J)

Zeillinger, Dr. Reimann, Dr. Pfeifer u. G. an die Bundesregierung, betreffend das Jungbürgerbuch „Der Österreicher hat ein Vaterland“ (336/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Weikhart u. G. (285/A. B. zu 315/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**,
Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident
Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der 69. Sitzung vom 7. Juni 1955 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Kottulinsky, Lins, Mittendorfer, Dr. Oberhammer, Dr. Reisetbauer, Dr. Tončić und Ernst Fischer.

Entschuldigt sind die Abg. Dworak, Dr. Hofeneder, Polcar, Strommer und Frühwirth.

Dem Herrn Abg. Jonas habe ich einen Krankenurlaub in der Dauer von einem Monat, das ist bis 22. Juli 1955, gemäß § 12 der Geschäftsordnung erteilt.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

169/A der Abg. Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, dem Handelsausschuß;

170/A der Abg. Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungs-gesetz 1954), abgeändert wird, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

171/A der Abg. Stendebach und Genossen, betreffend die Pflege der Gräber gefallener oder in Gefangenschaft verstorbener Österreicher im Ausland, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 315 der Abg. Weikhart und Genossen, betreffend Bekanntgabe des Ergebnisses der Waldbestandsaufnahme, wurde den Anfragstellern übermittelt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abg. Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (565 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz) (566 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz) (567 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955 (574 d. B.).

Es werden zugewiesen:

565 dem Justizausschuß;

566 und 567 dem Unterrichtsausschuß;

574 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag gekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils gemeinsam abzuführen: Erstens über die Punkte 2 und 3, das sind das Grunderwerbsteuergesetz 1955 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, dann zweitens über die Punkte 4 und 5, das sind das Bundesgesetz über die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 sowie die 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden jeweils zuerst die beiden Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte beide Male gemeinsam durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich jedesmal getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum **1. Punkt:** Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (558 d. B.): Bundesgesetz zur Durchführung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (**Finanzausgleichsgesetz 1956** — FAG. 1956) (570 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Grubhofer: Hohes Haus! Das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 1956 und 1957 liegt Ihnen zur Beratung und zur Beschlußfassung vor. Es ist gleich anfangs darauf hinzuweisen, daß es bisher noch nie der Fall war, daß wir ein Finanzausgleichsgesetz noch in der Sommersession erledigen

konnten, sondern wir waren immer in größter Zeitnot, weil sich die Verhandlungen stets hingezogen haben und die Einigung jedesmal erst sehr spät im Jahre erfolgte.

Das Hohe Haus hat anlässlich der letzten Budgetberatung eine Entschließung gefaßt und den Herrn Finanzminister gebeten, er möge die Verhandlungen über den Finanzausgleich so rechtzeitig ansetzen, daß sich das Haus noch bis zum 30. September damit befassen könne. Man hat in dieser Entschließung weiter zum Ausdruck gebracht, daß die Verhandlungen auf parlamentarischer Ebene geführt werden sollen, das heißt, daß zu den Fachexperten und zu den Vertretern der Länder und Gemeinden die Parlamentarier beigezogen werden. Beiden Wünschen dieser Entschließung wurde Rechnung getragen, und so haben dann die Verhandlungen über den Ihnen vorliegenden Finanzausgleich bereits im Jänner dieses Jahres begonnen, sich über den Februar, März, April und Mai erstreckt, und am 3. Juni konnte dann der Abschluß getätigt werden.

An der Sache selbst, dem Finanzausgleich, wie er seit dem Jahre 1948 besteht, ist nichts geändert worden. Es bleibt weiterhin bei der verbundenen Steuerwirtschaft, es ist weiterhin so, daß die Länder die Steuerhoheit noch nicht endgültig in dem Ausmaß, wie es früher einmal war, zurückbekommen haben. Es ist auch nichts an der Gewerbesteuer geändert worden, obwohl die Gewerbesteuer seit dem Zeitpunkt, als sie zur Gänze den Gemeinden überlassen wurde, nämlich mit dem Finanzausgleichsgesetz 1948, einen gewaltigen Aufstieg genommen und ein Ausmaß erreicht hat, wie man es damals eigentlich gar nicht glaubte. Trotz der Höhe des Einganges an Gewerbesteuer ist an dieser Steuer nichts geändert worden. Sie verbleibt zur Gänze den Gemeinden.

Was nun aber geändert wurde und allgemein doch eine Befriedigung bei den Beteiligten ausgelöst hat, sind in der Hauptsache drei neue Regelungen materiellen Inhalts. Gegenüber dem Finanzausgleich für das laufende Jahr bringt die Gesetzesvorlage die drei Änderungen in folgender Art:

Der Finanzminister hat sich bereit erklärt, Finanzzuweisungen an die sogenannten Salinengemeinden zu geben, und zwar als Äquivalent für die Gewerbesteuerfreistellung der Bundesbetriebe in diesen Gemeinden. Des weiteren hat sich der Finanzminister bereit erklärt, beim Kopfquotenausgleich zugunsten der finanzschwachen Länder eine Mehrleistung des Bundes zu tragen. Die dritte Bereitschaft schließlich betrifft das Bundespräzipium oder, besser gesagt, den Vorzugsanteil des Bundes, der seit dem Jahre 1949 eingeführt ist und der-

zeit 700 Millionen Schilling beträgt. Dieser Vorzugsanteil soll um 15 Millionen auf 685 Millionen gesenkt werden.

Die Verbesserung des Kopfquotenausgleiches belastet den Bund mit etwa 66 Millionen Schilling. Diese Verbesserung teilt sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt auf: Das Burgenland erhält um 4,2 Millionen mehr, Kärnten um 7,2 Millionen, Niederösterreich um 21,2 Millionen, Oberösterreich um 16,8 Millionen und die Steiermark gleichfalls um 16,8 Millionen mehr als bisher. Die Länder Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gehen leer aus.

An der Verminderung des Bundespräzipiums in der Höhe von 15 Millionen Schilling partizipieren die Länder ohne Niederösterreich und Wien mit 3,1 Millionen Schilling, Niederösterreich mit 900.000 S, die Gemeinden ohne Wien mit 6,2 Millionen Schilling und die Stadt Wien als Land und Gemeinde mit 4,7 Millionen Schilling.

Die Finanzzuweisungen an die Salinengemeinden belaufen sich auf etwas mehr als 1.900.000 S. Der Bund wird hier je Beschäftigten und Jahr 1200 S zuweisen. Alle diese Mehrbelastungen zusammen, wie ich sie dargelegt habe, erfordern 83 Millionen Schilling.

Ich habe schon im Ausschuß als Berichterstatter erklärt, daß es nun Leute gibt, die sagen: Das ist ja ein Pappentitel. Nun, so ist es wieder nicht, denn 83 Millionen Schilling sind sehr viel. Wenn man auch sagen mag: ja was macht das bei einem 24 Milliarden-Budget aus?, so muß man doch die Dinge sehen, wie sie tatsächlich sind. Denn wenn der Herr Finanzminister heute sagt: ich gebe 83 Millionen Schilling zugunsten der Länder und Gemeinden, so sind es ja nicht nur diese 83 Millionen Schilling, denn es liegen noch einige andere Dinge schon greifbar in der Luft. Da ist nun ein Bundesverfassungsgesetz zugewiesen worden, das nicht mehr und nicht weniger sagt, als daß die Erhaltung der Mittelschulen nun in die Kompetenz des Bundes übergeht. Die Erhaltungskosten dieser Mittelschulgebäude erfordern vom Bund 36 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist also zu diesen 83 Millionen Schilling noch dazuzunehmen.

Dann gibt es noch gewisse Zusagen des Herrn Finanzministers in Zusammenhang mit dem Krankenanstaltengesetz, das ebenfalls im Hause ist, wonach der Bund auch dort 50 Millionen Schilling geben wird. Sie sehen: Diese 36 Millionen plus den 50 Millionen erhöhen somit den Betrag von 83 Millionen auf 169 Millionen Schilling.

Wenn wir nun noch bedenken, was der Finanzminister in diesem Jahr noch übernehmen muß, und zwar die Leistungen, die

aus dem Staatsvertrag erwachsen, für die Lieferungen an die Sowjetunion, dann die Leistungen, die schließlich die Wehrmacht erfordern wird, so sehen wir, daß es wirklich ein Zugeständnis des Herrn Bundesministers für Finanzen ist und daß die betroffenen Gemeinden und Länder das auch sicherlich würdigen werden. Ich freue mich, berichten zu können, daß dies im Ausschuß allgemein anerkannt wurde.

Im übrigen darf ich Sie auf die Regierungsvorlage selber sowie auf meinen Ausschußbericht hinweisen. Sie werden dann über den neuen Finanzausgleich eingehend orientiert sein, der nun zum erstenmal für zwei Jahre Gültigkeit haben wird; denn wir waren bisher nicht imstande, einen Finanzausgleich für länger als ein Jahr zu beschließen.

Es sind dann im Ausschuß noch einige Abänderungen getroffen worden, die aber keinen materiellen Inhalt haben, die sich zum Teil ergeben haben durch die Berichte unserer Sachverständigen, die das Parlament hinsichtlich des Textes und der Einhaltung der Verfassung konsultierte. Sie finden sie in meinem Ausschußbericht auf Seite 3.

Ich darf also namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher im Sinne des Antrages vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Gegenredner der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Seit Jahren wird bei den alljährlichen Budgetberatungen der Länder und Gemeinden von Vertretern aller Parteien ausnahmslos gegen die Notopferpolitik des Finanzministeriums protestiert und immer wieder die Beseitigung des den Ländern und Gemeinden zugunsten des Bundes auferlegten Notopfers gefordert. Dasselbe wiederholt sich auch bei allen Tagungen des Städtebundes. Der Protest der Gemeinden richtet sich zunehmend aber auch gegen die von der Bundesregierung und den Landesregierungen praktizierte Einmischung in die Angelegenheiten der Länder und der Gemeinden und deren ständige Bevormundung durch die übergeordneten Instanzen des Bundes und der Länder. Das sogenannte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist nur

mehr eine Fiktion, und die gerühmte Steuerhoheit der Gemeinden ist schon längst beim Teufel. Wenn die Gemeinden nicht die gesetzlich zulässigen höchsten Hebesätze beschließen, laufen sie Gefahr, von Bedarfszuwendungen ausgeschlossen zu werden.

Die Gemeinden sind — das ist wiederholt und bei verschiedenen Anlässen schon festgestellt worden — die wichtigste Zelle eines demokratischen Staatswesens. Je demokratischer die Gemeinden verwaltet werden, je weniger man sich von oben in die Angelegenheiten der Gemeindeführung einmischte, je mehr Rechte man ihnen in der Verwaltung einräumt, desto fester und sicherer sind die Grundlagen, auf denen ein demokratischer Staat ruht. In dieser Beziehung, nämlich in der Frage der Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechtes und der Gemeindeautonomie, ist unter Ausnützung der in den ersten Nachkriegsjahren bestandenen Notlage an den Gemeinden viel gesündigt und viel verbraucht worden.

Als im Jahre 1949 erstmalig die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Steuern und Abgaben durch ein sogenanntes Notopfer zugunsten des Bundes gekürzt wurden, ist ausdrücklich erklärt worden, daß es sich hierbei nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, die in dem Augenblick ihr Ende finden werde, in dem der Bundeshaushalt geordnet ist. Länder und Gemeinden haben seinerzeit der Forderung nach einem Notopfer zur Sanierung der Bundesfinanzen nur zugestimmt, weil eine Desorganisation des Staatsbudgets und ein Zusammenbruch der Staatsfinanzen auch die Finanzen der Länder und Gemeinden in Unordnung gebracht hätte.

Aber dieser Notstand ist schon längst überwunden. Die Wirtschaft floriert, wir haben schon seit langem eine Hochkonjunktur, die Bundesfinanzen und der Staatshaushalt sind in Ordnung, seit Jahren schon hat der Finanzminister an Steuern und Abgaben und sonstigen Einkünften weit mehr eingenommen, als er ausgegeben hat. Es wären also schon längst die Voraussetzungen gegeben, das nur für die Zeit des Notstandes eingeführte Notopfer zu beseitigen. Statt dessen aber wurde es als Bundespräzipium immer wieder erhöht und ist zu einer Einrichtung geworden, die Länder und Gemeinden zunehmend und ständig belastet. Das Finanzministerium denkt gar nicht daran, trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur und trotz guter Lage der Staatsfinanzen, diese damals beschlossene Notstandsmaßnahme aufzuheben, sondern es hat sie umgekehrt, wie ich schon sagte, zu einer Dauereinrichtung gestaltet, wie dies ja in vielen anderen Fällen auch geschehen ist.

In den ersten Nachkriegsjahren wurden zu einer Reihe von Steuern zuerst sogenannte Kriegszuschläge und später Aufbauzuschläge eingehoben, die ebenfalls als Notstandsmaßnahmen und als vorübergehende Maßnahmen bezeichnet worden sind. Im Laufe der Jahre wurden wie im Falle des Notopfers kleine Umbenennungen vorgenommen, bis schließlich die meisten dieser Zuschläge in die Stammsteuer eingebaut waren und nun den Steuerträger dauernd und ungerechtfertigt belasten.

Der Vorgriff des Finanzministeriums auf die Einnahmen der Länder und Gemeinden, der ursprünglich den Namen „Notopfer“ offenbar deshalb trug, weil die Gemeinden, selbst in Not, dem Bund etwas opfern mußten, was sie selber notwendig brauchten, wird deshalb nicht erträglicher, weil er in der Zukunft unter einem neuen Titel erfolgt. Als der Wirtschaftsaufschwung einsetzte und man vom „Wirtschaftswunder“ zu reden begann, war der Name Notopfer nicht mehr zeitgemäß. Es wurde an seine Stelle ein neuer Name gesetzt. Für viele Gemeinderäte unverständlich und schwer auszusprechen, hieß das Notopfer von dieser Zeit an „Bundespräzipuum“, und nun verschwindet auch dieses Wort. Aber das Notopfer selbst soll — zumindest für die nächsten zwei Jahre — nunmehr unter der Bezeichnung „Vorzugsanteil des Bundes“ weiterleben. Der Name fällt, die Belastung der Länder und Gemeinden bleibt aber im wesentlichen unverändert.

Das Notopfer beziehungsweise der Vorzugsanteil des Bundes für die beiden nächsten Jahre ist statt mit 700 Millionen Schilling wie bisher nur noch mit 685 Millionen Schilling, also um ganze 15 Millionen Schilling niedriger angesetzt. Diese geringfügige Herabsetzung um 15 Millionen entspricht, wie in der Regierungsvorlage ja ausdrücklich zugegeben ist, im wesentlichen nur dem Ausfall, den die Länder und die Gemeinden durch die Abschaffung einiger gemeinschaftlicher Steuern erlitten haben.

Die Kürzung des Notopfers um nur 15 Millionen Schilling fällt, aufgeteilt auf die neun großen Gebietskörperschaften — die neun Bundesländer — und auf die 3000 österreichischen Gemeinden, kaum ins Gewicht. Die niederösterreichischen Gemeinden zum Beispiel haben im Jahre 1955 60 Millionen Schilling, einschließlich der Randgemeinden 67,8 Millionen Schilling an Notopfer zu zahlen, die oberösterreichischen 63 Millionen Schilling, die steirischen Gemeinden 58 Millionen Schilling. Nach dem derzeit geltenden Berechnungsschlüssel würden von den 15 Millionen Schilling, um die das Notopfer gekürzt wird, wieder um ein Beispiel anzuführen, rund 1,3 Millionen

Schilling auf die niederösterreichischen Gemeinden entfallen, ein Betrag, der sich auf 1650 Gemeinden verteilt. Herzlich wenig, kann man dazu nur sagen.

Der Städtebund hat auf einer seiner Tagungen im Februar dieses Jahres in Klagenfurt und erst kürzlich wieder die Beseitigung des Notopfers und eine Neuaufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Steuern nach dem Schlüssel, wie er vor der Einführung des Notopfers, das ist 1948, bestand, gefordert. Damals, im Jahre 1948, erhielten aus den gemeinschaftlichen Bundessteuern der Bund 49,3 Prozent, also nicht ganz die Hälfte, die Länder 31,8 Prozent und die Gemeinden 18,8 Prozent. Aber schon im Jahre 1953 hatte sich das Teilungsverhältnis sehr zuungunsten der Länder und Gemeinden und sehr zugunsten des Bundes verschoben. Der Bund erhält seither 65,6 Prozent, also um 16 Prozent mehr als im Jahre 1948, die Länder 23 Prozent, fast um 9 Prozent weniger als 1948, und die Gemeinden nur mehr 11,3 Prozent, um 7,5 Prozent weniger als 1948. Von 1949 bis 1955 hat sich das Notopfer, gemessen an den Bundesertragsanteilen, der Länder und Gemeinden zusammengenommen von 8,8 Prozent im Jahre 1949 auf 17,2 Prozent im Jahre 1955 erhöht. Gegenüber diesem zugunsten des Bundes veränderten Verhältnis fallen die jetzt gewährten Erleichterungen überhaupt nicht sonderlich ins Gewicht.

Die 700 Millionen Schilling Notopfer, die für das Jahr 1955 noch zu zahlen sind, verteilen sich auf die einzelnen Gebietskörperschaften wie folgt: Wien 233,3 Millionen Schilling, Niederösterreich 35 Millionen Schilling, die übrigen Bundesländer 147 Millionen Schilling und die Gemeinden ohne Wien 284,7 Millionen Schilling. Die Gemeinden und von diesen wieder die Städte tragen, wie man sieht, die Hauptlasten des Notopfers an den Bund.

Die Gemeinden sind nach unserer Auffassung völlig im Recht, wenn sie die Abschaffung dieses nicht mehr gerechtfertigten Notopfers fordern, das ja übrigens nur als vorübergehende Maßnahme zur Sanierung der Bundesfinanzen, also als Provisorium gedacht war. Seine weitere Aufrechterhaltung ist ebenso unmoralisch wie unbegründet.

Ebenso berechtigt ist die weitere Forderung der Gemeinden nach Wiederherstellung des Abgabenteilungsverhältnisses vom Jahre 1948. Während infolge der Veränderung des Verteilungsschlüssels die Steuereinnahmen des Bundes im Vergleich zu 1946 das Viereinhalbfache erreicht haben, sind in der gleichen Zeit die Einnahmen der Gemeinden nur auf das Dreifache gestiegen.

Von den Organen des Städtebundes und von den Gemeindevertretern wurde schon wieder-

holt die Tatsache angeprangert, daß es nicht wenige Fälle gibt, wo Industriegemeinden an die Bundeskasse ein weitaus höheres Notopfer zahlen müssen, als sie, an Steuerertragsanteilen ausbezahlt, rückvergütet bekommen. Auf der schon erwähnten Klagenfurter Konferenz des Städtebundes wurde zwar festgestellt, daß eine solche Praxis dem Willen des Gesetzgebers nicht entspreche, daher abgelehnt und bekämpft werden müsse, aber die Regierungskoalition wird dennoch, wie immer so auch heute, für die weitere Beibehaltung einer solchen nicht gerechtfertigten, mit dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch stehenden Praxis stimmen.

Ich habe namens meiner Fraktion seit 1948 Jahr für Jahr, wenn der Finanzausgleich hier im Nationalrat zur Debatte stand, gegen die mit dem Notopfer verbundene Schwächung der Finanzen der Länder und Gemeinden Stellung genommen und die Abschaffung des Notopfers verlangt. Aber Jahr für Jahr ergab sich auch, daß, während die Vertreter der Koalitionsparteien auf den Tagungen des Städtebundes gegen das Notopfer und für dessen Abschaffung eintraten, sie hier im Parlament für dessen Weiterbestand stimmten und die Öffentlichkeit mit Angriffen gegen die Volksdemokratien abzulenken versuchten.

So hat zum Beispiel der Abgeordnete dieses Hauses Nationalrat Slavik einmal von dieser Tribüne aus die Behauptung aufgestellt, daß es ja den österreichischen Gemeinden noch tausendfach besser ginge als den Gemeinden in Ungarn, weil diese, wie er behauptete, überhaupt keine Ertragsanteile hätten. (*Abg. Slavik: Das ist richtig!*) Selbst wenn man nur einen Augenblick annehmen würde, daß das richtig ist, darf man nicht übersehen beziehungsweise nicht verschweigen, daß die Gemeinden in Ungarn weder Spitäler noch Schulen zu erhalten haben, denn die Ausgaben dafür befinden sich im Staatsbudget. Sie haben keine Fürsorgeverpflichtungen, denn die Fürsorge ist Sache des Staates. Sie haben weder für die öffentliche Ordnung noch für den Feuerwehrdienst aufzukommen, denn auch das geschieht aus Staatsmitteln. (*Abg. Slavik: Sie haben überhaupt nichts! — Abg. Weikhart: Zu reden haben sie auch nichts!*) Ich würde deshalb den Verteidigern des Notopfers hier im Hause raten, sich diesmal nach besseren Argumenten umzusehen, denn jenseits unserer Grenzen wird man sie nicht finden.

Daß die Lage der Gemeinden und der Länder keine so rosige wie die des Bundes ist, möchte ich an einigen Beispielen zeigen. Das Land Salzburg hat in seinem Budget für 1955 im ordentlichen Aufwand ein Defizit von 17,8 Millionen Schilling und im außerordentlichen Aufwand

ein solches von 19,7 Millionen Schilling, zusammen ein Defizit von rund 37 Millionen Schilling. Bei der Budgetberatung des Landes im Landtag anfangs März dieses Jahres führte selbst der Landeshauptmann von Salzburg Klage über das Unrecht, das an den Ländern durch die Notopferpolitik des Bundes beangangen wird.

Die steirischen Gemeinden könnten, wenn ihnen die Leistung des Notopfers an die Bundeskasse erlassen würde, jährlich mindestens zusätzlich 800 Wohnungen neu bauen. Die Stadt Bregenz muß von ihren 5,6 Millionen Schilling, die sie an Ertragsanteilen bekommen soll, rund 2,2 Millionen Schilling als Notopfer an den Bund abliefern. Die Stadt Krems weist für 1955 einen Abgang von 2,5 Millionen Schilling auf, muß aber trotzdem 1,2 Millionen Schilling Notopfer an die Bundeskasse entrichten. Darüber hinaus muß die Stadt Krems den gesamten Abgang des Krankenhauses, der über eine halbe Million Schilling beträgt, aus eigenem allein tragen. Die Stadtgemeinde Berndorf im Triestingtal, die von der Regierungskoalition wiederholt zum Notstandsgebiet erklärt wurde, hat trotzdem seit 1948 an die Bundeskasse rund 2,2 Millionen Schilling als Notopfer abführen müssen.

Die Stadtgemeinde Stockerau hat für das Jahr 1955 einen Anspruch auf Bruttoertragsanteile in der Höhe von 2.178.800 S. Von diesem Betrage gehen ab: als Notopfer 775.900 S, als Landesumlage 480.500 S, an den Ausgleichsfonds 350.700 S. Es verbleiben also der Stadt Stockerau demnach als Nettoertragsanteile rund 571.000 S. Von diesem Betrag werden einbehalten beziehungsweise sollen einbehalten werden — es ist ja nicht möglich, alles einzubehalten — Bezirksumlage 1.179.000 S, Schulklassensteuer 15.400 S und als Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds 80.700 S. Es ergibt sich somit für die Gemeinde Stockerau durch diese wenigen Posten ein Fehlbetrag von rund 704.000 S. Um diesen Fehlbetrag abdecken zu können, müßte die Gemeinde Stockerau den gesamten Ertrag der Lohnsummensteuer aufwenden, der im Budget für 1955 mit rund 800.000 S eingesetzt ist. Es ist kein Wunder, wenn diese Gemeinde — und solche Gemeinden gibt es mehrere —, will sie ihre sonstigen Verpflichtungen auch noch erfüllen, zwangsläufig in immer größere Schulden hineingeraten muß.

Die Stadt Wiener Neustadt, die schwerstgeschädigte Stadt Österreichs überhaupt, hat seit 1949 insgesamt über 10 Millionen Schilling an Notopfer verloren. Das Beispiel Wiener Neustadts zeigt darüber hinaus aber auch noch, welcher Mißbrauch mit dem sogenannten Ausgleichsfonds getrieben wird. Wiener Neustadt,

diese total zerbombte Stadt, hat von 1947 bis 1955 an den Ausgleichsfonds 9.833.647 S eingezahlt, 1955 laut Voranschlag allein 1,5 Millionen Schilling, und aus diesem Fonds an Bedarfszuwendungen nur 6.636.000 S zurück- erhalten, also um mehr als 3 Millionen Schilling weniger, als sie selbst geleistet hat. Statt zu helfen, wie es in diesem und in vielen anderen Fällen dringend nötig wäre, schröpft der Bund selbst solche Gemeinden, die ein Anrecht auf stärkste Unterstützung durch ihn hätten.

Zu den Notopferlasten sind für die Gemeinde- verwaltungen in den letzten Jahren neue Belastungen dazugekommen, die daraus entstehen, daß man an die Gemeindeverwaltungen immer neue und immer höhere Anforderungen stellt, ohne ihnen für die daraus erwachsenden Lasten einen finanziellen Ausgleich zu bieten. So wurden zum Beispiel die Gemeinden durch das Familienlastenausgleichsgesetz nicht nur mit zusätzlicher administrativer Arbeit belastet, sondern auch zur Tragung eines Teiles der Kosten dieses Lastenausgleiches herangezogen. Auf die niederösterreichischen Gemeinden wurde laut Voranschlag des Landes Niederösterreich und durch Landtagsbeschluß der höchstmögliche Satz von 30 Prozent, das sind insgesamt 7.359.300 S, überwält. Der Gemeinde Krems zum Beispiel kostet diese Überwälzung, wie aus einer Gemeinderatssitzung bekannt wurde, in diesem Jahr 147.000 S.

Aber das sind ja nicht die einzigen Belastungen, die so von Fall zu Fall und in immer kürzeren Abständen von Bund und Ländern den Gemeinden aufgelastet werden. Ich stehe nicht an, zuzugeben, daß außer der Reduktion des Notopfers von 700 Millionen Schilling auf 685 Millionen, also um insgesamt 15 Millionen Schilling, noch weitere kleine Verbesserungen im vorliegenden Finanzausgleichsgesetz gegenüber den früheren Jahren zu verzeichnen sind. Ich meine damit die Verbesserung des Kopfquotenausgleiches und die Sonderregelung für die sieben Salinengemeinden, die jetzt eine gewisse Entschädigung dafür erhalten, daß die Salinenbetriebe keine Gewerbesteuer an die Gemeindekasse abführen. Aber mit diesem Steuerausgleich für die sieben Salinengemeinden wurde meiner Auffassung nach erst ein schlichter, ganz schlichter Anfang zur Beseitigung eines allgemeinen Unrechts an den Gemeinden, wie es der derzeit geltende Finanzausgleich darstellt, gemacht.

Es gibt aber auch noch andere Gemeinden, in deren Bereich Bundesbetriebe liegen, die keine Gewerbesteuer zahlen und wo die Gemeinden im Gegensatz zu früher oder jetzt zu den Salinenstädten keine Pauschalentschädigung bekommen, wie es im reichsdeutschen Gewerbesteuerengesetz vorgesehen war. Ich meine

hier vor allem die Städte St. Pölten und Knittelfeld mit ihren großen Bundesbahnwerkstätten, die ebenfalls keine Gewerbesteuer entrichten. Der Gemeinde St. Pölten allein entsteht dadurch, daß die Bundesbahnwerkstätten keine Gewerbesteuer entrichten, ein jährlicher Ausfall von rund 5 Millionen Schilling.

Wiederholt hat der Städtebund, so auch in seiner letzten Entschließung wieder, die Wiederherstellung der Steuerleistung der Monopolbetriebe des Bundes an jene Gemeinden gefordert, in denen sich Betriebsstätten dieser Unternehmungen befinden. Nicht weniger oft hat der Städtebund die Übernahme eines größeren Teiles des Betriebsabganges der Krankenanstalten durch den Bund und die Länder gefordert. Nach den §§ 48 und 49 des früheren Krankenanstaltengesetzes hatten der Bund und das Land je drei Achtel des Defizits der Gemeindespitäler und die Gemeinden selber nur zwei Achtel zu tragen. Gegenwärtig aber fällt fast die ganze Last des Spitaldefizits auf die spitalerhaltenden Gemeinden, weil das Krankenanstaltengesetz, auf das zwar der Herr Berichterstatter verwiesen hat, schon seit langer Zeit unerledigt in einem Unterausschuß des Sozialausschusses liegt.

Allein die niederösterreichischen Gemeindespitäler haben im Jahre 1953 nach dem letzten vorliegenden Rechnungsabschluß ein Defizit von 6 Millionen Schilling, das die Gemeinden, in deren Bereich die Spitäler liegen, tragen müssen. Infolge dieses fortwährenden und sich meistens steigernden Defizits und der allgemeinen finanziellen Schwierigkeiten, die aus den zunehmenden Verpflichtungen den Gemeinden erwachsen, können diese Gemeinden die Spitäler nicht so ausbauen, wie es notwendig wäre. Nach den Empfehlungen der Gesundheitsorganisation der Vereinten Nationen sollten auf je 1000 Einwohner zehn Spitalbetten kommen; in Niederösterreich sind es beispielsweise aber nur vier Betten. Wie es in den anderen Bundesländern aussieht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Trotz mehrmaliger Erhöhungen der Aufenthalts- und Verpflegskosten kann aber das Spitaldefizit nicht beseitigt werden, wohl aber wird für gar viele unter den gegenwärtigen Umständen eine Spitalbehandlung und eine Spitalpflege zu einem Ding der Unmöglichkeit. Wir kennen Fälle, wo arme Menschen, Kleingewerbetreibende und Kleinbauern, auf die Spitalshilfe, obwohl sie dringend nötig gewesen wäre, verzichten mußten, weil sie die Kosten des Spitalaufenthaltes einfach nicht zahlen konnten und weil auch die Gemeindefürsorge außerstande war, helfend einzugreifen.

Den meisten Gemeindespitalern fehlt es an verschiedenen dringend nötigen Anlagen, wie

an Röntgenstationen, modernen Einrichtungen und Heilbehelfen, an Wäsche und sonstigem Spitalsbedarf. Die schon so oft auch hier im Hause gerügte Spitalschande trifft aber nicht die Gemeinden, auf die man sie gerne abwälzen möchte, sondern den Bund und die Länder, die für die Volksgesundheit anscheinend nicht viel übrig haben.

Die wenigen angeführten Beispiele genügen als Beweis, daß die Lage der Gemeinden, statt sich zu verbessern, sich zusehends verschlechtert. Wenn man den Finanzausgleich nicht nur von der Seite des Notopfers her betrachtet, sondern noch die sonstigen Kürzungen der Einnahmen der Gemeinden, beispielsweise durch die ungerechte Anwendung der reichsdeutschen Gewerbesteuergesetze, ins Auge faßt, wenn man berücksichtigt, daß den Gemeindeverwaltungen von Bund und Ländern immer mehr verwaltungsmäßige Aufgaben zugeschoben werden, wie beispielsweise mit dem Familienlastenausgleich — der für die Gemeinden überdies, wie schon erwähnt, eine finanzielle Belastung mit sich bringt —, dann kann man mit der Art, wie der Bund die Abgaben zwischen sich, den Ländern und den Gemeinden teilt, keinesfalls einverstanden sein. Denn letzten Endes geht das Notopfer, das die Gemeinden an den Bund zu zahlen haben, die immer stärker werdende Belastung der Gemeinden nicht bloß auf Kosten der Länder und Gemeinden als Gebietskörperschaften und Verwaltungsorgane, sondern vor allem auf Kosten der Volksgesundheit und der Fürsorge, die zu den elementarsten Leistungen der Gemeinschaft gegenüber den Mitbürgern gehören.

Aus diesem Grund lehnt die Volksopposition auch diesmal den vorliegenden Finanzausgleich für die Jahre 1956 und 1957 ab.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abg. Dr. Stüber, das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Es ist nicht zu verkennen, daß der vorliegende Finanzausgleich, der nun zum ersten Male für zwei aufeinanderfolgende Jahre beschlossen werden soll, eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen für die Länder und Gemeinden bringt. Schließlich fällt eine Gesamtsumme von 120 Millionen Schilling auch für den Bund ins Gewicht, und die Verbesserung für die Salinengemeinden, des Kopfquotenausgleiches und so fort sind, wie schon aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters hervorgeht, Verbesserungen, die zugegebenermaßen nicht das Ausmaß annehmen, das man sich wünschen würde, immerhin aber nicht verkannt werden dürfen. Aus diesen Gründen stimme ich für den Finanzausgleich. Ich habe mich überhaupt nur deshalb

zum Wort gemeldet, um kurz auf einige Besonderheiten hinzuweisen, die sich durch den Abschluß des Staatsvertrages im Hinblick auf den kommenden Finanzausgleich ergeben.

Zuerst aber möchte ich ganz kurz auf die Darlegungen des Herrn Vorredners replizieren. Wenn er die Not der Gemeinden in so düsteren Farben schilderte und dabei insbesondere auf die niederösterreichischen Gemeinden, beispielsweise auf Berndorf im Triestingtal, zu sprechen kam, dann gebe ich doch zu bedenken, daß die Not gerade dieser Gemeinden nicht zuletzt daraus entstanden ist, daß die in ihrem Gebiet gelegenen USIA-Betriebe keine Gewerbesteuer zahlen. Die notleidendsten, am ärgsten zum Handkuß gekommenen Gemeinden sind die USIA-Gemeinden, also jene Gemeinden, die keinen oder nur einen nicht nennenswerten Anteil an der Gewerbesteuer haben; das Beispiel der Bundesbetriebe, von denen den Gemeinden ebenfalls die Gewerbesteuer vorenthalten wird, ist daher zumindest hier nicht recht am Platz, denn infolge der Vorenthaltung der Gewerbesteuer durch die USIA-Betriebe ist für zahlreiche Gemeinden ein noch bedeutend größerer Notstand entstanden.

Nun aber zu den Besonderheiten hinsichtlich des Staatsvertrages und ihren Auswirkungen auf die Länder- und Gemeindefinanzen, über die zu sprechen ich in meinen einleitenden Bemerkungen angekündigt habe. Der Staatsvertrag wird neben seinen allgemeinen, bereits den Gegenstand einer sehr lebhaften Diskussion bildenden Auswirkungen auf die gesamte wirtschaftliche Situation Österreichs und auf die Finanzlage und die Finanzpolitik des Bundes auch eine Reihe lokaler wirtschaftlicher und finanzpolitischer Probleme aufwerfen, und zwar in verschiedener Hinsicht für verschiedene Länder und einzelne Gemeinden. Ganz allgemein kann man der Erwartung Ausdruck geben, daß die Länder der bisherigen Ostzone — Wien, Burgenland und vor allem Niederösterreich — durch den Abzug der Besatzungstruppen profitieren werden, während verschiedene westliche Länder und Gemeinden — vor allem das Land Salzburg, die Stadt Salzburg und die beiden Gemeinden St. Johann im Pongau und Saalfelden — bedeutende Ausfälle an Einnahmen verzeichnen werden.

Von den mehr als 4000 österreichischen Gemeinden, deren Finanzlage aus den mannigfachen Gründen sehr unterschiedlich ist, waren seit dem Jahre 1945 hinsichtlich ihres Steueraufkommens, wie schon kurz ausgeführt, die eigentlichen Leidtragenden jene mit den USIA-Betrieben, da sie an dem Ertrag der Gewerbesteuer kaum irgendeinen Anteil hatten. Das wird sich nun ändern, wobei allerdings die Frage der Fortführung der USIA-Betriebe,

das heißt, des Wie, der Art dieser Fortführung, auch für das Ausmaß des Gewerbesteuerertrages entscheidend sein wird. Obwohl oder gerade weil die Entscheidung darüber im Schoße der Koalition noch nicht gefallen ist, muß man im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz 1956/57 jetzt schon auch darüber sprechen.

Der zahlenmäßig weitaus kleinere, aber seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach interessanteste Teil der USIA-Betriebe fällt bekanntlich unter das Verstaatlichungsgesetz, die übrigen ressortmäßig dem Finanzministerium unterstehenden Unternehmungen werden auf privatwirtschaftlicher Basis fortzuführen sein. Für alle Betriebe aber besteht ein sehr großer Kapitalbedarf, was nicht zuletzt für die landwirtschaftlichen USIA-Betriebe gilt, bei denen insbesondere, zum Beispiel bei den Esterházy-Gütern, die dringend notwendige Wiederaufforstung sehr hohe Kosten verursachen wird. Es sind also große Kredite notwendig, um die unter der sowjetischen Herrschaft verlüderten und heruntergewirtschafteten Betriebe schnellstens wieder flott und leistungsfähig zu machen.

Nun hat die Regierung erst vor kurzem ihren vorläufigen Verzicht auf eine weitere Emission öffentlicher Anleihen kundgetan, was ich gegenwärtig für finanzpolitisch absolut richtig halte. Daraus kann sich aber nur die einzige Konsequenz ergeben, daß jetzt alles darauf ankommt, für diesen so wichtigen Sektor unserer Wirtschaft privates Kapital zu finden. Das Interesse hierfür ist zweifellos vorhanden. Die Aktivierung dieses Interesses aber wird umso rascher und sicherer gelingen, je klarere Garantien für den Schutz des redlich erworbenen Eigentums vorliegen. Allerdings — und dies möchte ich auch mit allem Nachdruck hier feststellen — müssen im Sinne der sozialen Verpflichtung des Eigentums ebenso klare Garantien auch von den neuen Erwerbern gegeben werden, daß die Betriebe und der Beschäftigtenstand der Unternehmungen uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen, wozu auch gehört, daß der Parteiproporz aus diesem Sektor der Wirtschaft von Anfang an ferngehalten wird, dann werden die ehemaligen USIA-Betriebe die für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Österreichs an sie geknüpften Hoffnungen und damit auch die berechtigten finanziellen Erwartungen ihrer Gemeinden in gewerbesteuerlicher Hinsicht erfüllen können.

Viel weniger einfach und weniger erfreulich liegen allerdings die Dinge im Westen. Das Land Salzburg macht sich mit dem Wegfall der Besatzungstruppen auf einen jährlichen Einnahmehausfall von 680 Millionen Schilling gefaßt. Das sind etwa 15 Prozent der Gesamt-

kapazität des Landes. Die Stadt Salzburg allein rechnet mit einem Rückgang ihrer Steuer- und Abgabenerträge um etwa 15 Millionen Schilling. Dazu kommen verschiedene krisenverschärfende Momente, zum Beispiel die zusätzlichen Aufgaben, wie etwa die öffentliche Fürsorgepflicht für jene Besatzungskinder, deren fremde Väter bisher freiwillig Alimente bezahlt haben, die nunmehr aber zum größten Teil wegfallen werden, und die Mütter werden nur in einem beschränkten Ausmaß für die Kinder, bei denen es sich um einige tausend handelt, sorgen können.

Neben der beträchtlichen Belastung der Gemeinde-, Bezirks- und Landesfinanzen, die sich aus dieser betrüblichen Erscheinung ergeben wird, sind noch schwierigere Probleme zu lösen. So wird in irgendeiner Form Ersatz für die bisherige umfangreiche Bautätigkeit der Amerikaner, die z. B. allein für ihr Militärlager Camp Roeder bei Wals-Siezenheim 364 Millionen Schilling ausgegeben haben, zu schaffen sein. Hier wird nun nicht nur die Hoffnung, daß der Bund mit großzügiger Bautätigkeit helfend einspringt, durch den jüngsten Beschluß des Ministerrates auf Drosselung der öffentlichen Bautätigkeit zunichte, sondern der Bund appelliert auch noch seinerseits an Länder und Gemeinden, ihre eigene Bauvorhaben im gegenwärtigen Augenblick zu reduzieren, beziehungsweise auf größere Zeiträume aufzuteilen. Dieser Maßnahme liegt meines Erachtens sicherlich eine volkswirtschaftlich richtige Erwägung zugrunde. Der Engpaß im Lande Salzburg wird aber damit gleichwohl noch weiter verschärft.

Auch hier kann einzig und allein von privatwirtschaftlicher Seite Hilfe kommen. Insofern zeigen die Länder- und Gemeindeprobleme im Osten wie im Westen doch immer gleiche Züge. Ganz versagen wird aber der Bund seine Unterstützung dem Lande Salzburg sowie anderen Ländern und den betroffenen Gemeinden nicht dürfen, da eine lokale Teilkrisis innerhalb der österreichischen Wirtschaft zweifellos unsere gesamte wirtschaftliche Situation äußerst ungünstig beeinflussen müßte.

Hinsichtlich der Anliegen der Gemeinden an den Bund ist schließlich auch noch die Forderung herauszustellen, daß der Bund selbst die Steuerleistung seiner eigenen Betriebe, wie sie früher ja bereits bestanden hat, an die Gemeinden endlich wiederherstellen möge.

Ich fasse zusammen: Es ist anzuerkennen, daß die Neuregelung des Finanzausgleiches den Ländern und Gemeinden eine finanzielle Erleichterung — insgesamt 120 Millionen Schilling — gebracht hat, wenn auch die Mehrleistung des Bundes gleichzeitig ein Äquivalent für den Wegfall der Weinverbrauchsabgabe und

des Schaumwein-Aufbauzuschlages enthält. Im jetzigen Finanzausgleich sind eine Reihe von Verbesserungen enthalten, und schließlich wolle auch die Herabsetzung des Bundespräzipiums um 15 Millionen Schilling nicht vergessen werden. Gleichwohl ist aber zu bedauern, daß den besonderen Bedürfnissen einzelner Länder und Gemeinden durch die mit dem Staatsvertrag zusammenhängende Entwicklung nicht Rechnung getragen worden ist. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dies, insbesondere was das Land Salzburg und seine genannten drei Gemeinden anlangt, noch in anderer Form und bei anderer Gelegenheit nachgetragen werden wird.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abg. Horn. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Honner hat heute wie alljährlich bei Behandlung des Finanzausgleiches auf das Notopfer und die Belastung der Gemeinden hingewiesen. In den letzten Tagen werden von den Parteifreunden des Herrn Abg. Honner, die Mitglieder des Gemeinderates sind, in den niederösterreichischen Gemeinden einheitlich verfaßte Anträge eingebracht, die die Gemeindevertreter auffordern, in einer Resolution für die Abschaffung des Notopfers einzutreten.

Sehr verehrte Damen und Herren! Das Notopfer ist für die Gemeinden sicherlich eine Belastung, aber wir haben wiederholt schon in früherer Zeit bei Behandlung der Gemeindefinanzen an die Parteifreunde des Herrn Abg. Honner den Appell gerichtet, doch ihr gewichtiges Wort bei den USIA-Betrieben einzulegen, daß diese Betriebe der Gewerbesteuerpflicht gegenüber den Gemeinden nachkommen. Die Gemeinden wären, wenn die USIA-Betriebe dieser Gewerbesteuerpflicht nachgekommen wären, für das Notopfer bei weitem entschädigt worden.

Der Herr Abg. Honner hat heute auch auf die gute finanzielle Situation der Gemeinden in Ungarn hingewiesen. Er hat ausgeführt, daß diese Gemeinden weder die Fürsorgeabgaben, noch irgendwelche andere Verpflichtungen zu leisten haben. Nur eines hat er vergessen: Diese Gemeinden haben zwar diese Zahlungen nicht zu leisten, aber es fehlt ihnen auch eines, was unsere Gemeinden in Österreich besitzen, und das ist die Autonomie der Gemeinden. In Ungarn haben die Gemeinden kein Recht, selbst über ihre eigenen Verpflichtungen zu entscheiden. (*Abg. Honner: In Österreich auch immer weniger!*) Das möchte ich dem Herrn Abg. Honner zu seinen Ausführungen über die finanzielle Kraft der Gemeinden in Ungarn sagen.

Hohes Haus! Es kann von niemandem bestritten werden, daß die Gemeinde die Keimzelle des Staates ist. In dieser Eigenschaft hat sie eine ganz besondere soziale und staatspolitische Bedeutung. Sie ist jene Stätte, die die Grundlage für die Entwicklung einer gesunden, in Ordnung gedeihenden Demokratie bildet. Hier in dieser Gemeinschaft geht der junge Mensch in die Vorschule der Demokratie. Im Schoße der Gemeinde wird der Mensch zur Beachtung des Mitmenschen, zur Achtung vor dem Mitmenschen erzogen. Der Gemeinde kommt die Sorge um den Menschen von der Geburt bis zum Tode zu. Sie ist aber auch die Stätte, wo sich der Bürger mit all seinen Sorgen und Nöten hinwendet. So hat also die Gemeinde eine gewaltige, ja für viele Menschen eine schicksalsbestimmende Aufgabe zu erfüllen. Diese Arbeit und Aufgabe kann aber nur erfüllt und geleistet werden, wenn die Gemeinden in der Vollziehung ihrer schweren Aufgabe von seiten des Bundes und der Länder die nötige Unterstützung erhalten und wenn ihre Finanzkraft nicht laufend verringert, sondern gestärkt wird.

Und nun, meine Damen und Herren, zur Vorlage selbst. Dem in Verhandlung stehenden Gesetz fehlt eine Sicherheitsklausel gegen allfällige Ausplünderungsversuche der Gemeinden durch die Länder. Die Landesverwaltungen nützen jede Möglichkeit aus, um anfallende neue Lasten, aber auch bestehende alte Landesverpflichtungen auf die Gemeinden abzuwälzen. In Niederösterreich besteht die Absicht, die Gemeinden zur Landesstraßenerhaltung heranzuziehen. Durch die Senkung des Bundespräzipiums um 15 Millionen Schilling dürften auf die Gemeinden Niederösterreichs rund 1,4 Millionen Schilling entfallen. Wenn das, was die ÖVP-Mehrheit in Niederösterreich beabsichtigt, durchgeführt wird, so werden dieselben niederösterreichischen Gemeinden für die Straßenerhaltung mindestens den zwanzigfachen Betrag zu leisten haben. Es ist notwendig, heute von dieser Stelle aus auch die Bürgermeister in den Reihen der ÖVP zu fragen, was sie zur gemeindefeindlichen Politik ihrer Parteifreunde in Niederösterreich sagen.

Der Finanzausgleich 1956 ist ein großer Erfolg der Länder. Für die Gemeinden ist nur symbolisch ein kleiner Beitrag zusätzlich gewährt worden. Das einzig Wertvolle für die Gemeinden ist, daß der Finanzausgleich 1956 für zwei Jahre gelten soll. Durch den Staatsvertrag wird sich eine gewaltige Anspannung der Bundesmittel in den nächsten Monaten bemerkbar machen. Dem Herrn Finanzminister ist durch die zweijährige Bindung an den Finanzausgleich jede Möglichkeit genommen, einen Teil dieser Lasten auf die Gemeinden zu überwälzen. Das ist der einzige Erfolg, den die

Gemeinden aus dem Finanzausgleichsgesetz für sich buchen können.

Ich möchte heute von dieser Stelle eindringlich darauf aufmerksam machen, daß ein großer Teil der Gemeinden schon wieder mit den schwersten finanziellen Sorgen zu kämpfen hat und daß es vielleicht doch möglich wäre, diese zwei Jahre dazu zu benützen, den Finanzausgleich mit den Gemeinden auf einer gesunden Basis aufzubauen. Ganz besonders aber möchte ich vor den Bestrebungen warnen, die Gemeinden weiter in ihrer Finanzkraft zu schwächen.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat am 8. dieses Monats eine Eingabe an das Finanzministerium gerichtet, in der einige Anträge zum Finanzausgleichsgesetz 1956/57 gestellt werden. Sie betreffen erstens die Getränkeabgabe, zweitens die Lustbarkeitsabgabe. In beiden Fällen handelt es sich um ausschließliche Gemeindeabgaben nach § 10 Abs. 3 lit. a und b des Finanzausgleichsgesetzes. Die Bundeswirtschaftskammer fordert die Beseitigung oder zumindest eine wirksame Herabsetzung der Getränkesteuer, insbesondere aber die Befreiung verschiedener Getränke von dieser Abgabe.

Dazu ist zu sagen, daß die jetzige universelle Konstruktion der Getränkeabgabe, die nicht nur den Verzehr an Ort und Stelle, sondern auch den Verkauf über die Gasse der Besteuerung unterwirft, aber auch den Verkauf von Mineralwässern und Medizinalweinen in die Steuerpflicht einbezieht, nicht von Haus aus gegeben war, sondern sich erst im Laufe der Jahre auf Grund der praktischen Erfahrungen entwickelt hat. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es den Gemeinden unmöglich war, den Umsatz an steuerpflichtigen Getränken voll zu erfassen, solange einzelne Getränkearten von der Steuerpflicht ausgenommen waren — wie zum Beispiel Mineralwässer und Medizinalweine —, und daß auch der Verkauf über die Gasse und in Apotheken in die Steuerpflicht einbezogen werden mußte, weil Steuerhinterziehungen durch Umbuchungen an der Tagesordnung waren und nur durch die universelle Gestaltung der Steuer verhindert werden konnten. Hauptsächlich aus dem gleichen Grunde haben die Gemeinden vor Jahren die Einbeziehung von Speiseeis in die Getränkeabgabe verlangt und auch durchgesetzt, weil sich gezeigt hat, daß in den Sommermonaten in manchen Kaffeehäusern ein großer Teil der verkauften Kaffeeportionen unter dem Titel Eiskaffee verbucht wurde.

Die Getränkeabgabe hat im Jahre 1953 in ganz Österreich den Gemeinden eine Einnahme von 184 Millionen Schilling gebracht. Es ist undenkbar, daß die Gemeinden auf diese Einnahme auch nur zum Teil verzichten könnten, weil sie einen bedeutenden Anteil an den eigen-

nen Einnahmen der Gemeinden darstellt, die zur Bedeckung des ständig steigenden Personalaufwandes dienen müssen. Dazu kommt, daß ein nicht zu unterschätzender Teil des Ertrages der Getränkeabgabe aus dem Fremdenverkehr stammt, an dem die Ausländer in starkem Maße beteiligt sind.

Die Bundeswirtschaftskammer fordert in ihrer Eingabe außerdem die Herabsetzung der Lustbarkeitsabgabe, soweit sie ohne Zweckwidmung von den Gemeinden eingehoben wird, wie auch jener Lustbarkeitsabgabe, die als Landesabgabe Kriegsofferzwecken gewidmet ist, soweit es sich um die Besteuerung der Kinos handelt. Außerdem verlangt die Kammer die Eliminierung jener Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes, die die Länder ermächtigt, über das Ausmaß von 25 Prozent des Eintrittsgeldes hinausgehende Lustbarkeitsabgaben zu beschließen.

Auch dieses Verlangen der Bundeswirtschaftskammer ist unberechtigt, weil die Gemeinden auf keinerlei Einnahmen verzichten können und einer Beschränkung der Besteuerung des Vergnügens in einer Zeit der Hochkonjunktur am allerwenigsten das Wort geredet werden könnte. Ich kann hier mit Recht sagen, daß sich der größte Teil der Gemeinden ganz energisch gegen jede Senkung der Einnahmen wehren wird und für jeden Einnahmeentgang einen Ausgleich fordert. Es muß wirklich einmal damit Schluß gemacht werden, die Gemeinden als Melkkühe zu betrachten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes verweisen. Ich habe die Dienste, welche die Gemeinde Schwechat für die Bundesfinanzbehörden leistet, in Arbeitsstunden ermitteln lassen. Ein Bediensteter ist fast nur mit der Ausgabe und Berichtigung der Beihilfen- und Lohnsteuerkarten beschäftigt. Zweimal im Monat besorgen sechs Beamte und ein Amtswart durch vier Stunden die Auszahlung der Arbeitslosengelder. Im Herbst muß wieder die Personenstands- und Betriebsaufnahme durchgeführt werden. Alles dies, ohne daß der Herr Finanzminister, der über mehr Budgetmittel verfügt als die Gemeinden, hierfür auch nur einen Groschen an diese ersetzen würde.

Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß der Bund und die Länder ihren Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden nur sehr schleppend nachkommen. Der § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage sagt: „Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates ...“.

Wie ist es nun wirklich, meine Damen und Herren? Ich kann nur für die Stadt Schwechat

sprechen, bin aber der Meinung, daß es in anderen Gemeinden nicht anders sein wird. Die Grundsteuer der Stadt Schwechat für 1955 beträgt 900.000 S. Für das erste Drittel dieses Jahres hätten daher 300.000 S eingehen müssen; tatsächlich haben wir 67.700 S erhalten. Die Gewerbesteuer für 1955 beträgt 2.490.000 S, für das erste Drittel hätte daher ein Betrag von 830.000 S eingehen sollen; praktisch eingegangen sind 498.700 S, also nur die Hälfte. Die Abgabenertragsanteile machen 371.000 S aus. Insgesamt sind eingegangen für die Stadtgemeinde Schwechat 937.576 S, tatsächlich hätten wir 1.500.000 S erhalten müssen; daher ein Manko von 563.424 S, die uns bis heute die Finanzbehörde noch schuldig ist. Aber, meine Damen und Herren, von den 937.576 S, die wir praktisch zugewiesen erhalten haben, wurden uns sofort in Abzug gebracht: Bezirksumlage, erstes Drittel, 359.350 S — das wird sofort zur Gänze abgezogen —, Familienlastenausgleich, erstes Drittel, 45.081 S, also insgesamt 404.431 S, sodaß der Gemeinde für das erste Drittel praktisch nur ein Betrag von 533.145 S verbleibt.

Und nun, meine Damen und Herren, ist es vielleicht auch notwendig, darüber zu sprechen, welche Leistungen der Gemeinde obliegen: Säuglingswäschepakete für alle Mütter ohne Unterschied. Wir haben die Mutterberatungsstellen nach modernen Grundsätzen ausgebaut. Der Sachaufwand für die Kindergärten ist ziemlich hoch. Die Gemeinde muß für die Lehrmittel und Schulbücher für alle Kinder zur Gänze aufkommen. Dazu kommt die Ausgestaltung unserer Schulen zu modernen Lehrstätten, die Errichtung von „Jugend am Werk“-Stätten, von Tagesheimstätten für alte Leute und die Instandhaltung der Parkanlagen. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der Vielfalt der Ausgaben.

Die drückendsten Sorgen für die Gemeinden sind heute die Wohnungsprobleme. Das Zehnfache der vorhandenen Mittel würde nicht ausreichen, um den Wohnungsbedarf zu decken. Ein großes Netz von Gemeindestraßen muß instandgehalten werden. Alles das sind Fragen, die die Gemeinde lösen muß, die aber nur dann gelöst werden können, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind.

Und darum, Herr Finanzminister, müssen Sie zur Kenntnis nehmen, daß sich die Gemeinden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen werden, daß ihre finanzielle Kraft nicht geschwächt, sondern gestärkt wird. Sie haben, Herr Minister, vor kurzer Zeit erklärt, daß sich die Finanzkraft der Gemeinden durch die fortlaufende Steigerung der Gewerbesteuer verbessert. Ich kann gerade das Gegenteil feststellen. Es wäre viel-

leicht angezeigt, Herr Minister, wenn Sie sich einmal das Gemeindesteueraufkommen der Brauerei Schwechat ansehen würden. Ich glaube, Sie werden sehr erstaunt sein. Meiner Meinung nach gibt der Herr Präsident Mautner Markhof ein Vielfaches von dem, was er an Gewerbesteuer an die Stadt Schwechat bezahlt, für die Übertragung von Fußballländerkämpfen und Fußballveranstaltungen zu Reklamezwecken aus.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch gleichzeitig auf die Ungerechtigkeit bei der Zerlegung der Gewerbesteuer hinweisen. Daß man als Grundlage für die Zerlegung die Lohnsumme und nicht die Kopfzahl nimmt, ist wohl eine der größten Härten gegenüber den Gemeinden, in welchen sich zwar der Sitz des Betriebes, nicht aber die Direktion befindet. Auch hier wäre eine Abhilfe dringend notwendig.

Hohes Haus! Ich habe versucht, in Kürze die Sorgen der Gemeinden aufzuzeigen, und bitte Sie wirklich um Ihr Verständnis. Ein bekannter Arzt hat vor kurzer Zeit über die Ursachen des Herzinfarktes eine Abhandlung verfaßt und darin die Ursachen dieser Krankheit damit begründet, daß die Zellen des Körpers zu wenig Blutzufuhr bekommen, dadurch absterben und mit der Zeit der ganze Körper krank wird. Auch die Gemeinden sind Zellen, und wenn sie zu wenig Blut — in diesem Fall ist es das Geld — bekommen, dann sterben sie ebenfalls ab und mit ihnen der Staat.

Ich kann also zusammenfassend sagen: Wir Sozialisten stimmen für die Regierungsvorlage, haben aber den Wunsch, daß die zwei Jahre dazu benützt werden, die finanziellen Fragen zwischen Gemeinden, Ländern und Bund so gerecht zu lösen, daß die finanzielle Kraft der Gemeinden berücksichtigt wird, damit sie die an sie gestellten Aufgaben auch erfüllen können. Schon einmal hat eine engstirnige Finanzpolitik vor dem Jahre 1938 gegenüber den Gemeinden dazu beigetragen, daß aus blühenden Gebieten Stätten der Not wurden. Wollen wir alles daran setzen, daß dies nicht mehr der Fall sein möge und unsere Gemeinden Heimstätten des Wohlstandes und der Zufriedenheit werden! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Hattmannsdorfer vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hattmannsdorfer: Hohes Haus! Man kann heute hier mit Freude feststellen, daß sich mit Ausnahme des Herrn Abg. Honner alle Redner, die bis jetzt zu diesem Kapitel gesprochen haben, dahingehend ausgesprochen haben, daß im vorliegenden Gesetzentwurf, dem Finanzausgleichsgesetz, doch wieder ge-

wisse Verbesserungen zu finden sind. Seitdem wir über das Kapitel Finanzausgleich verhandeln, also seit dem Jahre 1948, können wir immer beobachten, daß die neuen Entwürfe immer gewisse, wohl nur leichte Verbesserungen gebracht haben, und so hat auch der gegenwärtige Entwurf wieder Verbesserungen gebracht.

Wenn hier die Meinungen darüber auseinandergehen und sehr viel kritisiert wurde, daß sich der Herr Finanzminister nicht erweichen läßt, das Bundespräzipium, das sogenannte Notopfer, das einstens den Gemeinden aufgehalst wurde, nun allmählich dem Abbau zuzuführen, so können wir diesmal feststellen, — und es wurde schon getan —, daß nun erstmalig auch hier ein Abbauversuch zu beobachten ist.

Finanzausgleichsverhandlungen! Gerade beim heurigen Finanzausgleichsgesetz kann man es beobachten und muß man es lobend hervorheben, daß es frühzeitig verabschiedet wird, also nicht wie bisher immer unmittelbar vor Jahresschluß. Zweitens sehen wir, daß sich das Finanzausgleichsgesetz, das gegenwärtig zur Verhandlung steht, auf zwei Jahre erstreckt, sodaß die Gemeinden für die nächste Zeit wenigstens mit einer gewissen Sicherheit ihre Voranschläge und ihre Vorhaben vorbereiten können.

Ich stimme hier mit dem Abg. Horn überein und schließe mich auch dem Wunsch an, daß diese zwei Jahre, die das Gesetz nun Gültigkeit haben soll, dazu benützt werden sollen, um auch bei den nächsten Verhandlungen wieder Verbesserungen herbeizuführen. Ob es dann nach dieser zweijährigen Dauer dem Herrn Finanzminister möglich sein wird, von seinem Bundespräzipium wieder einen Teil den Gemeinden und Ländern nachzulassen, das hängt natürlich auch von der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes im allgemeinen ab.

Bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich stehen sich ja drei Partner gegenüber: die Gemeinden — und hier ist wieder zu unterscheiden zwischen kleinen Gemeinden und großen Gemeinden, deren Ansichten teilweise gegensätzlich sind —, die Länder und der Bund. Es ist selbstverständlich, daß jede dieser Körperschaften sich bemüht, das Bestmögliche für sich selbst herauszuholen.

Darf ich mir nun gestatten, hier auf eine dieser Gruppen hinzuweisen, nämlich auf die Gruppe der kleinen Gemeinden und im besonderen auf die Kleinstgemeinden. Wenn der Herr Abg. Horn seine Sorgen um seine Stadt, die er zu vertreten hat, die ihm besonders naheliegt, hier aufgezählt hat, dann kann ich als kleiner Landbürgermeister diese Sorgen verstehen. Ich muß aber auch sagen, daß ich

glücklich wäre, manches von dem, was ihm Sorgen bereitet, zu besitzen. Anscheinend ist es für die Stadt Schwechat selbstverständlich, daß man dort Säuglingspakete ausgibt. Es scheint in dieser Gemeinde noch selbstverständlicher zu sein, die gesamten Schulbehelfe den Kindern zur Verfügung zu stellen.

Nun, wie sieht es draußen in den kleinen Landgemeinden aus? Es wird hier manchmal Kritik geübt, daß die kleinen Landgemeinden, die Kleinstgemeinden, nicht einmal ihre Steuerkraft voll ausnützen, weil es den kleinen Gemeinden scheinbar so gut geht. Darf ich Ihnen hier einige Beispiele sagen. Es stehen mir leider nur Beispiele aus dem Land Oberösterreich zur Verfügung. Die Durchschnittshebesätze der Grundsteuer A, und zwar im Flachlandgebiet, betragen 343 Prozent, während der Höchsthebesatz 400 Prozent wäre. Bei den Berglandgemeinden beträgt der Grundsteuerhebesatz im Durchschnitt 292, während der gesetzliche Höchsthebesatz 300 ist. Nun unterscheiden sich aber hier die Landgemeinden, auch die Kleinstlandgemeinden von den Stadtgemeinden noch durch verschiedene andere Zuschläge. Sie wissen alle, daß die Landgemeinden die leidige Robot, die Hand- und Zugdienste durchführen. Im Land Oberösterreich macht die Hand- und Zugdienstleistung in den Flachlandgebieten 40 Prozent aus, sodaß eine Gesamtgrundsteuerleistung von 383 Prozent herauskommt, also nahezu die Höchstbelastung. Bei den Berggemeinden machen die Hand- und Zugdienste im Durchschnitt 60 Prozent aus, sodaß die Gesamtbelastung 352 Prozent beträgt, also um 50 Prozent mehr, als die Höchstbelastung der Steuerzahler sein soll. Nun ist die Hand- und Zugdienstleistung, die in den Gemeinden vorgeschrieben wird, hier in dem Fall ausschließliche Gemeindegeldsache.

Nun ist es uns ja reichlich bekannt, daß zum Teil mit Unterstützung der Kammern, mit Unterstützung der Baudirektionen der Landesregierungen Wirtschafts- und Güterwege gebaut werden. In vielen, vielen Landgemeinden sind die Robottleistungen für diese Wirtschafts- und Güterwege in diesen 40 beziehungsweise 60 Prozent Hand- und Zugdiensten nicht enthalten, sondern sind zusätzlich zu erbringen. Dazu kommt noch etwas: Wenn eine Landgemeinde, die kaum in der Lage ist, Säuglingspaketaktionen durchzuführen, und wenn, dann nur in ganz bescheidenem Maße, die nicht in der Lage ist, ihren Kindern die Schulbehelfe restlos zur Verfügung zu stellen, eine Schule zu bauen hat, hat sie, weil ihre finanziellen Kräfte schwach sind und sie aus eigenem zum Bau der Schule irgend etwas beizutragen hat, außer diesen vorgeschriebenen Hand- und Zugdiensten noch separate Hand- und Zugleistungen zum Bau der

Schule zu erbringen. Und zwar haben diese Leistungen nicht nur die Bauern und Gewerbetreibenden, sondern auch die Arbeiter und Beamten zu erbringen. Es kommt nicht selten vor, daß neben den Bauernfuhrwerken und neben dem Bauernknecht die Frau des Schulleiters, die Frau des Schullehrers, die Frau des Gendarmen und die Frau des Arbeiters Robot zu erbringen haben, damit den Kindern in ihrer Gemeinde ein halbwegs angenehmer Schulunterricht ermöglicht wird. Ich möchte darauf gar nicht besonders eingehen.

Den Straßenbau habe ich schon erwähnt.

Feuerwehren: Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man in den Stadtgemeinden Berufsfeuerwehren hat, bezahlte Feuerwehrkräfte. In den Klein- und Mittelgemeinden gibt es zum Teil noch freiwillige Feuerwehren. Draußen in den Landgemeinden gibt es nur freiwillige Feuerwehren. Verehrte Damen und Herren! Gehen Sie durchs Land und sehen Sie, was in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens in den Gemeinden geschehen ist: Löschteiche wurden angelegt, Feuerwehrrüstwagen wurden angeschafft, dadurch bedingt war der Bau von Feuerwehrzeugstätten. Schauen Sie dann in diese Gemeindebudgets hinein, wieviel aus öffentlichen Gemeindegeldern zu diesen Leistungen dazugegeben werden kann. Vielfach null Komma Josef. Die ganzen Leistungen sind separate Leistungen, ob sie nun in Form von Arbeitsleistungen, in Form von Spenden von den Gemeindegeldern eingehoben werden oder ob sie bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld eingehoben und damit wieder der Gemeindebevölkerung abgeknöpft werden.

Wasserleitungsbau: Hier ist es wieder dasselbe. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung in meiner Gemeinde sagen — wir sind gerade jetzt auch beim Wasserleitungsbau —: 3800 Robotstunden sind bereits zu diesem Zweck von den Gemeindegeldern, ungeachtet des Standes, ob kleiner Beamter, ob Arbeiter, ob Gewerbetreibender oder ob Landwirt, erbracht worden. Alle diese Leistungen sind auch in diesen Hand- und Zugdienstleistungen nicht inbegriffen.

Wenn nun in der abgelaufenen Zeit bei den Verhandlungen der verschiedenen Finanzausgleichsgesetze und deren Novellen allmählich zugunsten der Landgemeinden Verbesserungen herbeigeführt werden konnten — so wie auch diesmal —, so sind wir damit sehr zufrieden. Wir haben nur auch den Wunsch, den der Herr Abg. Horn geäußert hat, daß im Verlaufe dieser zwei Jahre Erfahrungen gesammelt werden mögen, um bei den weiteren Verhandlungen weitere Verbesserungen herbeizuführen.

Hohes Haus! Wenn in einer Rede hier in diesem Haus im Jahre 1953 von einer Abge-

ordneten der sozialistischen Fraktion zum Ausdruck gebracht wurde, daß durch deren sechzigjährige Politik in diesem Land das Antlitz des Arbeiterkindes geändert und geädelt werden konnte, und sie dann die Frage stellte, ob das Antlitz des Dorfkindes, des Landarbeiterkindes, des Kindes des kleinen armen Bauern auch diese Adellung erfahren hat, dann, glaube ich, muß man als Vertreter der ländlichen Bevölkerung feststellen, daß hier diese Adellung vielleicht weithin nicht Schritt halten konnte.

Wenn wir verschiedene Gesetze betrachten, das Finanzausgleichsgesetz, Gesetze sozialrechtlicher Art, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und manche andere, dann finden wir darin Bestimmungen, die sich in irgendeiner Form gegen die Bewohner des Landes richten. Es sind dies materielle Benachteiligungen. Wenn ein Arbeiter, der ein Hektar Grund besitzt, arbeitslos wird, wird ihm schon von der Arbeitslosenunterstützung irgend etwas in Abzug gebracht. Wenn ein Arbeiter, der ein Hektar Grund besitzt, rentenberechtigt wird, werden ihm oder wurden ihm bisher Beträge zurückbehalten.

Auch auf verschiedenen anderen Gebieten finden wir eine Benachteiligung des Landvolkes. Ich glaube aber, daß es kaum in einem anderen Gesetz so kraß zum Ausdruck kommt wie im Finanzausgleichsgesetz, wo man vom sogenannten qualifizierten Bevölkerungsschlüssel spricht, wo man den Stadtbewohner um mehr als das Doppelte höher setzt als den Landbewohner. Ich glaube, hier müssen unsere Bestrebungen dahin gehen, daß wir allmählich diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen versuchen. Und dazu sollen uns nun die nächsten zwei Jahre Gelegenheit geben.

Ich will gar nicht behaupten, daß der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel zur Gänze zu fallen hat. Wir anerkennen, daß eine größere Gemeinde, eine Stadtgemeinde, größere Verantwortung zu tragen und größere Ausgaben zu tätigen hat, aber man soll auch dem Landvolk, der Landgemeinde, die Möglichkeit geben, das Antlitz ihres Kindes ebenfalls zu adeln. *(Beifall bei der ÖVP.)*

In diesem Sinne wird auch die Österreichische Volkspartei dem gegenwärtigen Finanzausgleichsgesetz ihre Zustimmung geben, und wir dürfen so wie der Abg. Horn der Hoffnung Ausdruck geben, daß in diesen kommenden zwei Jahren die Zeit benützt werde, die Untersuchungen zu betreiben und bei einem nächsten Finanzausgleichsgesetz bessere und gerechtere Grundlagen zu schaffen, damit auch ein noch länger dauernder Finanzausgleich geschaffen werden kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Ich erteile dem noch vorgemerkten Redner Abg. Hartleb das Wort.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Die Geschichte der Abgabenteilung, wie man in der Ersten Republik gesagt hat, oder des Finanzausgleiches, wie es jetzt in der Zweiten Republik heißt, ist gleichzeitig eines der vielen Kapitel in der Geschichte der systematischen Benachteiligung der Landbevölkerung. Mein Herr Vorredner hat Ihnen schon einiges von dem gesagt, was zu dieser Angelegenheit zu sagen ist.

Das Grundübel, um das sich das Unrecht seit Jahrzehnten dreht, ist der abgestufte oder qualifizierte Bevölkerungsschlüssel. Ich habe mich jahrelang bemüht, jemanden zu finden, der in der Lage wäre, mir eine sachliche Begründung für diesen qualifizierten Bevölkerungsschlüssel zu geben. Ich habe niemanden gefunden. Es gibt keine Begründung dafür. Er ist eine Willkür, eingeführt deshalb, weil eben die ländlichen Vertreter im österreichischen Parlament und in der österreichischen Regierung nicht den Einfluß haben, der ihnen gerechterweise zukommen müßte.

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel ist im Laufe der Jahre gemildert worden, und man hat dort oder da bei den Novellierungen etwas im Sinne der kleinen Landgemeinden verbessert. Aber ich kann mich in einer Hinsicht den Ausführungen des Herrn Vorredners nicht anschließen, nämlich wenn er sagt, daß er mit diesen Novellen vollständig zufrieden ist. Zum vollständigen Zufriedensein haben wir als Vertreter des Landvolkes bei Gott keinen Grund. Wir können zugeben, daß die Änderungen Verbesserungen bedeuten, aber wir haben keinen Grund, zufrieden zu sein, sondern es ist unsere Pflicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufzuzeigen, daß in diesem Gesetze sowie in vielen anderen eine schwere Benachteiligung der Landbevölkerung enthalten ist und daß wir uns verpflichtet fühlen, gegen diese Benachteiligung anzukämpfen. Von Zufriedenheit zu reden haben wir keinen Grund.

Der Herr Vorredner hat dargetan, daß die Zahlen, die man aus den offiziellen Ausweisen gewinnen kann, die Verhältnisse vielfach unrichtig darstellen, weil sie die Naturalleistungen nicht berücksichtigen. Ich bin jedoch der Meinung, daß er noch lange nicht alles aufgezählt hat, was in dieser Richtung aufzuzählen wäre; aber seine Beispiele zeigen uns, daß es eine ganze Reihe von solchen Dingen gibt, die berücksichtigt werden müssen.

Ich kann mich erinnern, daß schon vor 30 Jahren anlässlich einer solchen Debatte einmal der Antrag gestellt wurde, man solle den Landgemeinden verbieten, solche Naturalleistungen zu fordern, ohne daß sie honoriert werden. Auf diese Weise würde ein richtiges Zahlenbild entstehen. Denn wenn die Bauern in einer Landgemeinde das Brennmaterial für

die Schule gratis liefern, so scheint das in ihren Leistungen nirgends auf, wenn es die Gemeinde aber bezahlen und auf der anderen Seite höhere Umlagen einheben würde, würde die Statistik richtiger sein. Genau dasselbe liegt vor bei den Wegerhaltungen, bei den Wegherstellungen, bei den verschiedensten anderen Leistungen, die in den Aufgabenbereich einer Gemeinde fallen. Dieser Antrag wurde damals nicht angenommen. Man hat erklärt, daß man einen solchen Zwang auf die Gemeinden nicht ausüben solle, daß ihnen das Recht, so vorzugehen, ohnehin zustehe.

Diese Begründung ist sachlich richtig, aber sie ist politisch falsch, denn wir wissen ja alle, wie das draußen ist. Man will sich die Sache vereinfachen, man denkt nicht an die Folgen, die sich für die Landgemeinden daraus ergeben.

Ich erinnere mich, daß wir in der Steiermark einmal lange Auseinandersetzungen über diese Frage hatten, weil ein Härteausgleichsfonds eingeführt wurde. Das Land hat sich verpflichtet, Härteausgleichsbeiträge an die Gemeinden zu zahlen, und da hat sich herausgestellt, daß eine Unzahl von Landgemeinden deshalb nicht zum Zuge kommt, weil sie anscheinend ihre Steuerrechte nicht voll ausgenützt hatten, weil sie eben einen großen Teil dessen, was sie von ihren Bürgern verlangten, in Naturalleistungen, die nicht gebucht wurden und in der Statistik verschwiegen werden, gefordert hatten.

Diese Dinge enthalten ein schweres Unrecht. Man denke daran, daß die Landgemeinden ohnehin in fast jeder Richtung zu kurz kommen. Denken wir nur an die Unsummen, die der Bund beispielsweise für die Wohnbautätigkeit ausgibt. Wie wenig kommt davon in die kleinen Landgemeinden! Es ist so gut wie nichts. Mitzahlen aber dürfen sie. So ist es aber nicht nur auf einem Gebiet, sondern auf vielen anderen. Wenn sonst kein Hindernis vorhanden ist, daß sie auch einmal einen Teil abbekommen könnten, dann liegt das Hindernis darin, daß sie nicht in der Lage sind, jene Eigenmittel aufzubringen, die die Voraussetzung für einen Zuschuß der Länder und des Bundes bilden würden. Wenn man sich einmal die Mühe nehmen würde, dies alles nach dieser Richtung hin zu überprüfen und durchzurechnen, würde man erstaunt sein, welch enorm große Beträge herauskommen, um die diese kleinen Gemeinden verkürzt werden.

Meine Fraktion wird der Gesetzesvorlage zustimmen, aber nicht deshalb, weil wir damit zufrieden sind, sondern weil sie eine Besserung gegenüber dem bisherigen Zustand enthält. Zufrieden sind wir schon deshalb nicht, weil das Unrecht der unrichtigen Teilung der Gewerbesteuer durch diese Novelle in keiner Hinsicht gemildert worden ist.

Ich habe schon wiederholt Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß auch für jene Bestimmungen im Gewerbesteuersteuergesetz, die es ausschließen, daß man bei einer geringen Zahl von Arbeitern, die in der Wohn-gemeinde ansässig sind, einen rechtlichen Anspruch erheben kann, daß zum Beispiel die Entfernung von hundert Kilometer zwischen Betriebs-gemeinde und Wohn-gemeinde es unmöglich machen soll, einen Anspruch zu erheben, jede sachliche Begründung fehlt. Es kann niemand eine sachliche Begründung dafür vorbringen, weil es keine gibt.

Ich erinnere mich — ich glaube, es ist im Jahr 1952 gewesen —, daß mir hier gesagt wurde, ich solle nicht so kleinlich sein, denn es sei doch so, daß es sich nicht auszahlt, daß der Gemeindegemeindevorstand einen Brief schreibt, wenn es sich nur um fünf Arbeiter handelt, die in einer anderen Wohn-gemeinde ansässig sind. Es handelt sich dabei um einen Betrag von derzeit zirka 1000 S. Ich sage Ihnen, für 1000 S sind die kleinen Gemeinden bereit, Tag und Nacht Briefe zu schreiben, so schlecht geht es ihnen. Wenn die Vertreter der großen Gemeinden der Meinung sind, bei ihnen sei die Sachlage so, daß 1000 S nicht lohnen, einen Brief zu schreiben, dann zeigt das, daß es ihnen vielfach zu gut geht, daß sie es verlernt haben, das Geld so zu achten, wie man es in den kleinen Land-gemeinden zu achten gezwungen ist.

Zufrieden werden wir mit dem Finanzausgleichsgesetz und mit dem Gewerbesteuersteuergesetz erst dann sein, wenn der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel und wenn jedes Unrecht aus diesen Gesetzen verschwunden ist, das heute noch das Um und Auf des Inhaltes dieser beiden Gesetze bildet. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den **Punkten 2 und 3** der Tagesordnung. Es sind dies:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (556 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (**Grunderwerbsteuergesetz 1955**) (568 d. B.), und

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (557 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (**Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955**) (569 d. B.).

Berichterstatter zum Grunderwerbsteuergesetz 1955 ist der Herr Abg. Hattmannsdorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Hattmannsdorfer: Hohes Haus! Die derzeit in Österreich geltenden Vorschriften über die Grunderwerbsteuer sind in so verschiedenen Fundstellen verstreut und durch Novellierungen so unübersichtlich geworden, daß eine Wiederverlautbarung unbedingt erforderlich erscheint. Da aber eine Wiederverlautbarung von Gesetzestexten, die aus dem deutschen Reichsrecht herrühren, vermieden werden soll, sollen durch den vorliegenden Entwurf die derzeit geltenden Grunderwerbsteuervorschriften in einem neuen österreichischen Gesetz zusammengefaßt werden.

Der Wortlaut des Gesetzestextes stimmt im allgemeinen mit dem Wortlaut des bisherigen Rechtes überein. Abweichungen ergeben sich aus der Zusammenfassung des Rechtsstoffes und infolge der Einpassung in die österreichische Rechtsordnung.

Neues materielles Recht sieht die Regierungsvorlage lediglich insofern vor, als die bisher für den Grundstückserwerb zur Anlage von öffentlichen Straßen und Erholungsanlagen vorgesehene Grunderwerbsteuerbefreiung auf Grundstückserwerbe durch Gebietskörperschaften für weitere bestimmte öffentliche Zwecke ausgedehnt wird (§ 4 Abs. 1 Z. 6 a und b) und der Grundstückserwerb durch ein Enkelkind dem Grundstückserwerb durch ein Kind steuerlich gleichgestellt wird (§ 10 Abs. 2 Z. 2 und § 14 Abs. 1 Z. 1).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat bei der Verhandlung über die gegenständliche Regierungsvorlage, die in der Sitzung vom 23. Juni 1955 durchgeführt wurde und an der sich elf Debatteredner beteiligten, außer zwei Druckfehlerberichtigungen noch vier Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzestextes vorgenommen — sie sind dem Bericht beige gedruckt — und die Vorlage in dieser Fassung einstimmig beschlossen.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (556 d. B.) mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle noch den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 ist der Herr Abg. Lins. Der Herr Abg. Lins ist erkrankt und für die heutige Sitzung entschuldigt. Ich ersuche daher den Obmann des Finanz- und Budgetausschusses, Frau Abg.

Ferdinanda Flossmann, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1955 die Regierungsvorlage 557 d. B. behandelt und kam bei der Beratung zu folgendem Ergebnis:

Es ergibt sich die Notwendigkeit, im Zuge der Ersetzung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auch die auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuer geltenden Bestimmungen in die Form eines österreichischen Gesetzes zu bringen. Diese Regierungsvorlage ist deshalb notwendig, weil die derzeit auf diesem Gebiet gültigen Bestimmungen schwer auffindbar sind und außerdem durch mehrere Novellierungen wenig Übersicht gegeben ist. Von einer Wiederverlautbarung wurde auch bei dieser Materie Abstand genommen. So enthält die in Behandlung stehende Gesetzesvorlage nur die systematische Wiedergabe des geltenden Rechtes entsprechend den im Wiederverlautbarungsgesetz enthaltenen Grundsätzen. Abweichungen des Wortlautes ergeben sich nur aus der Anpassung an die österreichische Rechtsordnung und an die österreichische Gesetzssprache.

Neues materielles Recht wurde lediglich dadurch geschaffen, daß im § 8 Abs. 4 das Enkelkind in den begünstigten Personenkreis aufgenommen wurde. Ferner finden wir die Steuerermäßigung von 1500 S beim Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auch bei der um 1 oder 2 Prozent erhöhten Erbschaftsteuer für zulässig erklärt; dies ist im § 8 Abs. 6 festgehalten.

An der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß haben sich mehrere Ausschußmitglieder beteiligt. Änderungen wurden nicht vorgenommen. Es ist daher heute meine Aufgabe, im Namen des Finanz- und Budgetausschusses an das Hohe Haus den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir werden daher so vorgehen.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Vorlagen unter einem abgeführt wird.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Ich wollte die Behandlung des Erbschafts- und Schen-

kungssteuergesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes zum Anlaß nehmen, um dem verehrten Herrn Finanzminister ein paar nette und freundliche Worte zu sagen. Ich muß leider feststellen, daß die Regierungsbank leer ist. (*Abg. Machunze: Das stimmt nicht!*) Herr Staatssekretär Bock, ich bitte um Verzeihung. Der Herr Finanzminister ist nicht anwesend, ich muß also den Vertreter der Regierung, den Herrn Staatssekretär, bitten, dem Herrn Finanzminister das zu übermitteln, was ich ihm hier mit einigen Worten sagen wollte.

Hohes Haus! Beide Gesetze, die wir heute zu behandeln haben, sind im wesentlichen nichts anderes als Wiederverlautbarungen der bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechtes und des Grunderwerbsteuerrechtes. Es ist erfreulich, daß wenigstens auf diesem Teilgebiet durch die Wiederverlautbarung eine kleine Übersichtlichkeit über die bestehenden Bestimmungen und Vorschriften geschaffen wird. Aber es wäre viel besser, wenn man einmal darangehen würde, im gesamten Steuerrecht Ordnung zu machen und zu einem einheitlichen und übersichtlichen Recht zu gelangen. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Hohes Haus! Es gibt sicherlich kein Gebiet unserer staatlichen Verwaltung, das juristisch so unübersichtlich ist wie unser Finanzrecht, und es gibt kein Gebiet unserer staatlichen Verwaltung, in dem so leicht Willkür an Stelle des Rechtes treten kann. Gerade der Staatsbürger, der sich mit Steuersorgen zu beschäftigen hat, hat aber ein Anrecht auf eine klare Steuergesetzgebung, hat ein Anrecht darauf, zu wissen, was Rechtens ist. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben ganz eigenartige Zustände, die meiner Ansicht nach einmal beseitigt werden müssen, wenn wir auch auf dem Gebiet des Finanzrechtes ein Rechtsstaat werden wollen.

Nur ein Beispiel, Hohes Haus! Die Rechtskraft von Steuerbescheiden wirkt nur für den, der zahlen muß; für den Staat, der die Bescheide erläßt, gibt es keine Rechtskraft, er kann jederzeit einen Bescheid, der ein Jahr oder länger zurückliegt, aufheben, ein neues Verfahren einleiten, eine neue Bemessungsgrundlage feststellen und dergleichen. Ich frage also: Wo bleibt die Rechtssicherheit in einem Rechtsstaat, wenn so etwas möglich ist? Rechte und Pflichten müssen gegeneinander ausgewogen werden, und das Recht des Staates, einen Bescheid anzufechten, muß auch dem Staatsbürger zustehen. Die Rechtsverbindlichkeit eines Bescheides, die für den Staatsbürger unabänderlich ist, muß auch für den Staat unabänderlich sein. Sonst kämen wir in eine kaum tragbare Situation. Ich glaube, die Bevölkerung

erwartet vom Herrn Finanzminister, daß er auf diesem Gebiet Ordnung schafft; denn ich glaube nicht, daß der gegenwärtige Zustand einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhielte.

Wie sehr man im Finanzministerium über gesetzliche und gerichtliche Entscheidungen hinweggeht, beweist die Praxis der Steuerpauschalierung. Hohes Haus! Ich will nicht prüfen, ob diese Steuerpauschalierung zweckmäßig ist, ob sie tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung ist, ob sie einzelnen Berufsgruppen, die unter diese Pauschalierung fallen, Erleichterungen bringt. Das mag alles sein. Aber die Steuerpauschalierung ist contra legem; das hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis ausdrücklich ausgesprochen. Das höchste Verwaltungsgericht der Republik hat klar und deutlich gesagt, für die Steuerpauschalierung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Ich frage nun den Herrn Finanzminister, wie er sich die Dinge für die Zukunft vorstellt. Will er die Pauschalierung beibehalten, dann möge er eine gesetzliche Grundlage für diese Pauschalierung schaffen, oder will er sie nicht beibehalten, dann möge er seine Behörden anweisen, den Rechtszustand herzustellen und ein Erkenntnis eines obersten Gerichtshofes der Republik zu respektieren.

Wir waren in anderen Fällen sehr hellhörig — gerade von der Österreichischen Volkspartei hat man das zumindest behauptet —, wenn es darum gegangen ist, gerichtliche Urteile zu respektieren. Verzeihen Sie also, meine Damen und Herren, daß wir auch hellhörig sind, wenn der Verwaltungsgerichtshof spricht, und daß auch wir verlangen, der Herr Finanzminister möge dem Erkenntnis eines höchsten Gerichtshofes der Republik Rechnung tragen. Ich will damit nicht sagen, ob wir uns bei einem Gesetz, das kommt, für oder gegen eine solche Pauschalierung aussprechen würden — das ist eine Frage der Verhandlungen, das hängt davon ab, wie das Gesetz aussieht. Aber wir wenden uns mit Entschiedenheit dagegen, daß eine Praxis eingeführt wird, die gegen das Gesetz ist. Denn wenn auf irgendeinem Gebiet ein solcher Zustand einreißt, dann weiß man nicht, wo er endet, dann liegt eine Gefahr für das rechtsstaatliche Denken und damit für die rechtsstaatliche Ordnung vor.

Hohes Haus! Wenn also diese beiden Gesetze durch die Klarstellung, die sie bringen, auch eine Verbesserung darstellen, so sind sie doch nicht der Weisheit letzter Schluß. Daher können wir uns mit diesen Gesetzen allein nicht zufriedengeben. Wenn wir für sie stimmen, so enthebt uns das nicht der Aufgabe, dem Herrn Finanzminister zuzurufen: Öffnen Sie Ihre Schreibtischlade und nehmen Sie endlich den dort ruhenden Entwurf einer Abgabenordnung

heraus und legen Sie diesen Entwurf auf den Tisch des Parlaments, damit das Hohe Haus die Möglichkeit hat, zu einem einheitlichen, verfassungsmäßigen, klaren und gerechten Finanzrecht Stellung zu nehmen!

Es ist nicht einzusehen, warum dieser fertige Gesetzentwurf nicht in Behandlung gezogen wird. Ich habe gehört, daß gewisse Kreise des Wirtschaftsbundes gegen diesen Gesetzentwurf Bedenken haben. Aber, Hohes Haus, der verehrte Herr Finanzminister legt ja so viel Wert darauf, in der Öffentlichkeit immer wieder zu erklären, daß er parteiungebundener Wirtschaftsmann sei, daß er nichts anderes sei als eben das Finanzgenie und der Wirtschaftspolitiker, der nach rein sachlichen und wirtschaftlichen Erwägungen seine Entscheidungen trifft und sich um parteipolitische Bindungen nicht kümmert. Er möge also diese seine wiederholt abgegebene Behauptung unter Beweis stellen und möge den Abgabengesetzentwurf aus seiner Schreibtischlade herausholen und auf den Tisch des Hohen Hauses legen. Er wird dann vielleicht sogar erleben, daß wir ihm helfen, ein Gesetz durchzubringen, das gut und zweckmäßig ist. Der parteiungebundene Finanzminister möge also nicht gleich den Mut verlieren und verzweifeln, wenn die Herren der Österreichischen Volkspartei gegen ein solches Gesetz Bedenken haben, sondern er möge daran denken, daß er immer dann, wenn es gilt, Recht und Gerechtigkeit in Österreich herzustellen, in der Sozialistischen Partei einen Helfer haben kann, denn wir treten dafür ein, daß auch auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerrechtes Ordnung geschaffen wird.

Hohes Haus! Man spricht viel von der Steuermoral, von der guten und von der schlechten, und gerade wir Sozialisten haben uns wiederholt und mit Recht über die schlechte Steuermoral eines Teiles der österreichischen Bevölkerung beklagt. Aber wir sind gerecht genug, zu sagen: Wenn wir vom Steuerzahler Steuermoral verlangen, dann müssen wir auch von den Finanzämtern und ihrem höchsten Chef dieselbe steuermoralische Einstellung verlangen, nämlich einen Zustand zu schaffen, der Klarheit für den einzelnen gibt und der tadellose und einwandfreie Rechtsgrundlagen für die Entscheidungen bereitstellt, die zu treffen sind. Wir werden uns dann in unserer Finanz- und Steuerpolitik alle mitsammen leichter tun.

Ich bitte den Herrn Staatssekretär, der hier offenkundig den Herrn Finanzminister vertritt, diese meine Wünsche dem Herrn Finanzminister zu übermitteln. Vielleicht sagen Sie ihm, daß die Sozialisten bereit sind, sein Abgaberecht zu retten, falls die ÖVP versagen sollte. *(Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dipl.-Ing. Hartmann zum Wort. (*Abg. Machunze: Was sagt Kostroun zur Steuerpauschalierung?*)

Abg. Dipl.-Ing. **Hartmann**: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Wir haben uns heute mit drei Steuergesetzen zu befassen. Schon beim Punkt 1 der Tagesordnung wurde erwähnt, daß das Finanzausgleichsgesetz eine positive Regelung bringt, und ich erlaube mir auch zu bemerken, daß ich der Meinung bin, daß die jetzt zur Behandlung stehenden Gesetze, nämlich das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sowie das Grunderwerbsteuergesetz, positive Regelungen darstellen. Der Herr Vorredner hat auch hervorgehoben, es sei zweckmäßig, daß diese Gesetze gleichsam wiederverlautbart werden, der österreichischen Rechtsauffassung angepaßt werden und auch kleine Änderungen bringen, auf die zu sprechen zu kommen ich mir noch erlauben werde.

Wenn der Herr Abgeordnete Minister a. D. Dr. Tschadek meint, daß auf dem Gebiete des Steuerrechtes „Willkür“ herrsche — er hat dieses Wort ausgesprochen —, dann glaube ich, daß er vielleicht trotz seiner Steuerpraxis als Anwalt in die allerdings komplizierten Steuergesetze noch nicht ganz eingedrungen sein dürfte.

Zunächst folgendes zu dem Vorwurf der Willkür: Es gibt in Österreich hunderttausende Steuerpflichtige. Natürlich haben etliche davon — es werden nicht wenige sein — Schwierigkeiten mit dem Finanzamt, mit der Finanzlandesdirektion oder irgendeiner Berufungsinstanz. Aber hier den Pauschalvorwurf zu erheben, es herrsche „Willkür“ an Stelle des Rechtes — so hieß es wörtlich —, das, verehrter Herr Dr. Tschadek, geht natürlich zuweit. Wenn ich Finanzbeamter wäre — und es gibt in Österreich etliche tausend Finanzbeamte —, dann würde ich mich wegen dieses Vorwurfes in meiner beruflichen und persönlichen Ehre zutiefst beleidigt fühlen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie haben gegen die Pauschalierung Stellung genommen, weil sie verfassungswidrig sei. Den Pauschalvorwurf aber, daß im Finanzwesen Willkür herrsche, den haben Sie erhoben, hier hat Ihnen also die Pauschalierung genügt!

Zur Auffrischung Ihrer Finanzkenntnisse darf ich bescheiden darauf hinweisen, daß es auf Grund des § 24 Abs. 5 des Abgabenrechtsmittelgesetzes möglich ist, einen Bescheid sowohl zuungunsten des Steuerpflichtigen — und dagegen haben Sie sich gewehrt —, aber auch — und das scheinen Sie nicht zu wissen — zuungunsten des Steuerpflichtigen zu ändern. Dieses Match zwischen Steuerpflichtigem und Finanz-

behörde steht also 1 : 1. (*Abg. Dr. Tschadek: Nein!*)

Im übrigen darf ich Sie daran erinnern, daß der Herr Abg. Dr. Migsch, Ihr Parteifreund, schon vor einiger Zeit anlässlich der Budgetdebatte im Finanzausschuß die Pauschalierung geradezu verlangt hat. (*Abg. Machunze: Kostroun laufend!*) Es gibt so viele klein- und mittelgewerbliche und sehr viele klein- und mittelbäuerliche Betriebe, bei denen es einfach unmöglich wäre, das komplizierte System der ordnungsgemäßen Buchführung anzuwenden, um so den Ertrag und das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln. Das ist also in vielen Fällen ganz ausgeschlossen. Wer demnach heute gegen die Pauschalierung Stellung nimmt, der nimmt gegen diese große Gruppe von gewerblichen und bäuerlichen Mittel- und Kleinbetrieben Stellung. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Tschadek: Ich habe nicht gegen die Pauschalierung, sondern gegen die Gesetzlosigkeit Stellung genommen!*) Die Pauschalierung ist insbesondere in der Landwirtschaft, die der Herr Dr. Tschadek nicht erwähnt hat — ich weiß daher nicht, an welche Art Pauschalierung er dachte —, seit dem Jahre 1922 in einer ununterbrochenen Reihenfolge wirksam. Sie besteht also seit 33 Jahren und bedeutet natürlich eine enorme Vereinfachung des Finanzapparates und der staatlichen Verwaltung. Sonst wäre es notwendig, zehntausende und aberzehntausende Veranlagungen mehr zu machen als jetzt. Eine Pauschalierung, über die sich sehr viel reden ließe, muß sich natürlich immer in der Mitte bewegen, und sie wird gewiß bei manchen ungerecht erscheinen und bei manchen anscheinend eine kleine Begünstigung darstellen. Das liegt nun eben einmal im Wesen einer Pauschalierung. Im übrigen hat der Rechnungshof die Gebarung des Finanzministeriums zu überprüfen, er hat dies in den vergangenen Jahren wiederholt getan und hat an den Pauschalierungen keinen Anstoß genommen.

Und nun einige Bemerkungen zu den beiden Gesetzen, die jetzt in Verhandlung stehen. Ich sagte, daß sowohl im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz als auch im Grunderwerbsteuergesetz Änderungen vorgenommen wurden. Der Herr Berichterstatter und die Frau Berichterstatterin haben sie erwähnt. Es ist aber doch zweckmäßig, auch dazu einiges zu sagen. Zunächst ist festzustellen, daß in beiden Gesetzen die Enkelkinder den Kindern gleichgestellt worden sind. Das ist zweckmäßig, weil in manchen Bevölkerungskreisen eine Überalterung festzustellen ist und sich dann und wann der Übergang vom Großvater auf das Enkelkind günstiger erweist als der Übergang vom Vater auf den Sohn.

Im Grunderwerbsteuergesetz ist in § 3 Z. 6 die Bestimmung neu — und ich erachte sie als sehr zweckmäßig —, daß die Ersatzlandbeschaffung für enteigneten Grund dann Grunderwerbsteuerfrei bleibt, wenn die Beschaffung des Ersatzgrundstückes innerhalb von drei Jahren nach der Enteignung erfolgt. Die Beschaffung von Ersatzland ist eine sehr schwierige Frage. Man gibt also dem Enteigneten drei Jahre Zeit, um sich Ersatzland beschaffen zu können. Hoffentlich wird ihm das innerhalb der drei Jahre gelingen, und es ist anzunehmen, daß es der Fall sein wird.

Wir müssen, verehrte Damen und Herren, der Ersatzlandbeschaffung in Österreich in Zukunft größeres Interesse zuwenden, als es in der Vergangenheit der Fall war. Wir müssen bemüht sein, die land- und forstwirtschaftliche Kulturlfläche nicht mehr kleiner werden zu lassen. Die jährlichen Bodenverluste, die die Land- und Forstwirtschaft erleidet, gehen in die tausende Hektar Jahr für Jahr. Ich will gar nicht die Bodenverluste rechnen, welche durch die Anlegung von Truppenübungs- und von Flugplätzen vor Beginn und während des zweiten Weltkrieges eingetreten sind. Diese Bodenverluste gehen in viele zehntausende Hektar ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens. Die erwähnte Befreiungsbestimmung ist daher sehr zweckmäßig, und wir freuen uns darüber, daß der Finanz- und Budgetausschuß mit Zustimmung des Herrn Finanzministers diese neue Regelung geschaffen hat.

Im Grunderwerbsteuergesetz sind einige, insbesondere für die Gemeinden als Gebietskörperschaften sehr wichtige neue Bestimmungen enthalten, die die Möglichkeit geben, die Beschaffung von Grund zur Errichtung öffentlicher Kindergärten, zur Errichtung von Schulen, von Heil- und Pflegeanstalten, von Altersheimen und von Friedhöfen von der Grunderwerbsteuer auszunehmen.

Im Erbschaftssteuergesetz ist eine für die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe wichtige Bestimmung enthalten. Jene Damen und Herren, welche im Unterausschuß des Justizausschusses an der Beratung des Anerbengesetzes mitwirkten, werden sich daran erinnern, daß wir dort an den Herrn Finanzminister ein sehr großes Ansinnen gestellt haben. Dieses Ansinnen schien ihm nun im ersten Augenblick — vielleicht auch im zweiten Augenblick — allzu groß zu sein. Wir meinten nämlich, man müsse den Übergang der bäuerlichen Betriebe vom Vater auf den Sohn beziehungsweise auf den Enkel überhaupt zur Gänze von der Erbschaftsteuer befreien. Ich habe nun schon damals den Eindruck gewonnen, daß dies für den Herrn Finanzminister

eine etwas zu starke Pille gewesen sein dürfte. Aber er hat nun doch im vorliegenden Erbschaftssteuergesetz einen Schritt, ich möchte fast sagen, einen zweiten Schritt in dieser Richtung getan. Beim Übergang von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen — es ist dies der § 8 Abs. 6 — soll in Zukunft der Steuerabzug von 1500 S auch von der um die 1 oder 2 Prozent erhöhten Steuer wirksam werden. Bis jetzt müssen nämlich die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe, auch wenn sie durch den Erbschaftsteuerabzug von 1500 S von der „reinen“ Erbschaftsteuer befreit waren, auf jeden Fall die 1- oder 2prozentige Steuer bezahlen. In Zukunft wird dieser Steuerabzug von 1500 S auch von der um 1 oder 2 Prozent erhöhten Steuer abgezogen werden können. Dies erweist sich als außerordentlich zweckmäßig.

Ich habe gesagt, der Herr Finanzminister und mit dem heutigen Beschluß auch das Parlament haben einen zweiten Schritt hinsichtlich der steuerlichen Entlastung des bäuerlichen Betriebsübergangs gemacht. Wir müssen diesbezüglich aber auch noch in Zukunft weiterarbeiten. Aus welchen Gründen? Es gibt in Österreich in allen Berufszweigen Bevölkerungskreise, welche sagen: Der Bauer ist reich, er besitzt Felder, er besitzt ein Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Vieh, und er besitzt totes Inventar. Derjenige, der mit der Landwirtschaft wenig oder gar nichts zu tun hat, stellt sich, wenn er eine Urlaubs- oder Wochenendreise aufs Land macht, oft vor, daß ein Bauer mit zwei, vier oder sechs Hektar Grund und Boden ein reicher Mann sei, weil er ein Vermögen besitzt, ein Vermögen, das, in Zahlen ausgedrückt, fürwahr größer sein kann als das Vermögen vieler anderer Staatsbürger. Aber dieses Vermögen eines solchen Bauern dient ja lediglich dazu, ihm ein bescheidenes Arbeitseinkommen zu ermöglichen, und zwar durch seiner eigenen Hände Fleiß und durch den Fleiß seiner Familienangehörigen, ein Arbeitseinkommen, das sich mit dem vieler anderer nichtbäuerlicher Berufsarten ohne weiteres vergleichen läßt, ja das bei der übergroßen Zahl von Klein- und Kleinstbetrieben, die wir in Österreich haben, oft kleiner ist als das durchschnittliche Arbeitseinkommen der sonstigen Staatsbürger. Der Herr Abg. Dr. Lechner hat in seiner letzten Rede darauf hingewiesen, daß der Anteil am Volkseinkommen pro Kopf der agrarischen Bevölkerung kleiner ist als der der nichtagrarischen Bevölkerung, auch einschließlich der Arbeitnehmer.

Wir müssen daher bemüht sein, auch in Zukunft den Betriebsübergang vom Vater auf den Sohn, der sich auch in den nächsten Jahrzehnten — und ich hoffe auch in den nächsten Jahrhunderten — in Österreich vollziehen wird,

zu fördern, damit wir die Landflucht bekämpfen, damit wir die Liebe zum bäuerlichen Beruf in unserer Jugend nicht ersticken lassen müssen, damit der Bevölkerungsanteil der bäuerlichen Bevölkerung, der heute nur mehr 22 Prozent beträgt, nicht noch kleiner werde, als er ohnedies schon ist, damit die Ernährung des österreichischen Volkes auch in einem freien Österreich für unsere Kinder und Kindeskinde zum größten Teil aus unserer heimischen Scholle gesichert bleibt. Wir werden den beiden Gesetzen zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dr. Gredler zum Wort.

Abg. Dr. **Gredler**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Vorredner hat in einer Polemik gegen seinen Vorredner den Satz gebraucht: Wenn ich Finanzbeamter wäre, dann würde ich mich durch die Bemerkung hinsichtlich der Willkür im Steuerrecht beleidigt fühlen. Es steht mir nun nicht zu, zu studieren, wieweit in der zündenden, mitreißenden Rede des Herrn Ministers a. D. Dr. Tschadek ein solcher Akzent gelegen war. Ich möchte für mich den Satz etwas anders formulieren: Wenn ich Finanzbeamter wäre, würde ich Steuerberater werden. *(Heiterkeit.)* Ich meine damit, daß ich diesen Beruf deswegen mit einem wahrscheinlich besser dotierten vertauschen würde, weil es mir selbst als Juristen nicht immer leicht fällt, mich in der Steuergesetzgebung auskennen. Ich blättere in den Gesetzen, in der Fülle der Vorschriften, und ich zweifle daran, daß es dem einfachen Staatsbürger offensichtlich wird, was wirklich Rechtens ist. Daher begrüßen wir jene Enunziationen des Herrn Bundesministers für Finanzen, die er, ich glaube, auch gestern wieder gemacht hat, wonach die Steuervereinfachung weiterhin auf seinem Programm steht: Steuervereinfachung, weniger, klarere Vorschriften.

Wenn Sie sich eines dieser Gesetze hernehmen, dann lesen Sie im § 8 Abs. 2 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes etwas, was dem Kenner natürlich verständlich ist, was dem Juristen klar ist, was dem Finanzbeamten, der diesen Satz in mehreren Gesetzen in ähnlicher Weise abgewandelt hört, keine Schwierigkeit bereitet. Aber überlegen Sie bei dem Satz, ob er einem einfachen Staatsbürger klar ist, der Satz, der da heißt: „Die Steuer nach Abs. 1 ist in der Weise zu berechnen, daß von dem Wertbetrag des Erwerbes nach Abzug der Steuer nicht weniger erübrigt wird, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der nach dieser entfallenden Steuer.“ Das ist nur ein ganz kleines Beispiel. Daher stellen wir weiter unsere Forderungen

nach Klarheit und Einfachheit der Steuergesetzgebung.

An sich haben beide Vorredner bereits in luzider Weise unterstrichen, daß diese beiden Gesetze nichts anderes darstellen als im wesentlichen eine Ersetzung ehemals deutscher Rechtsvorschriften — ich freue mich übrigens, daß diesmal der Bericht nicht von „Austro-“ oder „Austrifizierung“ gesprochen hat —, daß sie nichts anderes als eine Herübernahme, eine Rechtsüberleitung in die österreichische Rechtsordnung bedeuten. In den Gesetzen gibt es überdies Vorschriften, welche zweifellos einen Schritt nach vorn darstellen. Vielleicht wäre es erwägenswert gewesen, nicht nur die Enkel, sondern auch die Schwiegerkinder besser zu stellen, weil ja bekanntlich Übernahmen oft zugunsten des Sohnes und der Schwiegertochter erfolgen. Aber wir begrüßen, daß wenigstens die Enkel hier in den Kreis der Privilegierteren gezogen worden sind.

Was uns mit Bedauern erfüllt hat, ist die Tatsache, daß unser Vorschlag, „Steuerfreiheit für Spenden für kulturelle Zwecke“, und zwar gleichgültig, ob es jetzt über eine Erbschaft oder eine Schenkung geht, in dieses Gesetz aufzunehmen oder, wie ich dann mündlich in meinem Vorschlag erörtert habe, wenigstens bis zu einem gewissen Betrag aufzunehmen, wieder einmal hintüber gefallen ist — zu meinem Erstaunen, muß ich sagen, denn wir hörten, daß sogar bei der Sozialistischen Partei Geneigtheit bestand, sich auch mit einem solchen Vorschlag zu befassen. Aber wie es schon oft ist, der Antrag, den ich gemeinsam mit meinem Kollegen Ebenbichler im Ausschuß gestellt hatte, ist ohne Zustimmung der beiden Regierungsparteien geblieben.

Der Herr Bundesminister für Finanzen ist der Meinung gewesen, daß Steuerfreiheit in diesem konkreten Fall, also eine Begünstigung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anlässlich Zuwendungen für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke, eine zu große Belastung des Staates gebracht hätte, der ja gewissermaßen durch Verzicht auf die Steuer bis zu 50 Prozent oder mit irgendeinem Prozentsatz wenigstens Mitzahler dieser Spende gewesen wäre. Ich bitte aber, auf der anderen Seite zu überlegen, daß in nahezu allen ausländischen Staaten eine außerordentliche Steuerbefreiung oder wenigstens eine große Spendenbegünstigung für Kunst, Kultur und Wissenschaft besteht. Außerdem würde durch die Förderung durch das private Mäzenatentum der Staat von sich aus manche Einsparungen machen können, soweit es seine eigenen Pflichten zu solchen Förderungen betrifft.

Im allgemeinen ist es ja klar, daß Parteiungen mit einer kollektivistischen Grundein-

3336 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1955

stellung eine individuelle Förderung vom Spender zum Gelehrten, zum Künstler ablehnen müssen. Derjenige, der sich für die Förderung von Wissenschaft und Kunst auf dem Wege parteiischer, proporzmäßiger, monopoloider, bürokratischer Formen entscheidet, der muß einem solchen Antrag natürlich negativ gegenüberstehen. Es war mir daher kein Wunder, daß mein Antrag nicht die Zustimmung gefunden hat. Derjenige dagegen, der aus dem Aspekt einer freiheitlichen Politik auch einer unmittelbaren und individuellen Förderung zwischen demjenigen, der die Möglichkeit hat, Kunst und Wissenschaft zu fördern, und dem Künstler, dem Wissenschaftler positiv gegenübersteht, der wird weiter diese Forderung erheben müssen.

Wir haben in unserem Antrag auch gesagt, daß wir nicht die Befreiung für die Förderung des einzelnen dem einzelnen gegenüber verlangen — obwohl mir dies auch berücksichtigungswert und richtig erschiene —, sondern des einzelnen durch Zuwendungen an eine wissenschaftliche, an eine kulturfördernde Institution, damit also Rechnung tragend dem Gedanken der Solidarität der Kultur- und Geistes schaffenden einerseits und der Freiheit in der Unterstützung von Forschern, der Förderung desjenigen, der tatsächlich dem einzelnen als förderungsfähig und förderungswürdig erscheint.

Diese unsere Forderung ist diesmal nicht durchgegangen. Wir werden sie aber immer wieder erheben. Wir hoffen aber, daß man, durchaus im Einsehen der Notwendigkeit der Aufbringung der staatlichen Mittel, darüber debattiert, welche Höchstbegrenzung in Prozenten oder absoluter Höhe notwendig oder möglich sein wird, damit so schließlich zur Geltung kommt, was wir schon in diesem Gesetz anstreben, wenn auch vergeblich: nämlich eine stärkere Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Sparte.

Wenn aber auch dieser unser Antrag Ablehnung gefunden hat, so soll uns das nicht daran hindern, sowohl in der Frage der Grunderwerbsteuer als auch in der Frage der Erbschafts- und Schenkungssteuer einen Erfolg gegenüber dem bisherigen Zustand zu sehen. Daher wird unsere Fraktion auch nicht zögern, beiden Gesetzen die Zustimmung zu geben. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich natürlich über beide Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — das Grunderwerbsteuergesetz 1955 mit den vom Ausschuss beschlossenen Abänderungen — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 4 und 5**, über welche die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind das

Punkt 4: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (536 d. B.): Bundesgesetz über die **Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955** (571 d. B.), und

Punkt 5: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (561 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (**7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**) (573 d. B.).

Berichterstatterin zu Punkt 4 ist die Frau Abg. Wilhelmine Moik. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wilhelmine **Moik**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 536 d. B. behandelt drei Fragen:

1. die Erhöhung der Beiträge zur Rentenversicherung;
2. die Abänderung der bisherigen Zuwendungen eines Teiles des Unfallversicherungsbeitrages an die Rentenversicherung;
3. die Gewährung einer Sonderzahlung, der 13. Rente, an die Sozialrentner.

Einleitend ist zu sagen, daß im Jahre 1954 eine Sonderzahlung an die Rentner gewährt wurde. Diese Regelung wurde aber nur für das Jahr 1954 getroffen, da man annahm, daß das in Beratung stehende ASVG. bereits mit 1. Juli 1955 in Kraft tritt, in dem die 13. Rente als Dauereinrichtung vorgesehen ist. Da das ASVG. bis 1. Juli 1955 nicht fertiggestellt werden konnte, war es notwendig, eine Sonderregelung zu treffen.

Zur Deckung der 13. Monatsrente ist im ASVG. eine Erhöhung der Beiträge vorgesehen. Daher sieht die heutige Regierungsvorlage gleichzeitig mit der Gewährung der 13. Monatsrente auch die Erhöhung der Beiträge vor.

§ 1 der Regierungsvorlage behandelt die Erhöhung der Beiträge. Die Beiträge werden in der Invalidenversicherung und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen von 10 auf 12 Prozent, in der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung von 12 auf 13 Prozent und in der Angestelltenver-

sicherung von 10 auf 11 Prozent erhöht. Die Erhöhung wird in allen Versicherungszweigen — mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung — je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer getragen.

Für die land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherung waren schon vor dieser Regelung die Beiträge 5 : 7 aufgeteilt, das Verhältnis wird durch diese Regelung 5,5 für den Dienstnehmer und 7,5 für den Dienstgeber betragen.

Ich möchte bei der Gelegenheit eine Richtigstellung im Bericht vornehmen. Es ist ein Druckfehler unterlaufen; und zwar soll es auf der ersten Seite des Berichtes in der rechten Spalte nicht heißen „von 10 v. H. auf 14 v. H. vorgesehen“, sondern „von 12 v. H. auf 14 v. H. vorgesehen“. Ich bitte, diese Berichtigung vorzunehmen.

Der § 2 behandelt die Änderung in der Abzweigung eines Teiles des Unfallversicherungsbeitrages zugunsten der Rentenversicherung. Im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz aus dem Jahre 1953 wurde bestimmt, daß vom Unfallversicherungsbeitrag 0,6 Prozent für die Rentenversicherung der Arbeiter und 0,25 Prozent für die Rentenversicherung der Angestellten zur Verbesserung der finanziellen Situation dieser Anstalten abgezweigt werden. Mit Rücksicht darauf, daß sich die finanzielle Situation der Unfallversicherung verschlechtert hat, wird in der Rentenversicherung der Arbeiter die Zuwendung von 0,6 auf 0,4 Prozent herabgesetzt und die Zuwendung an die Angestelltenversicherungsanstalt, die noch finanzielle Reserven aufzuweisen hat, eingestellt.

§ 3 regelt die Gewährung der 13. Monatsrente für 1955. Diese wird an die Voraussetzungen des § 9 des Rentenbemessungsgesetzes 1954 gebunden. In der Formulierung mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die Ernährungsbeihilfe seither in die Rente eingebaut wurde.

Der § 3 hat in seinen Abs. 2, 3 und 5 Änderungen erfahren. Außerdem wurden zwei neue Abs. 6 und 7 angefügt. Die Änderung im Abs. 2 soll klar zum Ausdruck bringen, daß die Sonderzahlung nur geleistet wird, wenn sie dem Berechtigten ungeschmälert zugute kommt. Es soll damit verhindert werden, daß insbesondere Fürsorgeträger, Dienstgeber usw. diese Sonderzahlung in Anspruch nehmen können. Die Änderung im Abs. 3 ist lediglich stilistischer Art und bringt zum Ausdruck, daß als Grundlage für die 13. Monatsrente der Septemberbezug gelten soll. Im Abs. 5 wird festgehalten, daß die Sonderzahlung in der Regel mit der Oktoberrente zur Anweisung gebracht wird, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Rentenzahlung.

Der neue Abs. 7 verweist darauf, daß die Sonderzahlung für das Jahr 1955 in den Rentenaufwand gemäß § 85 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953 in der Fassung des Rentenbemessungsgesetzes vom 6. Juli 1954 einzubeziehen ist.

Ein neuer § 4 wurde in die Vorlage eingefügt; er enthält die Erhöhung der Sachbezugswerte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung um 20 Prozent.

Der bisherige § 4 wird § 5 und ändert den Termin für das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Erhöhung der Beiträge vom Beginn der Beitragsperiode Juli auf Beginn der Beitragsperiode August 1955. Dieser Termin gilt auch für die §§ 2 und 4.

Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6 und enthält die Bestimmungen über den Vollzug.

Diese Änderungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 23. Juni 1955 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers und unter Beteiligung fast aller Mitglieder des Ausschusses an der Debatte beschlossen.

Im Ausschuß wurde ferner nachstehender gemeinsamer Entschließungsantrag der Abg. Machunze und Kysela angenommen:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen dafür Sorge zu treffen, daß auch den Empfängern von Rentenvorschüssen die Sonderzahlung gewährt wird und die Auszahlung zum gleichen Zeitpunkt erfolgt wie an die übrigen Rentempfänger.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Anträgen zugestimmt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (536 d. B.) mit dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die Entschließung annehmen.

Ich bitte, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Die Frau Berichterstatterin beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erfolgt dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Herr Abg. Kysela. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Kysela**: Meine Damen und Herren! Die dem Hohen Hause jetzt zur Beratung und Beschlußfassung vorliegende Re-

gierungsvorlage (561 d. B.) sieht eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor. Mit dieser Novelle erfolgt vor allem eine Anpassung der Leistungssätze an die im Vorjahr erfolgte Neuregelung der Beitragsaufbringung. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß den derzeit in § 20 Abs. 3 enthaltenen sieben Lohnklassen fünf neue angefügt werden. Der Steigerungsbetrag von Lohnklasse zu Lohnklasse beträgt bekanntlich 5,50 S. In der Lohnklasse XII, das ist bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von über 500 S, wird der Grundbetrag nunmehr 142,50 S ausmachen, also um 27,50 S mehr als der frühere höchste Grundbetrag. Im übrigen verweise ich auf den gedruckten Bericht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1955 in Anwesenheit von Bundesminister Maisel beraten und ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (561 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erfolgt ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden also so verfahren.

Als erster Redner kontra kommt zum Wort Herr Abg. Dr. Stüber.

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Ich spreche zum Punkt 4 der Tagesordnung, dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955. Dieser Entwurf stellt eine Not- und Verlegenheitslösung dar, insofern, als er die vorläufig noch nicht absehbare Zeit bis zur Beschlußfassung über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz überbrücken soll. Er bringt den Versicherten etwas, und er nimmt ihnen etwas. Er bringt ihnen auch für das laufende Jahr 1955 die Sonderzahlung, die sogenannte 13. Rente, und er nimmt ihnen höhere Beiträge ab, indem er die Beitragssätze der Sozialversicherungsträger abermals nicht unwesentlich erhöht.

Was zuerst das Positive, das „Geschenk“, die 13. Rente anlangt, so ist hier daran zu erinnern, daß der Dauerbezug dieser 13. Rente bereits bei der sogenannten Rentenvalorisierung vor einem Jahr von Regierungsseite verbindlich versprochen worden ist. Es handelt

sich also um nichts Neues, um keinen sozialen Fortschritt, um keine grundsätzliche Verbesserung unseres Sozialrechtes, sondern nur um die formale gesetzliche Grundlage für die Einlösung eines bereits bindend gegebenen Regierungsversprechens. Da aber die Regelung dieser Sonderzahlung mit denselben Mängeln und denselben Fehlern behaftet ist wie im vorigen Jahr, trifft auch die bereits im Vorjahr geübte Kritik wiederum vollinhaltlich zu.

Diese 13. Rente, das heißt diese Sonderzahlung, wird keineswegs grundsätzlich allen Rentnern zuerkannt, wie es recht und billig wäre, sondern sie wird an den Bezug der Ernährungszulage geknüpft, wenn dies auch jetzt im § 3 aus rein formalen Gründen anders umschrieben wird. Damit wird eine ungleiche, daher ungerechte Behandlung der Rentner fortgesetzt, was allein schon schärfsten Widerspruch herausfordert.

Ich darf hier in Parenthese zu dem Gegenstand Ernährungszulage anfügen, zu welchen Ungerechtigkeiten in der Behandlung der Rentenansprüche gerade die Ernährungszulage führt.

Beispielsweise: Ich habe hier vor mir den Fall einer alten Frau, 70 Jahre alt, ab 1900 in Stellung als Hausgehilfin und Köchin, ab 1. August 1939 Hausbesorgerin. Sie bezieht ab 1. September 1950 eine monatliche Rente von 331,90 S, erhält aber keine Ernährungszulage, weil sie eine Hausbesorgerstelle hat. Derartige Fälle sind formal durch das Gesetz gedeckt. (*Abg. Uhlir: Wie hoch ist das Reinigungsgeld?*) Was wird sie schon als Hausbesorgerin viel haben?

Eine andere Frau, jetzt Inhaberin eines Photogeschäftes, aber natürlich einer ganz kleinen „Quetschen“, die gerade so hinreicht, um die laufenden Steuern zu zahlen, erhält keine Ernährungszulage, weil sie ein Geschäft hat.

Oder einer Frau, ebenfalls in höheren Jahren, die jetzt eine öffentliche Pension bekommt, die man ihr bisher vorenthalten hat, und die nun um eine Rente, auf die sie ja einen Anspruch hat, weil sie laufend, zeitweise freiwillig, ihre Rentenbeiträge gezahlt hat, eingereicht hat, wird keine Ernährungszulage gewährt, weil sie eben Ruhegenüsse aus öffentlichen Mitteln bezieht oder beziehen wird. Es ist also so, meine Damen und Herren, wenn Sie es auch formal irgendwie begründen können: Wer in Österreich arbeitet, um sich zu seiner Hungerrente etwas dazuzuverdienen, der wird dafür bestraft. Das zum Thema Ernährungszulage.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor einiger Zeit selbst erklärt, daß die österreichischen Renten im Durchschnitt tief unter dem Existenzminimum liegen. Tatsächlich muß man der Viertelmillion Rentner, die von 500 S

oder sehr oft noch weniger leben müssen — von den Kleinrentnern und Fürsorgerentnern will ich hier gar nicht reden —, erst zeigen, wie man von einem solchen Hungergeld auch nur die allerprimitivsten menschlichen Bedürfnisse bestreiten kann. An der himmelschreienden Not unserer alten Arbeitsinvaliden kann auch diese einmalige Sonderzahlung, die ohnehin in den meisten Fällen bereits durch die Abzahlung von Schulden auf die dringendsten Lebensbedürfnisse eskomptiert ist und die überdies nicht einmal allen Rentnern zugute kommt, absolut nichts ändern.

Solange man sich also nicht zu einer grundlegenden, den tatsächlichen Lebenskosten Rechnung tragenden echten Rentenreform entschließen kann, wird alles Stück- und Flickwerk bleiben. Über 40 Gesetze zur Rentengesetzgebung sind seit 1945 bereits gemacht worden. Gewisse Besserstellungen einzelner Rentnerkategorien sollen dabei durchaus nicht verkannt werden. Aber im ganzen ist das Ergebnis äußerst dürftig und das gegenwärtige Ausmaß der Renten für Hunderttausende völlig unzulänglich, trotz der 13. Renten-Sonderzulage.

Ich muß daher bei dieser Gelegenheit wieder auf die an sich sehr bescheidenen Forderungen der Rentner hinweisen, um deren Erfüllung man nicht herumkommen wird, wenn man Wert darauf legt, sich nicht nur auf dem Papier einen sozialen Wohlfahrtsstaat zu nennen, sondern in Wahrheit und in Wirklichkeit auch ein solcher zu sein. Diese Forderungen sind: eine allgemeine Mindestrente von monatlich 660 S; eine Frauenzulage; die Herabsetzung der Altersgrenze bei Frauen auf 55 und bei Männern auf 60 Jahre, und nicht etwa die Hinaufsetzung der Altersgrenze, wie dies die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei den Altersrenten der Handelskammer vorgeschlagen hat; die Gewährung der Witwenrente ohne Unterschied an alle Witwen, deren Männer vor dem 1. Jänner 1939 gestorben sind.

Und nun weiß ich, daß sich hier sofort die Frage erheben wird: Wer soll das eigentlich bezahlen? Damit komme ich zum zweiten Gegenstand dieser Vorlage, zu der recht empfindlichen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge um 1 beziehungsweise sogar 2 Prozent.

Dem letzten Rechnungshofbericht über das Verwaltungsjahr 1954 konnten wir entnehmen, daß die Angestelltenversicherung einschließlich der Notarversicherung bei Beitragseinnahmen von 780 Millionen Schilling, worin der Bundesbeitrag von 122 Millionen Schilling enthalten ist, und sonstigen Erträge von 56 Millionen Schilling noch immer einen Einnahmenüber-

schuß von 177 Millionen Schilling erzielt. Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenversicherungsträgern, von denen 12 bereits im Jahre 1953 mit mehr oder minder großen Betriebsabgängen abgeschlossen haben, ist der Gebahrungserfolg der Angestelltenversicherung vorläufig noch relativ günstig. Aber es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die kommenden Jahre laufend Verschlechterungen bringen werden, allein schon bedingt durch die biologische Tatsache der Überalterung unserer Bevölkerung.

Ich zitiere aus der uns kürzlich zugesandten, im Auftrage der österreichischen Bischofskonferenz herausgegebenen Schrift „Kirche und Staat in Österreich“ — wenn ich auch deren anderen Grundthesen sonst durchaus nicht zustimme — die folgende zweifellose richtige Feststellung: „Wenn die gegenwärtige Entwicklung der Bevölkerung in Österreich, der Kinderrückgang, anhält, wird es 1971 rund 400.000 Kinder und 100.000 Arbeitskräfte weniger, dafür aber 300.000 zu versorgende Menschen mehr geben.“

Nun sei hier vorweg festgestellt, daß das damit auftauchende Problem keineswegs bloß ein österreichisches ist. Es ist ein internationales, zumindest ein europäisches. So hat sich auch beispielsweise die englische Regierung im heurigen Frühjahr bei der Valorisierung der durch den Geldverfall entwerteten Altersrenten — England zählt an die 5 Millionen Altersrentner — mit dieser selben Frage beschäftigen müssen. Auch bei uns wie dort stellt das Kernproblem die Frage dar: Versicherungsprinzip oder Staatshilfe? Und die Lösung: Kombination beider Möglichkeiten dort wie hier, grundsätzlich Versicherungsprinzip mit zusätzlicher Ausfallhaftung des Bundes.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts entfielen in England noch zehn Menschen im Arbeitsalter auf einen im Pensionsalter. 1950 betrug das Verhältnis nur mehr 5 : 1, und bis 1980 wird es auf 3 : 1 zusammengeschrumpft sein. Dementsprechend wird auch der englische Sozialversicherungsfonds, der bisher immer hoch aktiv war, heuer aber bereits ein kleines Defizit aufweist, nach Schätzung von Fachleuten 1959/60 bereits mit 145 Millionen Pfund und in 25 Jahren mit 424 Millionen Pfund passiv sein. Mit der ganz analogen Entwicklung haben auch wir in Österreich zu rechnen, und es heißt sich absichtlich blind stellen, wenn man diese Tatsachen verkennen will und mit Notlösungen wie der gegenwärtigen wieder herumdoktert und über ein Jährchen hinüberkommen will.

Das Versicherungsprinzip, meine Damen und Herren, reicht als Fundament unserer Sozial-

versicherung nicht aus. Die fortwährenden Beitragserhöhungen haben einmal ihre Grenze. Ich bin der Ansicht, daß diese Grenze bereits jetzt erreicht beziehungsweise schon überschritten ist.

Wir kommen über das Dilemma hier nicht hinweg, wenn wir nicht anerkennen, daß die Sozialfürsorge die wichtigste Pflicht der Allgemeinheit ist, der alle anderen Pflichten unterzuordnen sind. Dementsprechend sind die Leistungen, die der Staat derzeit zur Sozialversicherung beiträgt, wenn es sich auch absolut um nicht unansehnliche Ziffern handelt, viel zu gering. Der Staat hat die Mittel, die zu einer echten Rentenreform notwendig sind. Ich verweise hier nur auf die gewaltigen Einnahmenüberschüsse aus laufenden Steuern und Abgaben. Ich bin der Ansicht, daß wir lieber auf ein ohnehin in seiner Verteidigungsmöglichkeit sehr problematisches Bundesheer verzichten sollen, das in der geplanten Form und innerhalb der uns durch den Staatsvertrag gezogenen Grenzen mehr einen Luxus als eine Notwendigkeit darstellt, als daß wir weiterhin hunderttausende Arbeitsinvalide hungern lassen. Ich glaube, daß eine anständige lebenswürdige Versorgung unserer Rentner eine bessere und wirksamere Form der Verteidigung gegen den Kommunismus darstellt als eine teure Soldatenspielerei. Jedenfalls lehne ich für meine Person eine weitere Schmälerung des Realeinkommens durch fortwährende Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge der arbeitenden Menschen in Österreich entschieden ab. Mit der ewigen Beitragserhöhung muß einmal Schluß und mit einer echten Lösung des Rentenproblems, mit der Beseitigung des himmelschreienden Rentnerelends durch ausreichende Hilfe aus öffentlichen Mitteln ein Anfang gemacht werden.

Präsident Böhm: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Elser zum Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Zum Bundesgesetz über die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und über die Gewährung einer 13. Monatsrente für das Jahr 1955 gestatte ich mir folgendes auszuführen:

Der vorliegende Regierungsentwurf wurde notwendig, da das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz nicht, wie geplant, schon am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten kann. Ich habe volles Verständnis für die begreiflichen Schwierigkeiten bei der Abfassung und Behandlung dieses umfangreichen Sozialgesetzes mit seinen immerhin 500 Paragraphen.

Die einen — das sind beispielsweise die Herren Ärzte — befürchten den Vormarsch beziehungsweise die Verbreiterung unserer

österreichischen Sozialversicherung in der Richtung zur Volksversicherung. Sie sehen darin eine Gefährdung ihrer Existenz; ich glaube, zu Unrecht. Es ist richtig: Die Sicherung der Existenz der Ärzte scheint mir dringend notwendig und gerecht zu sein. Niemand will diese Forderung der Ärzte irgendwie negieren und ablehnen. Es ist weiters klar: Die Ärzte sind nun einmal die wichtigsten Träger der allgemeinen Volksgesundheit, nicht zuletzt aber auch der Sozialversicherung. Wenn es irgendwie möglich ist, muß man trachten, das große Sozialwerk, das kommende ASVG., im Einvernehmen mit den Ärzten zu erstellen und nicht gegen sie. Aber eines soll von dieser Stelle aus den ärztlichen Kreisen gesagt werden: Es gilt in einer Sozialordnung nicht nur die Existenz einer Schichte sicherzustellen; eine Sozialordnung, die fortschrittlich sein soll, muß die Sicherung aller im Auge haben. Das mögen und werden die Ärzte auch zur Kenntnis nehmen.

Die anderen — Wirtschaftskreise, Bundeswirtschaftskammer — haben Bedenken gegen dieses große kommende Sozialwerk. Ich darf zu diesen Bedenken folgendes sagen: Diese Bedenken sind chronischer Natur. Wir sind ihnen schon in der Ersten Republik bei der Behandlung der Arbeiterversicherung in diesem Hohen Hause begegnet. Es waren angeblich materielle Bedenken, die das Inkrafttreten der Arbeiterversicherung im Jahre 1927 verhindert haben. Es kam der zweite Weltkrieg, und siehe da, dann gab es keine materiellen Bedenken, dann gab es Geld in Hülle und Fülle, allerdings für das Menschenmorden, für den Krieg. Heute hat man wieder materielle Bedenken. Ich bin der Auffassung: Wollte man diese Art von materiellen Bedenken stets berücksichtigen, dann wäre Österreich in bezug auf sein Sozialsystem schließlich hinter einem Kolonialland zurück.

Andere — so auch mein Vorredner Doktor Stüber — äußerten bevölkerungspolitische Bedenken, und diese werden besonders in wissenschaftlichen Kreisen bei der Betrachtung unserer Sozialordnung sehr oft laut. Man sagt: Betrachtet doch, ihr Österreicher, die Alterspyramide! Wohin wird denn all das führen? Unser Volkskörper wird immer mehr vergreisen! Es gibt zum Schluß in nicht allzu ferner Zeit immer weniger Beschäftigte, dafür aber mehr Menschen, die versorgt werden müssen. Das sind die bevölkerungspolitischen Bedenken. Sie tragen in sich einige Wahrheiten, sind aber, im Grunde genommen, ein vollkommener Trugschluß, und zwar aus dem einfachen Grund: Nicht die Zahl der Beschäftigten ist in einer modernen Sozialordnung das Entscheidende für das Auf-

bringen des Leistungsaufwandes, sondern entscheidend ist die Kapazität der Wirtschaftskräfte der Volkswirtschaft. Auch eine vermehrte Anzahl der Beschäftigten würde der Sozialordnung oder dem Leistungsaufwand nicht dienen, wenn die Wirtschaftskapazität, die Wirtschaftskraft einer Volkswirtschaft im Sinken begriffen ist. Dazu könnte ich dutzende Beispiele in der Geschichte der Sozialordnungen verschiedener Staaten anführen. Wir sehen doch überall in der modernen Wirtschaft das Ansteigen des Sozialprodukts. Immer größer wird der Kuchen, der zur Verteilung kommt. Das ist das Entscheidende: die Kraft unserer Wirtschaft und nicht in erster Linie die Zahl der Beschäftigten. Möge man doch diese Binsenwahrheit auch in sogenannten gelahrten Kreisen endlich einmal zur Kenntnis nehmen. Diese bevölkerungspolitischen Bedenken können also auch gegenüber dem kommenden Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Doch eines muß bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes gesagt werden, und zwar mit aller Deutlichkeit. Das Hinauszögern des Inkrafttretens der ASVG., das ja vor allem die notwendige Reform in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bringen soll, bedeutet eine schwere Schädigung aller jener Versicherten, welche derzeit und bis zum verspäteten Inkrafttreten des ASVG. berentet werden. Die Berentung erfolgt doch nach den geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen der Rentenversicherung. Die erhöhten Beiträge müssen ab 1. August 1955 bezahlt werden, das versprochene ASVG. jedoch wird verschleppt. Unter solchen Umständen darf man es den Versicherten wirklich nicht verargen, wenn sie über die abermaligen Beitragserhöhungen ungehalten sind.

Eine Ausnahme bilden allerdings die Sonderversicherungsbestimmungen der knappschaftlichen Versicherung der Bergarbeiter. Trotz der düsteren Prophezeiungen der zünftigen Fachleute gegen meine Auffassungen haben sich meine Ansichten in bezug auf die knappschaftliche Sonderversicherung vollinhaltlich bestätigt. Es erscheint mir selbstverständlich, daß im kommenden ASVG. die knappschaftliche Versicherung mit ihren vollberechtigten Sonderbestimmungen und Sonderleistungen voll Aufnahme findet. Einige notwendige Leistungserweiterungen und Verbesserungen im knappschaftlichen Sozialrecht wird man nicht vergessen dürfen.

Nun gestatten Sie mir, geschätzte Frauen und Herren, einige grundsätzliche Ausführungen zu der Beitragserhöhung ab 1. August dieses Jahres. Die gesetzlich verankerten obligatorischen Sozialversicherungen in den

verschiedenen Staaten Europas, darunter auch die österreichische, haben ein Durchschnittsalter von 60 Jahren. Die finanziellen Grundlagen bildeten die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Kapitalrücklagen waren aus diesen Beiträgen vorgesehen und sollten die Risikogemeinschaften gegen finanzielle Rückschläge absichern. Die finanziellen Verheerungen des ersten Weltkrieges und vor allem des zweiten Weltkrieges haben fast überall die angesammelten Kapitalreserven in den Sozialinstituten teils entwertet, teils überhaupt vollkommen vernichtet. An ihre Stelle trat das einfache Umlagensystem.

Der Aufstieg der Arbeiterklasse zu einem politischen, wirtschaftlichen und auch kulturellen Machtfaktor hat in den verschiedenen Staaten auch zu einer Änderung der Sozialordnung geführt. Diese Änderungen hatten wieder zur Folge, daß man die finanzielle Grundlage der Sozialversicherungen entscheidend erweiterte. Nebst den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber wurde der Staat zu größeren Leistungen zur Sozialversicherung herangezogen. Es soll aber bei dieser Betrachtung nicht vergessen werden, daß schon in den Anfängen der Sozialversicherung vielfach der Staat sogenannte Grundbeiträge als staatliche Zuschüsse leisten mußte. Heute spielen die Staatszuschüsse zur Sozialversicherung eine entscheidende finanzielle Rolle. Die Sozialbetreuung in einer staatlichen Gemeinschaft wird eben immer mehr eine Angelegenheit des gesamten Volkes.

Von dieser Warte aus beurteilt, hätte man die in dieser Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Sozialbeiträge vermeiden müssen, umsomehr, als die Abzugsposten von den Bruttolöhnen und -gehältern in Österreich bereits mehr als zuträglich sind. Bei einem Durchschnittseinkommen der Unselbständigen von monatlich 1200 S fällt natürlich jeder neue Abzugsschilling ins Gewicht.

Bei dieser Betrachtung darf man auch nicht übersehen, daß es nicht angeht, daß fast alljährlich die Staatszuschüsse zur österreichischen Sozialordnung eine Verringerung erfahren, man aber andererseits den Arbeitnehmern stets neue Beitragserhöhungen aufbürdet. Gegen eine solche Entwicklung muß man entschieden Stellung nehmen. Die alte Forderung der Gewerkschaften und schließlich fast der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft nach einer Reform der bisherigen Beitragsleistung in der Weise, daß die Arbeitgeber zwei Drittel zu leisten hätten, die Arbeitnehmer aber nur ein Drittel, ist meiner Ansicht nach vollauf berechtigt.

Die vorgesehene Gewährung einer 13. Monatsrente für das laufende Jahr wird sicherlich

bei den Rentnern ein freudiges Echo auslösen. Allerdings, hier hat mein Vorredner recht: Die 13. Monatsrente wird ja nur bedingt gewährt, das heißt, die Mehrheit der Rentner wird sie erhalten, während eine kleine Minderheit ausgeschlossen erscheint.

Bei dieser Gelegenheit urgiere ich wieder eine dringend notwendige Reform des Rentenbemessungsgesetzes. Jene Rentner, welche zu ihrer größten Enttäuschung bei der Entvillierung der Altrenten leer ausgingen, fordern mit Recht die Beseitigung ihres Elends. Eine zusätzliche Rentenleistung zu ihren vollkommen unzulänglichen Renten ist einfach ein Gebot der Menschlichkeit.

In Erwartung einer baldigen Verabschiedung des ASVG. und mit Rücksicht auf die Gewährung einer 13. Monatsrente wird meine Fraktion diesem ersten Gesetz ihre Zustimmung geben.

Nun zur 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle. Die vorliegende Novelle bedeutet eine Verbesserung verschiedener bisheriger Bestimmungen der Arbeitslosenfürsorge. In formaler Hinsicht wird es wohl nötig sein, das Grundgesetz mit den eingebauten sieben Novellen wiederzuverlautbaren, um der arbeitenden Bevölkerung und ihren Vertrauensmännern die allgemeine Kenntnis der Arbeitslosenfürsorge zu erleichtern.

Eine Änderung des § 16 kommt auch entlassenen Häftlingen zugute, und das ist gut so. In einem Kulturstaat soll nicht nur der Strafvollzug menschlich sein, die Gesellschaftsordnung hat meiner Ansicht nach auch die Pflicht, entlassenen Häftlingen beizustehen und sie wieder einer nützlichen Arbeit zuzuführen. Auf Grund dieser Novelle können nun Häftlinge nach ihrer Haftentlassung das Arbeitslosengeld und die Notstands-aushilfe wieder beziehen.

Die Änderung des § 20 beseitigt die Unterversicherung der bisherigen Arbeitslosenversicherung durch Angliederung von fünf neuen Lohnklassen. Damit soll eine soziale Ungerechtigkeit weggeräumt werden. Dazu muß jedoch folgendes gesagt werden: Sämtliche Unterstützungssätze, auch die in dieser Vorlage vorgesehenen, mit den Familienzuschlägen entsprechen nicht mehr den Lebenshaltungskosten.

Dazu muß ebenfalls einmal die Wahrheit zum Ausdruck gebracht werden: Die Arbeitslosen sind schon seit längerer Zeit die Stiefkinder der Sozialordnung bei uns in Österreich. Die Differenz zwischen den Löhnen und den Unterstützungssätzen wird immer größer. In den Kategorien der kleineren Verdienner beträgt die durchschnittliche Arbeitslosenunterstützung zirka 40 Pro-

zent, in den besser verdienenden Arbeiterkategorien — und das sind die arbeitenden Menschen, die nach Hunderttausenden zählen — beträgt die Arbeitslosenunterstützung überhaupt nur mehr 25 bis 30 Prozent des zuletzt verdienten Lohnes. Die Familienzuschläge haben seit dem Jahre 1951 keine Erhöhung mehr erfahren, sie sind jetzt mit 30 S für das erste Kind und für die weiteren Kinder mit je 11 S angesetzt. Sie werden selber zu geben, meine Damen und Herren, daß eine solche Art von Familienpolitik in der Arbeitslosenfürsorge sicherlich ein Unrecht darstellt. Soviel in Kürze über den Inhalt der Novelle.

Die parlamentarische Behandlung der Arbeitslosenfürsorge legt einem jedoch die Verpflichtung auf, auch einiges zum gegenwärtigen Arbeitsmarkt zu sagen. Beschäftigungspolitik und Arbeitslosigkeit stehen ja in inniger Wechselbeziehung, sie ergeben natürlich sehr dringliche und akute soziale und wirtschaftliche Probleme. Die derzeitige Beschäftigungslage in Österreich muß als günstig bezeichnet werden. Wir nähern uns in Österreich, mindestens gegenwärtig, tatsächlich fast einer Vollbeschäftigung. Nun, Wirtschaftspolitik und Beschäftigungslage stehen auch in einem engen Zusammenhang. Die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes erfordert meiner Ansicht nach eine vorsichtige Handhabung der Liberalisierung, freilich ohne in das Extrem einer Schutzzollpolitik hineinzuschlittern. Unsere Industrie und unser Handel brauchen nicht das Faulbett einer Hochschutzzollpolitik, die schließlich die Lebenshaltung zwangsläufig verteuern, die Konsumenten und damit die Konsumkraft schwächen und die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei den für Österreich lebenswichtigen Exporten erhöhen würde. Die österreichische Wirtschaft benötigt Aufgeschlossenheit nach allen Richtungen.

Den Kampf um die Absatzmärkte braucht unsere Industrie nicht zu befürchten. Die österreichischen Arbeiter und Angestellten verfügen im Durchschnitt über eine hohe fachliche Qualifikation. Diese zu erhalten und weiter auszubauen ist eines von den vielen Gegenwartsproblemen unserer Wirtschaft. Nur Qualitätswaren haben Aussicht, sich auf den Weltmärkten erfolgreich zu behaupten. Österreichs wirtschaftliche Zukunft liegt in der Qualität seiner Erzeugnisse. Die Arbeitslosenrate beträgt derzeit in unserem Land rund 6 Prozent. Sieht man allerdings von jenen gemeldeten Arbeitskräften ab, die beschränkt arbeitsfähig oder überhaupt nicht arbeitsfähig sind, dann kommt man bei den voll einsatzfähigen Arbeitslosen auf einen Prozentsatz von zirka 3 Prozent.

Interessant und aufschlußreich ist die Struktur unserer österreichischen Arbeitslosigkeit. Die Frauen stellen eine überaus hohe Quote — ein Zeichen der schon seit längerem bestehenden Auflockerung der einst festen und geschlossenen Familienbände. Das letztere gilt allerdings mehr für bürgerliche Schichten, während die arbeitenden Schichten schon seit dem Bestehen der kapitalistischen Ordnung keine festen Familienbände mehr aufzuweisen hatten. Dafür ist Verschiedenes die Ursache. Nur einige Ursachen möchte ich hervorheben: die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen; nicht zuletzt zwingt die verhältnismäßig niedrige Entlohnung der Familienerhalter die Frauen zwangsläufig zur Suche nach Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe.

Die Wiederherstellung der einstigen Familienverhältnisse ist und bleibt meiner Überzeugung nach eine Utopie. Auch eine positive Familienpolitik — und wir haben in Österreich auf diesem Gebiet bemerkenswerte Fortschritte erzielt — wird daran nichts Entscheidendes ändern. Wir müssen auch in Österreich, das ist ebenfalls meine Überzeugung, das Recht der Frau auf ein geordnetes Berufsleben anerkennen. Vor allem soll man mehr als bisher die häuslichen Verpflichtungen der Frauen durch eine allgemeine Einführung von Wirtschaftstagen und anderes mehr berücksichtigen.

Ein Wort auch zum Los der älteren Arbeitskräfte. Sachlich erfolgt die Ablehnung älterer Menschen als Arbeitskräfte völlig zu Unrecht. Hier sind Zwangseingriffe, glaube ich, unvermeidlich. Daher ist die endliche und endgültige Verabschiedung des schon längst fälligen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsämter eine dringliche arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit.

Einiges auch zur Arbeitsvermittlung der Arbeitsämter für ausländische Arbeitsmärkte: Dazu muß man einmal ein ernstes Wort sprechen. Aufklärungen über die Arbeitsverhältnisse und -bedingungen in den verschiedenen Staaten, die Arbeitskräfte suchen, sind notwendig und gefordert. Welche Arbeitskräfte sucht man aber in Österreich? Es sind in der Hauptsache nur hochqualifizierte Arbeitskräfte. Und dazu muß man einmal feststellen: Österreichs Wirtschaft braucht diese selber. Unsere Arbeitsämter haben daher — mit Ausnahme der notwendigen Aufklärung — alles zu unterlassen, was sie zu Exportfirmen menschlicher Arbeitskräfte stempeln würde; und den Agenten ausländischer Firmen, die hier in Österreich mit meist falschen Vorspiegelungen um qualifizierte Arbeitskräfte werben, muß man ihren

Menschenhandel unterbinden. Die österreichische Wirtschaft muß ihren Stolz darin sehen, die arbeitsfähige Bevölkerung selber zu beschäftigen.

Wo bleiben denn da die bevölkerungspolitischen Bedenken der verschiedenen Wirtschaftskreise gegenüber der österreichischen Sozialordnung? Hier sind sie nicht! Hier wollen wir hochqualifizierte Arbeitskräfte exportieren. Was sind das also alles für Widersprüche? Auszunehmen sind jene Austauschaktionen von Arbeitskräften auf Grund von Gastverträgen, um in Einzelfällen eine möglichst hohe Ausbildung zu ermöglichen.

Mit diesen Ausführungen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wollte ich nur die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf manche der akut gewordenen Sozialprobleme lenken.

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Kandutsch zum Wort.

Abg. **Kandutsch**: Hohes Haus! Es sind sehr gewichtige, prinzipielle, aber auch praktische materielle Gründe gewesen, die uns bewegen haben, im Ausschuß gegen die Vorlage zu stimmen, die als 4. Tagesordnungspunkt heute behandelt wird, und sie bestimmen uns auch heute, hier im Hause dagegen zu sein.

In diesem Gesetz sind mehrere Probleme zusammengezogen. Man hat das auch in den Erläuternden Bemerkungen damit begründet, daß sie in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Und als ich im Ausschuß sagte, daß wir der 13. Monatsrente, der Gewährung der Sonderzahlung 1955, natürlich zustimmen würden, der Beitragserhöhung unsere Zustimmung aber nicht geben könnten, da wurde mir eingewendet, es sei natürlich leicht, sich die Rosinen aus einem Kuchen herauszupicken, aus Popularitätshascherei das gutzuheißen, was der Bevölkerung etwas bringt, die notwendigen Belastungen, die Voraussetzungen dazu aber abzulehnen, weil sie eben unpopulär sind.

Wir sind im vorliegenden Fall über einen solchen Vorwurf erhaben. Wir bestreiten nämlich, daß zur Deckung der Sonderzahlung 1955 eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge notwendig sei. Wir waren dieser Überzeugung schon, bevor wir in den Ausschuß gingen, und ich muß Ihnen sagen, daß mich diese Ausschußsitzung in meiner Auffassung hundertprozentig bestärkt hat. Es ist etwas eingetreten, was hier in diesem Haus nicht alltäglich ist. Es wurden nämlich Anträge gestellt, und zwar nicht nur von der Opposition, es wurde lange, relativ lange um die Regierungsvorlage diskutiert, und dabei kam heraus, daß die Vertreter der Volkspartei den Charakter der jetzigen Regelung ganz

3344 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1955

anders beurteilten als die der SPÖ. Die Sprecher der ÖVP haben ununterbrochen so getan, als ob es sich nur um ein Provisorium handle, sie haben erklärt, die Vorlage dürfe kein Präjudiz für die endgültige Regelung im ASVG. sein, eine Meinung, die seitens der SPÖ durch den Kollegen Hillegeist mit der brutalen Feststellung korrigiert wurde, man möge sich ja keinen Illusionen hingeben, denn sie stelle natürlich eine endgültige Regelung dar.

Wir können uns nun nicht entschließen, vor der Verabschiedung eines so wichtigen, fundamentalen Sozialgesetzes wie eben des kommenden ASVG. die Beschlußfassung über die Frage der Finanzierung vorwegzunehmen. Über das ASVG. wird im Rahmen der Koalition verhandelt. Jeden Tag hört man eine neue Meldung, eine Sondermeldung, es werde noch kommen, es werde nicht mehr kommen, eine Übereinstimmung sei fast erzielt, dann wieder keine Übereinstimmung, schließlich sogar, daß zum Beispiel das Kapitel der Finanzierung noch gar nicht besprochen sei. Wie dem auch immer sei, wir haben zu diesem ASVG. auch unsere Auffassungen, aber solange darüber nur zwischen den beiden Regierungsparteien verhandelt wird, solange haben wir keine Möglichkeit, unsere Ansichten darüber kundzutun.

Wir wissen ja, daß alles das, was hier in diesem Staat geschieht, zuerst in der Koalition, in den Parteienverhandlungen, ausgehandelt und beschlossen wird. Ja in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz ist es sogar passiert, daß die Regierungsvorlage auf ein solches Parteienübereinkommen Bezug nimmt, und das hat den Kollegen Altenburger sehr gestört — nicht die Tatsache als solche, denn die Tatsache selber ist sehr bekannt. Die Bevölkerung weiß es ja längst, daß dieses Hohe Haus kein Nationalrat, sondern ein Abstimmungsrat ist und daß hier eben nur jene Dinge — mit oder gegen den Willen der einzelnen Abgeordneten, mit und gegen den Willen der jeweiligen natürlichen Mehrheiten — beschlossen werden können, die in den Parteienvereinbarungen vorher ausgehandelt wurden. Wir bedauern diese Darstellung nicht, wir bedauern aber die Tatsache, und wenn in einem solchen erläuternden Bericht die Wahrheit geschrieben wird, dann ist dies zur Beurteilung des herrschenden politischen Systems und der Arbeitsweise des Parlamentes absolut richtig.

Nun, meine Damen und Herren, glaube ich, daß auch noch eine andere Absicht zugrunde liegt, wenn die Sonderzahlung 1955 mit der Erhöhung der Beiträge in einer Vorlage zusammengefaßt wird, denn man will

eben jene, die aus guten Gründen gegen die Beitragserhöhung sind, vor der Bevölkerung, vor allem aber vor den Betroffenen selber, als solche Menschen hinstellen, die den Rentnern die 13. Monatsrente nicht gönnen. Man hat also die bittere Pille der Beitragserhöhung gewissermaßen in die süße Hülle der 13. Monatsrente eingewickelt. Man hat in die Tasche der Arbeitnehmer und der Wirtschaftstreibenden gegriffen und hat diesen Griff eben dadurch als notwendiges Opfer erscheinen lassen wollen, daß man auf der anderen Seite etwas gibt. Das ist aber, wie ich schon sagte, nicht richtig, denn in Wirklichkeit wurde nur, wie es im Ausschuß richtig geheißen hat, ein psychologisch günstiger Augenblick benützt, der vielleicht so schnell nicht wiederkehren wird, um die unpopuläre Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge jetzt, im Zusammenhang mit der Sonderrente, durchzuführen.

Ich darf Sie daran erinnern, meine Damen und Herren, daß wir im Jahre 1954, als wir die Sonderzahlung beschlossen haben, zugleich Beitragserhöhungen sehr großen Ausmaßes beschließen mußten und daß damals wesentliche Teile des Einkommens, die bis dahin beitragsfrei gewesen sind, eben in die Sozialversicherungspflicht einbezogen wurden. Es waren dies Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder und fast alle Zulagen. Sie, vor allem die von Ihnen, die Fachmänner sind, werden es vielleicht besser wissen als ich, daß es verschiedene Arbeiterkategorien insbesondere in der Schwerindustrie gibt, die eine enorme, eine geradezu exorbitante Erhöhung ihrer Abzüge schon einmal hinnehmen mußten, nämlich um die Sonderzahlung 1954 sicherzustellen. Die Sonderzahlung 1955 ist nicht größer, denn der Kreis der Bezugsberechtigten ist nicht erweitert worden. Und dennoch wird jetzt diese Beitragserhöhung nur im Zusammenhang mit der 13. Monatsrente genannt. Das ist eine Argumentation, der eine Verschleierungstaktik zugrunde liegt, eine Propaganda, geradezu eine trügerische Absicht. Man hätte mit allem Nachdruck und mit aller Offenheit sagen sollen: Wir sind mit dem ASVG. nicht termingemäß fertig geworden. Wir haben dort eine Erhöhung soundso großen Ausmaßes auf Grund eines Parteienübereinkommens vorgesehen, infolgedessen wird das jetzt beschlossen. Aber man soll das nicht mit der Sonderzahlung 1955 zu begründen versuchen.

Selbst wenn in einigen Instituten — wie ich es mir bei der Landwirtschaft, diesem ewigen Sorgenkind der österreichischen Sozialversicherung, vorstellen könnte — die Deckung nachweislich nicht vorhanden gewesen wäre,

so hätten wir aus Gründen, die ich später noch ausführen will, verlangt, daß hier eben der Staat einzuspringen habe, daß ein erhöhter Staatszuschuß gegeben werden müsse, nicht aber daß man hier diese Erhöhung tatsächlich durchführt. Denn hier wird eine Vorleistung der Versicherten verlangt, der gegenüber nur ein Versprechen steht, ein schwer umkämpfter Gesetzentwurf, ein noch zu beratender und in der Öffentlichkeit kritisierte und nach unserer Auffassung nicht guter Entwurf, ein Versprechen, das heute oder morgen oder erst am 1. Jänner eingelöst werden kann. Es ist kein korrektes Vorgehen, wenn man aus einem kommenden Gesetz nur jene Teile vorwegnimmt, die eine höhere Belastung für die Versicherten bringen und somit nur Belastungen ohne Gegenleistungen darstellen.

Wir haben nun, wenn wir heute gegen diesen Gesetzesantrag stimmen werden, nicht zu fürchten, daß uns irgend jemand sagen kann, wir seien gegen die Zahlung der 13. Monatsrente gewesen; denn erstens haben wir im vergangenen Jahr zugestimmt, zweitens werden wir auch heute jenen Paragraphen dieses Gesetzes zustimmen, die diese Sonderzahlung 1955 festlegen, und drittens darf ich daran erinnern, daß wir in der Frage der unzureichenden Sozialrenten schon seit Jahren ununterbrochen Appelle an Sie richten, diese für den Sozialstaat, den Österreich darstellen will, unwürdigen Renten endlich auf eine Höhe zu bringen, daß sie den Existenzbedarf dieser Menschen tatsächlich decken können.

Meine beiden Vorredner haben schon angedeutet, daß sich in der heutigen modernen Zeit wohl noch in keinem Staate, vor allem aber nicht in den nordischen Staaten oder den Brüsseler Paktstaaten, das starre Versicherungsprinzip durchsetzen läßt. Es ist ein völlig neuer Begriff in der Sozialpolitik eingeführt worden, der Begriff der sozialen Sicherheit. Er besagt, daß jeder Mensch — und hier liegt nun aber auch der große Unterschied zwischen der Auffassung, die noch in Österreich praktiziert wird, und der, die zum Teil schon in den sozial fortschrittlicheren Ländern angewendet wird —, gleichgültig, welcher soziologischen Gruppe er angehört, dann eine ausreichende Hilfe der Gemeinschaft bekommen soll, wenn er in eine wirtschaftliche Lage kommt, die eine Hilfe erforderlich macht. Darin liegt meines Erachtens auch ein wesentlicher Fortschritt.

Aber wenn das durchgeführt werden soll und wenn wir die nötigen Finanzierungsmöglichkeiten dafür schaffen sollen, dann sind auch Änderungen im Leistungsrecht und im Leistungswesen notwendig. Ich glaube, daß

zum Beispiel der so sehr umstrittene Gedanke der Subsidiarität bei der Rentenversicherung, den der Kollege Hillegeist seit Jahr und Tag vertreten hat und von dem man in letzter Zeit so wenig hört, jeden, der eine solche Auffassung der Ausdehnung der sozialen Sicherheit auf alle Berufsgruppen befürwortet, zu einem sehr starken und gewichtigen Bundesgenossen dieser Auffassung macht. Denn man kann nicht sagen, man wolle hier die Errungenschaft der Arbeitnehmer etwa schmälern, Sozialversicherung sei nur eine Angelegenheit der Unselbständigen, denn die ursprünglichen Voraussetzungen und die Ausgangspunkte dieser Entwicklung sind ja völlig andere gewesen als die heute herrschenden.

In jedem Jahr bei der Budgetdebatte spricht zum Beispiel der Kollege Elser über die Notlage der Kleingewerbetreibenden, des Kleinhandels und der Bauern. Und er stellt da in erschütternden und amtlich autorisierten Zahlen fest, daß das Einkommen dieser Berufsgruppen nicht höher und zum Teil sogar geringer ist als das der unselbständigen Dienstnehmer in der Wirtschaft.

Aber wenn heute solche Voraussetzungen bestehen, wenn die soziologische Situation so ist, dann kann man natürlich auch die soziale Sicherheit, alles das, was mit der Sozialversicherung zu tun hat, nicht mehr auf einen Berufsstand begrenzen, der sich historisch dieses Recht erkämpft hat, sondern man muß wirklich das tun, was Kollege Elser heute hier gesagt hat — geradezu als ob er im Namen der ihm gegenüberstehenden Fraktion gesprochen hätte —, die Sozialversicherung auf das ganze Volk ausdehnen.

Dieser Idee entspricht das neue ASVG. keineswegs. Es sieht zum Beispiel wohl Möglichkeiten von Einbeziehungen weiterer Personenkreise vor, wenn man sie mit den Arbeitnehmern gleichstellen kann. Aber die prinzipielle Einsicht: Sozialversicherung ist eine Angelegenheit für das ganze Volk, und zwar aufgebaut auf Leistung und Gegenleistung aller und für alle, ist im ASVG. nicht verankert. Und auch das ist für uns einer der prinzipiellen Gründe, warum wir nicht durch eine vorwegzunehmende Maßnahme schon einem Teil des zukünftigen ASVG. zustimmen können, bevor uns die Gelegenheit gegeben ist, hier überhaupt unsere Ansichten darzulegen. (*Abg. Voithofer: Sie haben für die NSV-Suppe gestimmt!*) Das ist doch unsinnig! (*Zwischenrufe.*) Nein, durchaus nicht unangenehm! Es war auch gar nicht unangenehm, für die NSV etwas zu tun. Es hat in Ihren Reihen genug Leute gegeben, die dort auch mitgetan haben. Und es waren nicht die schlechtesten Sozialisten, nebenbei bemerkt.

Im übrigen habe ich mich bemüht, eine sachliche Darstellung zu geben. Es ist geradezu kindisch, dann mit solchen Zwischenrufen zu kommen.

Nun, meine sehr geehrten Frauen und Herren, für die Arbeiter und Angestellten ist die Erhöhung ziemlich empfindlich. Sie beträgt für den Arbeiter zwischen 10 und 24 S, für den Angestellten zwischen 8 und 12 S. Sie soll insgesamt etwa eine Summe von 200 Millionen aufbringen.

Wenn wir nun auf der anderen Seite sehen, daß im Bereiche der Landwirtschaft eine Erhöhung auf 13 Prozent vorgenommen wird, daß dort die Parität der Beitragsleistung schon seit der Regelung 1954 durchbrochen ist, daß die Bauern 7,5 und die Dienstnehmer 5,5 Prozent zu zahlen haben, wenn wir sehen, daß es infolge der großen Personalverknappung im Bereiche der Landwirtschaft zur Regel geworden ist, daß die Bauern meist den Arbeitnehmerbeitrag auch noch mitbezahlen, dann müssen wir sagen: Das ist nicht nur eine große, sondern eine untragbare Härte.

Wir haben in den letzten Jahren zwei Steuerenkungen mitgemacht. Es gab partielle Lohnerhöhungen. Diese Lohnerhöhungen haben zum Teil zu einer Erhöhung des Nominallohnes geführt; eine Steigerung des Reallohnes ist infolge Ihrer verfehlten wirtschaftspolitischen Maßnahmen jedoch nicht eingetreten. Aber immerhin kann man sagen, daß das, was jetzt durch diese Beitragserhöhung den Dienstnehmern, den Arbeitern und Angestellten, genommen wird, ihnen vorher zum Teil gegeben wurde, sodaß es wenigstens zu keiner Schmälerung ihres Einkommens kommt, wengleich sie niemals verstehen werden, und zwar mit Recht nicht verstehen werden, daß die so viel gerühmte Konjunktur auf das Realeinkommen des kleinen Mannes in Österreich noch gar keine positive Auswirkung zeitigte. In der Landwirtschaft ist die Situation aber anders. Die Landwirtschaft war nicht nur von allen möglichen Konjunkturgewinnen ausgeschlossen, sondern sie hat seit dem letzten Lohn-Preisabkommen eine ununterbrochene Kette von neuen Verpflichtungen auf sich nehmen müssen, ohne daß auf der Seite des Einkommens auch nur irgendeine Steigerung vorgenommen worden wäre.

Hier ist einmal die Frage zu erörtern, die durch eine Bemerkung des Kollegen Altenburger im Sozialausschuß aufgeworfen wurde, ob es die Aufgabe eines Sozialausschusses sein könne, die wirtschaftlichen Zusammenhänge und auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit von solchen Erhöhungen zu kalkulieren und zu prüfen. Er hat gemeint, wenn die Landwirtschaft unerfüllte wirtschaftspoli-

tische Wünsche habe, dann sei es zwar bedauerlich, aber für die Beschlußfassung des Sozialausschusses nicht interessant und unerheblich. Er hat diese Erklärung im Namen der ÖVP abgegeben. Ich habe zur Rettung dieser Partei gesagt, ich glaube ihm nicht, daß dies die Meinung der gesamten ÖVP sein könne.

Der Kollege Elser, der eigentlich zu dieser ganzheitlichen Schau von Wirtschaft und Sozialpolitik als Klassenkämpfer weniger verpflichtet wäre als der Fraktionsführer der christlichen Gewerkschafter im ÖGB, hat heute im Anschluß an seine sozialpolitischen Ausführungen selbstverständlich auch die wirtschaftspolitischen Zusammenhänge sehr stark und interessant erörtert, weil ja das nun einmal eine homogene Materie ist und weil nur das eben an sozialen Leistungen gegeben werden kann, was wirtschaftlich erarbeitet ist. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Im Jahre 1953 — und das sind nun Zahlen aus dem Institut für Wirtschaftsforschung — hat das Lohneinkommen für nicht familien-eigene Mitarbeiter in bäuerlichen Betrieben in Österreich 2096 Millionen Schilling betragen. Durch eine zehnprozentige Lohnerhöhung im Jahre 1954 beträgt nun die Lohnsumme 2250 Millionen Schilling. Im selben Zeitraum aber ist der Beschäftigtenstand um 3 Prozent zurückgegangen. Diese ungesunde Alterspyramide in der Landwirtschaft — viel weniger aktiv Arbeitende und immer mehr Befürsorgte — ist es ja, die die landwirtschaftliche Versicherungsanstalt von einer finanziellen Krise in die andere bringt. Und nun sind durch die neuen Erhöhungen weitere Belastungen für die Landwirtschaft stipuliert worden, und zwar beträgt der Mehraufwand durch die einprozentige Erhöhung der Beiträge 22,500.000 S und durch die 20prozentige Erhöhung des Sachbezugswertes 1,140.000 S.

Dieser § 4, den wir ebenso ablehnen wie den § 1, war im ursprünglichen Entwurf nicht drinnen. Es sind im Ausschuß eine ganze Reihe von Anträgen gestellt worden, auch ein Antrag des Kollegen Scheibenreif auf eine Erhöhung des Bundeszuschusses, auf eine Ausdehnung der Ausfallhaftung auf 112 Prozent. Sie wurden von den anwesenden Regierungsvertretern selbstverständlich abgelehnt und daher diensteifrig zurückgezogen. Als aber der Vertreter des Herrn Finanzministers den Wunsch äußerte, auch noch die Sachbezugswerte zu erhöhen, waren sofort zwei Abgeordnete bereit, diesen Wunsch des Herrn Finanzministers aufzunehmen und hier der Landwirtschaft eine neue Belastung aufzuerlegen. Denn die Landwirtschaft hat sich laut den Erläuternden

Bemerkungen gegen die Erhöhung auf 14 Prozent des Beitrages gewährt, es blieb bei den 13 Prozent, und nicht einmal da haben die landwirtschaftlichen Vertreter effektiv zugestimmt. Nun ist dieses Manko wieder auszugleichen gewesen, und zwar über den Umweg der Sachbezugs-mehrbewertung. Man hat das, wozu die landwirtschaftlichen Vertreter nicht zustimmen konnten, dann über die Autorität des Finanzministers, gepaart mit Koalitionsdisziplin, letzten Endes doch durchgesetzt. *(Zustimmung bei der WdU.)*

Auch wenn man nicht — und hier liegt ja nun das Entscheidende — der Landwirtschaft angehört und nicht der berufsmäßige Interessenvertreter ist, so hat man sich, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß wir eine Volksgemeinschaft und bei allen Möglichkeiten unserer Einzeldifferenzierung im großen Rahmen zusammengehörend und schicksalhaft miteinander verbunden sind, um diese Frage sehr wohl zu kümmern. Es kann in niemandes Interesse liegen, die Landwirtschaft und ihre sehr schwierigen Produktions- und Sozialverhältnisse zu ignorieren. Wer in den letzten Wochen an einem dieser wenigen schönen Sonntage des heurigen Jahres gesehen hat, welche Arbeitskräfte auf den Feldern stehen, und sieht, daß es vorwiegend Kinder und alte Leute sind, die mit der Heuarbeit beschäftigt werden, der kann sich dann nicht wundern, wenn er aus dem Statistischen Zentralamt in der Frage der Bevölkerungspyramide, der Einkommenstruktur und der gesamten Entwicklung dieses Standes erschreckende Zahlen bekommt.

Aber es nützt nun natürlich auch nichts, diese Dinge immer nur aufzuzeigen und im geeigneten Augenblick, wenn es die politische Propaganda notwendig macht, zu sagen: Wir haben nichts gegen die Bauern, wir haben nichts gegen die Gewerbetreibenden! Aber bei den praktischen Gesetzen und Regelungen, die neue Belastungen bringen, erinnert man sich nicht solch platonischer Erklärungen. Es ist auch das ein Grund, warum wir dieser Erhöhung nicht zustimmen können.

Ich habe nun dem Herrn Präsidenten einen Antrag vorzulegen, der darauf hinausgeht, aus der Vorlage den § 1 und den neu eingefügten § 4 zu streichen. Ich habe diesen Antrag schon im Ausschuß eingebracht; der Herr Vorsitzende hat ihn nicht zur Abstimmung gebracht, weil er keinen Bedeckungsvorschlag beinhaltet hat. Es wäre darüber zu streiten gewesen, ob diese formale Voraussetzung, die er geltend gemacht hatte, eine materiell richtige Begründung besitzt, denn nach unserer Auffassung wäre ja die Sonderzahlung 1955 auch ohne diese Erhöhung der Beiträge gedeckt,

und infolgedessen wäre ein Staatszuschuß nicht notwendig. Ich habe aber, um heute sicherzugehen, auch noch einen solchen Bedeckungsvorschlag dazugeschrieben und er suche den Herrn Präsidenten, den Antrag, der genügend unterstützt ist, in Behandlung zu ziehen.

Zur 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle habe ich zu sagen, daß wir ihr zustimmen, weil wir diese Novellierung begrüßen. Ich wollte aber in ungefähre der gleichen Richtung meine allgemeinen Bedenken vorbringen, wie es der Kollege Elser tat, was sich jetzt erübrigt. Ich bin auch überzeugt, daß in dieser Frage eine weitgehende Übereinstimmung in allen Fraktionen herrscht.

Abschließend sei noch einmal zusammenfassend festgestellt: Es sind im wesentlichen drei Punkte gewesen, die uns zur Ablehnung des ersten Gesetzes veranlassen: Erstens sind wir Gegner vorwegnehmender Beschlüsse, die eben sehr wohl ein Präjudiz darstellen. Und gerade weil die ÖVP-Vertreter ununterbrochen gesagt haben, daß das kein Präjudiz für das ASVG sein dürfe, wurde unser Eindruck zur Gewißheit. Zweitens halten wir die Begründung der Bedeckung der Sonderzahlung 1955 für unrichtig, für bewußt unrichtig. Und drittens halten wir, ausgehend vom Gedanken der sozialen Gerechtigkeit, für jeden Berufsstand und jeden einzelnen Bürger unseres Landes, die Regelung gegenüber der Landwirtschaft für ungerecht und als in einem Geist beschlossen, der eigentlich im Sozialausschuß des österreichischen Parlamentes keinen Platz haben dürfte. *(Beifall bei der WdU.)*

Der Abänderungsantrag der Abg. Kandutsch und Genossen zum Gesetzentwurf über die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat wolle beschließen:

I. § 1 der Vorlage (536 d. B.) ist zu streichen.

II. § 4 der Vorlage (571 d. B.) ist zu streichen.

Sofern durch die Streichung des § 1 für die Gewährung der Sonderzahlung 1955 ein Staatszuschuß notwendig werden sollte, ist dieser durch Ersparung im Verwaltungsaufwand aufzubringen.

Präsident **Böhm**: Die vom Abg. Kandutsch eingebrachten Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte.

Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Scheibenreif zum Wort. Ich erteile es ihm.

Abg. **Scheibenreif**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich den

Herrn Abg. Dr. Stüber in Zusammenhang mit der Regierungsvorlage 536 d. B. ganz kurz kritisieren will, muß ich schon sagen: Seine unsachlichen Ausführungen zu allen Regierungsvorlagen lohnen es, glaube ich, nicht, daß man darauf näher eingeht.

Hinsichtlich des Herrn Abg. Elser, den ich ja schon früher in den Jahren von 1945 bis 1949 im Sozialausschuß kennengelernt habe, muß man objektiverweise sagen: Er bemüht sich, in all diesen Fragen objektiv zu sein.

Was aber der Herr Abg. Kandutsch zu dieser Regierungsvorlage ausgeführt hat, dazu muß man wohl sagen: Er hat hier hinsichtlich der Landwirtschaft Worte gefunden, die man als Bauer hundertprozentig unterstreichen müßte. (*Abg. Hartleb: „Müßte“ ist gut!*) Man müßte auch seinen Anträgen beipflichten und zustimmen.

Nun ist aber die Geschichte so: Der Herr Abg. Hartleb wartet schon darauf und hat es wiederholt in diesem Hause versucht, die Arbeit der bäuerlichen Vertreter, die nicht seiner Gesinnung angehören (*Abg. Hartleb: Die aber sehr weich sind!*), sondern dem Österreichischen Bauernbund — es sind immerhin 90 Prozent der Bauernschaft Österreichs im Bauernbund —, als schlecht hinzustellen. Wenn sie gar so schlecht wäre, dann wäre ja das Umgekehrte eingetreten: die Bauern müßten dann zu 90 Prozent zu Hartleb gehören! (*Abg. Kindl: Im Reichsnährstand waren 100 Prozent!*) Aber es ist und bleibt bei dieser Art von Versprechungen, bei der Unsachlichkeit und Unverantwortlichkeit Ihrer Partei. Genau so ist es auch jetzt bei dieser Regierungsvorlage.

Hohes Haus! Ich habe von dieser Stelle aus schon sehr oft darüber gesprochen, wie schwierig es war, die sozialpolitischen Einrichtungen in der Landwirtschaft entsprechend populär zu machen und sie auch durchzusetzen, und ich habe aufgezeigt, daß die landwirtschaftlichen sozialpolitischen Einrichtungen wesentlich jüngeren Datums sind als die der gewerblichen Arbeiter und der Angestellten. Das Aufholen und Nachholen dieser sozialpolitischen Einrichtungen hat immerhin große Anstrengungen gekostet und wird sie noch kosten. Wir sind noch lange nicht am Ende dieser eingeleiteten Aktionen.

Wir müssen daher, wenn es auch uns, den bäuerlichen Vertretern, durchaus nicht paßt, daß in dieser Regierungsvorlage für die Bauern gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und den übrigen Rentenanstalten ein höherer Beitragssatz ausgesprochen wird, dennoch sagen, daß wir angesichts dessen, daß es sich hier um ein vorübergehendes Gesetz handelt, und angesichts dessen, daß es sich hier darum handelt,

daß die 13. Monatsrente auch für unsere Landarbeiter gesichert werden soll, eben für die Erhöhung stimmen, die ursprünglich von 12 auf 14 Prozent veranschlagt war und nunmehr von 12 auf 13 Prozent vorgenommen werden soll. Ich habe im Ausschuß für soziale Verwaltung ganz klar und deutlich erklärt, daß speziell wir von der Landwirtschaft uns damit keineswegs für das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz präjudizieren, weil ja in dem großen Komplex dieses Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit immerhin 500 oder 600 Paragraphen die Landwirtschaft noch viel mehr Wünsche und berechtigte Forderungen hat als eben gerade diese Erhöhung von 12 auf 13 Prozent.

Auf die ungleiche Verteilung der Lasten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf alle anderen Fragen werde ich noch zurückkommen. (*Abg. Stendebach: Wir werden Sie daran erinnern, beim ASVG!*) Herr Abg. Stendebach, ich werde diese Erinnerung gerne zur Kenntnis nehmen. Wir von Seite der Landwirtschaft werden sicherlich jenen Standpunkt einnehmen, den wir auch vertreten können, wenn wir auf der anderen Seite das nötige Verständnis für alle diese Fragen finden. Sie haben es sehr leicht, von dieser Seite aus alles, was Schönheitsfehler hat, zu kritisieren. Sie bejammern es, daß Sie bei diesen Vorbesprechungen nicht dabei sind. Aber auf Grund Ihres Verhaltens, auf Grund Ihrer Einstellung ist so etwas natürlich nicht möglich. (*Ironische Heiterkeit bei der WdU.*) Sie können natürlich über Ihre eigene Unfähigkeit lachen (*Zwischenrufe bei der WdU — Abg. Dengler: Darum sind sie schon so dezimiert!*), aber das Entscheidende in der Politik ist, was man eben erreichen kann, das Entscheidende ist, das Bestmögliche für seinen Berufsstand beziehungsweise für seine politischen Aufgaben zu erreichen.

Nun zur Vorlage selbst. Es ist richtig, daß es uns als Vertreter der Landwirtschaft nicht leicht fällt, bei dieser Regierungsvorlage die neuen Belastungen wieder auf uns zu nehmen. Ich habe schon erklärt: Nur die Tatsache, daß die Vorlage auch die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 vorsieht, veranlaßt die Landwirtschaft, für dieses Gesetz zu stimmen. Ich muß jedoch gegen die in der Vorlage enthaltene Erhöhung des Beitrages zur landwirtschaftlichen Invalidenversicherung von 12 auf 13 Prozent gewichtige Bedenken vorbringen.

Zunächst will ich ausdrücklich feststellen, daß die Zustimmung zu dieser Vorlage keineswegs, wie ich bereits betont habe, als Präjudiz für das künftige Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aufgefaßt werden darf. Die Landwirt-

schaft ist vielmehr der Auffassung, daß sowohl das Leistungsrecht für die Land- und Forstarbeiter das gleiche zu sein hat wie für die Arbeiter in den übrigen Wirtschaftszweigen, als auch das Beitragsrecht für alle Kategorien von Arbeitern gleich sein muß.

Wir haben uns schon seinerzeit gegen die einseitige Erhöhung des Beitragssatzes von 10 auf 12 Prozent ab 1. Oktober 1953 gewehrt. Und ich darf Sie, sehr geehrte Damen und Herren, an meine diesbezüglichen Ausführungen in der Budgetdebatte im Plenum am 7. Dezember 1954 erinnern. Ich brauche dies heute nicht zu wiederholen.

In diesem Zusammenhang darf ich auch daran erinnern, daß der Rentenversicherungsbeitrag mit Ausnahme der Bergarbeiterversicherung in allen Zweigen von Dienstnehmern und Dienstgebern je zur Hälfte getragen wird. Nur in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung ist der Arbeitgeberanteil größer als der des Arbeitnehmers. Die Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat in der Landwirtschaft vielfach nur theoretische Bedeutung, weil der Bauer meistens die gesamten sozialen Lasten allein trägt. Trotzdem kann ich nicht damit abfinden, daß das Gesetz für die gewerblichen Arbeiter einen Beitrag von 6 Prozent und für die Land- und Forstarbeiter einen Beitrag von 5½ Prozent vorsieht. Ich kann auch diese Regelung nur vorläufig zur Kenntnis nehmen und muß mir für das ASVG die Stellungnahme vorbehalten und außerdem ankündigen, daß die Verteilung des Beitrages seine Wirkung auf die Verteilung der Mandate in den Verwaltungskörpern der landwirtschaftlichen Versicherungsanstalt ausüben wird.

Die Vorlage behält die Einrichtung des Mindestbeitrages bei, im Gegensatz zum ASVG, in dem der Mindestbeitrag nicht mehr enthalten ist. Ich muß mir auch in dieser Frage eine Stellungnahme für die Dauerregelung vorbehalten. Grundsätzlich muß ich jedoch heute schon erwähnen, daß der Mindestbeitrag gewisse soziale Härten mit sich bringt. In der Landwirtschaft gibt es viele Arbeitskräfte, die nicht mehr voll einsatzfähig und arbeitsfähig sind und für die der Bauer den Mindestbeitrag leisten muß. In Zusammenhang mit der vorgesehenen Beitragserhöhung und mit dieser unnatürlich hohen Soziallast des Mindestbeitrages kann es leicht dazu kommen, daß die Bauern derartige Arbeitskräfte nicht mehr behalten und diese daher der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, weil sie in anderen Wirtschaftsbereichen kaum mehr unterkommen werden. Ob das der Sinn und Zweck des Mindestbeitrages ist, wage ich sehr zu bezweifeln. Wenn aber der Mindestbeitrag trotz-

dem weiterhin beibehalten werden soll, muß man verlangen, daß dem Mindestbeitrag auch eine entsprechende Mindestleistung gegenübergestellt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*) Keinesfalls darf aber der Mindestbeitrag lediglich eine Sanierungsleistung sein.

Ich muß auch hier bedauernd feststellen, daß in letzter Minute noch eine Erhöhung der Sachbezugsbewertung in den Gesetzentwurf hineingearbeitet wurde. Man muß aber, wie bereits erwähnt, erwarten, daß im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz diese Dinge im Kompensationswege wieder bereinigt werden.

Ich muß weiter bei dieser Gelegenheit bedauern, daß die Ausfallhaftung nicht schon in diesem Gesetz den landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend geregelt worden ist, ich bin aber fest überzeugt, daß sie, soweit sie eben für die Landwirtschaft notwendig ist, noch rechtzeitig geregelt werden kann. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

Bei dieser Gelegenheit muß ich neuerlich auf die dauernden Bemühungen der Landwirtschaft hinweisen, aus eigenem die finanzielle Situation der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung zu verbessern. Die Landwirtschaft hat ab 1. Juni 1949 — diese Feststellungen ihrer eigenen Leistungen habe ich von dieser Stelle aus schon des öfteren vorgetragen, ich muß sie aber heute der Vollständigkeit halber noch einmal ergänzen — die Beiträge zur Rentenversicherung von 5,6 Prozent auf 10 Prozent und ab 1. Oktober 1953 von 10 auf 12 Prozent erhöht. Trotz des starken Sinkens des Versichertenstandes in den Jahren 1948 bis 1954 von 245.000 Versicherten auf 190.000 wurden die jährlichen Beiträge von 36 Millionen Schilling auf 206 Millionen Schilling, also auf mehr als auf das Sechsfache, erhöht. Ich glaube, daß daher niemand sagen kann, die Landwirtschaft hätte auf dem Gebiet der Sozialversicherung ihre Pflicht nicht erfüllt. Viel eher könnte man sagen, die Bauern haben mehr getan, als man ihnen zumuten konnte.

Wir sind seit langem bemüht, alle Arbeiter, die zur Landwirtschaft gehören, auch zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu bringen. Es ist leider Gottes bisher ein unverständlicher Widerstand vorhanden gewesen, sodaß es bisher nicht geschehen konnte. Bis jetzt gilt noch immer die Regelung, daß zum Beispiel Genossenschaftsbetriebe mit mehr als fünf Arbeitern zur gewerblichen Sozialversicherung gehören. Diesen Zustand hat die Sektion Landwirtschaftskrankenkassen im Hauptverband der Sozialversicherungsträger in ihrer Stellungnahme zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als widernatürlich bezeichnet. Die Gründe, die seinerzeit maß-

3350 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1955

gebend waren, um die Genossenschaftsarbeiter in die gewerbliche Sozialversicherung einzugliedern, daß nämlich diesen Personen die damals besseren Leistungen der gewerblichen Sozialversicherung erhalten bleiben sollten, bestehen nicht mehr. Diese Voraussetzungen sind längst weggefallen, und es wäre nur recht und billig, diesen Personenkreis so wie auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes auch sozialversicherungsmäßig zur Landwirtschaft zu zählen, weil es schließlich auch gute Risiken sind, auf die die Landwirtschaft, weil sie ihr zustehen, nicht verzichten kann.

Wenn ich auf die Anstrengungen hingewiesen habe, die die Landwirtschaft unternommen hat, um in ihrem Bereich die Sozialversicherung so weit als möglich auszubauen und zu sanieren, so kann ich es nicht unterlassen, auch darauf hinzuweisen, daß die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung gegenüber dem Ausland führend ist. In vielen Ländern sind die Land- und Forstarbeiter überhaupt von den Sozialversicherungseinrichtungen ausgeschlossen oder haben einen viel geringeren Schutz als ihre Kollegen in Gewerbe und Industrie. Jedenfalls aber werden in jenen Ländern, die Sozialeinrichtungen für die Landwirtschaft haben, diese vom Staat besonders unterstützt. In Italien zum Beispiel leistet der Staat sehr ansehnliche Beiträge zur Krankenversicherung der selbständigen Bauern. Wie weit sind wir in Österreich von dieser Wohltat, von dieser Einrichtung entfernt!

Einige Worte muß ich auch zum Thema Ausfallhaftung sagen. Die Landwirtschaft kämpft schon jahrelang um eine zufriedenstellende Lösung, aber leider vergebens. Wir haben immer wieder auf das ungerechte System des prozentuellen Bundesbeitrages hingewiesen. Jene Anstalten, deren Versicherte hohe Löhne beziehen, erhalten auch hohe Beiträge; hohe Beiträge führen wieder zu hohen Rentenleistungen. Daher wird der prozentuelle Bundesbeitrag, der sich auf Grund des Rentenaufwandes berechnet, gerade die Anstalten mit hohen Beitragseinnahmen begünstigen. In der Landwirtschaft jedoch wirkt sich eine solche Regelung äußerst ungünstig aus, weil durch geringe Löhne sowohl eine geringe Beitragsleistung als auch kleine Renten zustandekommen und demnach der prozentuelle Bundeszuschuß nur sehr bescheiden bleibt. Wenn aber die Bauernschaft im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse eine besondere Regelung der Ausfallhaftung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verlangt, will man das nie verstehen.

Zuletzt hat die Hauptversammlung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialver-

sicherungsanstalt auf ihrer Tagung vom 17. Dezember 1954 in einer einstimmig angenommenen Resolution — die Versichertenvertreter der politischen Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, waren also dafür — gefordert, die Ausfallhaftung des Bundes für das Jahr 1955 in ausreichendem Maße festzusetzen. Diese Entschließung wurde allen maßgeblichen Stellen, darunter auch dem Sozial- und dem Finanzministerium und den Klubobmännern der Regierungsparteien zugeleitet. Leider hat auch dieser ernste und sachliche Appell der Versichertenvertreter keinen Widerhall gefunden. Durch die Nichtbeachtung dieser Forderung in der Regierungsvorlage wird die Anstalt für das laufende Geschäftsjahr in eine sehr ungünstige finanzielle Situation geraten.

Die Auswirkungen des Rentenbemessungsgesetzes und die hiezu aufgestellten Berechnungen haben ergeben, daß die landwirtschaftliche Invalidenversicherung eine Ausfallhaftung von 112 Prozent des Rentenaufwandes benötigt, um alle ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Warum der Herr Sozialminister sich nicht entschließen konnte, eine entsprechende Bestimmung in die Vorlage aufzunehmen, ist mir unverständlich. Ich will nicht annehmen, daß dies mit jenen weisen Vorschlägen zusammenhängt, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Invalidenversicherung mit der allgemeinen Invalidenversicherung zu vereinen. Durch eine solche Zusammenlegung würde der Abgang der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung nicht geringer werden, sondern nur das ohnedies gleichfalls sehr angespannte Budget der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt noch mehr belastet werden. Jedenfalls wird aus zwei mit Gebarungsabgängen arbeitenden Anstalten keine reiche gemeinsame Anstalt.

Das Problem der Finanzierung der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung ist auch gar kein Problem, das die Landwirtschaft allein angeht. Gerade in der Frage der Preisgestaltung hat die Landwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit große Opfer bringen müssen. Wie Sie wissen, gibt es in der Landwirtschaft gesetzlich geregelte Höchstpreise für Getreide, Vieh und Milch, die nicht überschritten werden dürfen. Da diese Produkte die Haupteinnahmequelle der Landwirtschaft darstellen, kann sich jeder leicht vorstellen, unter welchen schweren Bedingungen die Landwirtschaft bei den heutigen Verhältnissen bestehen muß. Diese Tatsache wirkt sich natürlich auch auf das Lohnniveau aus. Andererseits bedingen aber niedrigere Löhne niedrigere Beitragsleistungen zur Sozialversicherung, was noch wegen der schlechteren Arbeitsbedingungen durch die Landflucht

verstärkt wird. Damit ist aber der böse Kreislauf geschlossen, der es der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung unmöglich macht, sich aus eigenem zu sanieren.

Ich bitte Sie daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Dinge einmal von dieser Warte aus zu betrachten. Sie werden mir recht geben müssen, wenn ich abschließend sage: Wenn der Staat von der Landwirtschaft gewisse wirtschaftliche Opfer verlangt, kann er nicht gleichzeitig der Bauernschaft noch weitere Lasten auf sozialpolitischem Gebiet auferlegen. Wenn er es trotzdem tut, hat er die Pflicht und Schuldigkeit, zusätzliche Leistungen für die landwirtschaftliche Invalidenversicherung über das normale Maß hinaus zu erbringen. Die Landwirtschaft fordert daher eine besondere Erhöhung der Ausfallhaftung in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß sich mit diesem Gesetz, das hier verabschiedet werden wird, die Landwirtschaft keineswegs für die Regelungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz präjudiziert und daß dort getrachtet werden muß, alle diese Schönheitsfehler, die in dieser Gesetzesvorlage nunmehr aufscheinen, wieder herauszubringen. Schließlich und endlich wollen wir dem Gesetz nur deswegen die Zustimmung geben, damit jeder die 13. Monatsrente erhält, damit eben die Begünstigungen, auf die unsere Landarbeiter warten, keineswegs geschmälert werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner pro ist gemeldet der Herr Abg. Uhlir. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Uhlir**: Hohes Haus! Erlauben Sie mir am Anfang meiner Ausführungen eine Feststellung. Ich kenne mich in diesem Haus nicht mehr aus: Bisher wurden die Anträge auf Festsetzung von Mindestrenten in einer entsprechenden Höhe immer vom Vertreter der Kommunistischen Partei gestellt. Nunmehr hören wir heute zum ersten Male, daß eine solche Forderung vom Abg. Stüber aufgestellt wird. Vom Vertreter der Kommunistischen Partei wurde heute eine solche Forderung nicht bekanntgegeben. Wir sehen und hören, wie sich der Abg. Scheibenreif bei dem Vertreter des VdU bedankt, daß er so warm für die Interessen der Landwirtschaft eingetreten ist, und der VdU wird daran erinnert, daß man nun eine solche Vertretung auch in der Zukunft immer und immer wieder von ihm verlangen wird. Er bedankt sich für eine solche Unterstützung, die er von dieser Seite erhält. Ich weiß nicht: Sind die Fronten schon völlig verkehrt und ändern sich die Grundsätze in der Sozialpolitik so

vollkommen, daß man nicht mehr weiß, wo die Grenzen zwischen den einzelnen Parteien dieses Hauses zu ziehen sind?

Ich glaube aber doch, daß man sich diese allgemeinen Ausführungen über die Sozialversicherung für jenen Zeitpunkt aufheben soll, zu dem man das ganze große Problem der Sozialversicherung hier in diesem Hause beraten wird. Das wird dann sein, wenn das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Ich bin der Meinung, daß der vorliegende Gesetzentwurf lediglich als eine vorbeugende Maßnahme dafür zu betrachten ist, daß die Zahlung der 13. Rente im Oktober dieses Jahres auch dann gesichert sein soll, wenn wider Erwarten — ich unterstreiche dieses „wider Erwarten“ — das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz nicht mehr in dieser Session des Parlamentes beschlossen werden sollte. Der Entwurf zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht ja bekanntlich die Zahlung einer 13. Rente als Dauerleistung vor. Dieser vorliegende Gesetzentwurf hat daher unseres Erachtens eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit. Wir haben Wert darauf gelegt, daß die Leistung der 13. Monatsrente als Dauerleistung in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aufgenommen wird, und das ist auch geschehen. Wir sind daher der Meinung, daß man wohl für eine Eventualität Vorsorge treffen soll, daß aber doch das Entscheidende und Vorherrschende zu sein hat, daß die 13. Rente als Dauerleistung in die Sozialversicherung aufgenommen werden soll und daß die Rentner in Hinkunft Anspruch auf eine solche 13. Monatsrente haben sollen.

Wir freuen uns, daß diese Forderung nach dauernder Verankerung der 13. Rente im Sozialversicherungsrecht nun nicht allein von den Sozialisten gestellt wird, sondern daß diese Forderung nunmehr schon zu einer Forderung aller Parteien in diesem Hause geworden ist. Wir begrüßen dies deshalb, weil wir daraus die Versicherung ableiten, daß die 13. Rente wirklich zu einer echten Dauerleistung in der Sozialversicherung werden wird.

Der 13. Rente, wie sie das Rentenbemessungsgesetz im vergangenen Jahr geschaffen hat, kommt eine überaus große soziale und wirtschaftliche Bedeutung zu. Die soziale Bedeutung dieser zusätzlichen Rentenzahlung liegt wohl darin, daß neben der Sicherung des einfachen und bescheidenen Lebensunterhaltes den Rentnern durch diese zusätzliche Leistung die Möglichkeit gegeben wird, einmal im Jahr über die einfachen Bedürfnisse des Lebens hinaus Anschaffungen zu machen,

3352 72. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1955

die auch für diesen Personenkreis notwendig sind. Wer im Oktober des vergangenen Jahres diese alten Menschen in den Kaufhäusern in der Mariahilfer Straße oder in den kleinen Kaufläden in den äußeren Bezirken Wiens gesehen hat, wie sie sich nun da eine Weste und dort einen bescheidenen Wintermantel gekauft haben, wer sah, wie in ihren Augen die Freude glänzte, daß sie sich endlich einmal auch etwas zusätzlich leisten konnten, der wird die gewaltige soziale Bedeutung dieser 13. Rentenzahlung am besten ermessen können.

Aber ich bin der Meinung, daß diese 13. Rente nicht allein große soziale Bedeutung hat, sondern daß ihr auch eine ebenso große wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Allein in den Invalidenversicherungsanstalten wurden im Oktober des vergangenen Jahres zusätzlich 160 Millionen Schilling für diese 13. Rente ausgegeben. In den Rentenversicherungsinstituten betrug der Mehraufwand für die 13. Rente an die 350 Millionen Schilling. Wenn man in Betracht zieht, daß nicht nur in der Sozialversicherung, sondern auch für die Kleinrentner, für die Kriegshinterbliebenen, für die Kriegsoffer und, wie heuer ja festgestellt wurde, auch für die Rentner der Opferfürsorge eine solche 13. Rente gegeben wird, dann sind das zusammen 500 bis 600 Millionen Schilling, die als Sozialleistung ausgeworfen und somit als zusätzliche Kaufkraft in die Wirtschaft gepumpt werden. Aus diesem Grund kommt der 13. Rente auch eine gewaltige wirtschaftliche Bedeutung zu.

Gerade dieses Erkennen der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sonderzahlung hat dazu geführt, daß die 13. Rente im Sozialausschuß einstimmig beschlossen wurde.

Ich möchte aber auch darauf verweisen, daß die Mitglieder des Sozialausschusses, wie dies die Frau Berichterstatterin schon mitgeteilt hat, der Meinung sind, daß auch die sogenannten Treuhänderrentner — das sind jene Rentner, die einen Vorschuß auf eine wahrscheinlich ihnen in Zukunft zukommende fremdstaatliche Sozialleistung erhalten — eine 13. Rente erhalten sollen. Wir nehmen an, daß der Herr Sozialminister im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen Weg finden wird, um die Auszahlung einer 13. Rentenzahlung im Monat Oktober auch für diesen Personenkreis anordnen zu können.

Die Mitglieder des Sozialausschusses sind aber auch der Auffassung, daß die 13. Rente den Rentnern in uneingeschränktem Ausmaß zugute kommen müsse. In einer entsprechenden Gesetzesnovelle wurde dies auch vorgekehrt. Es soll also nicht möglich sein, daß

diese Sonderzahlung zur Deckung der Verpflegskosten jener Rentner in Anspruch genommen wird, die sich in der geschlossenen Fürsorge einer Gemeinde oder eines Landes befinden. Die 13. Rente darf nicht zur Entlastung des Fürsorgeaufwandes von Ländern oder Gemeinden herangezogen werden. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Dr. Stüber hat in völliger Verkennung der sozialrechtlichen Verhältnisse Beispiele über die Zuerkennung oder die Ablehnung von Ernährungszulagen mitgeteilt und hat manche sehr triste soziale Situation geschildert. Sicherlich wird es solche Fälle immer und immer wieder geben. Ich glaube, es war immer der Grundsatz jener Herren, die sich in diesem Hause mit den Fragen der Sozialpolitik und der Sozialversicherung beschäftigt haben, daß es in erster Linie Aufgabe des Parlamentes ist, alles vorzukehren und alles zu tun, damit soziale Not nicht entsteht und soziale Not beseitigt wird. Es ist wohl das Verwerflichste, mit der sozialen Not der Mitmenschen hemmungslose politische Demagogie zu betreiben, wie es der Herr Abg. Dr. Stüber hier getan hat. Ich bin allerdings auch der Meinung, diese seine demagogischen Anträge werden ihn wahrscheinlich um keinen Tag länger auf seinem Abgeordnetensitz halten, als es sonst der Fall wäre.

Wir haben heute gehört, daß der Herr Abg. Elser in einer sehr sachlichen Darstellung versucht hat, auf gewisse Unzulänglichkeiten in der Finanzierung der Rentenversicherung hinzuweisen. Herr Abg. Elser vergißt, daß wir in Österreich in der Rentenversicherung nicht das reine Umlageverfahren haben. Die Rentenaufwendungen werden zu zwei Dritteln aus Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstgeber, der übrige Teil wird durch Bundeszuschuß gedeckt. Das neue Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wird auf dem finanziellen Gebiete wesentliche und entscheidende Fortschritte bringen, wodurch die Rentenversicherung eine gesunde finanzielle Basis erhalten wird.

Ein Grundsatz muß in der Sozialversicherung doch immer bestehen bleiben, eine möglichst große Riskengemeinschaft aufrechtzuhalten. Wir haben es dem Herrn Abg. Scheibenreif vor Jahren schon gesagt: Das Sprengen einer solchen Riskengemeinschaft bringt für jenen Teil, der aus dieser Riskengemeinschaft ausscheidet, finanzielle und soziale Nachteile. Wir sehen heute die finanziellen und sozialen Nachteile für die Land- und Forstarbeiter, die im Jahre 1949 den großen Kreis der gewerblichen Sozialversicherung verlassen haben. Für die allgemeine Invaliden-

versicherung beträgt der Staatsaufwand 33 Prozent, für die land- und forstwirtschaftliche Invalidenversicherung muß jedoch der Staat wesentlich mehr, nämlich fast 50 Prozent beitragen.

Ich möchte dem Herrn Abg. Kandutsch, der versucht hat, in einem großen Rahmen den Begriff der sozialen Sicherheit zu umreißen, folgendes sagen: Wir freuen uns, daß sich nunmehr ein so großer Kreis von Sozialpolitikern aller politischen Parteien mit dem Gedanken der sozialen Sicherheit befreundet hat, aber ich bin auch der Meinung, daß man der Lösung der sozialen Frage schon in viel früheren Zeiten hätte Verständnis entgegenbringen können. Hätte man der Lösung der sozialen Frage von 10, 20 oder 30 Jahren mehr Verständnis entgegengebracht, dann hätten wir wahrscheinlich Kriege vermeiden und damit ungeheures Elend von der österreichischen Bevölkerung fernhalten können. Man muß endlich erkennen, daß soziale Sicherheit unteilbar ist und daß erst durch die soziale Sicherheit jene Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft geschaffen werden können, die allen Menschen in diesem Staate ihre Existenz garantieren und soziale Not von ihnen fernhalten.

Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, daß die Beschlußfassung über dieses Gesetz eine vorbeugende Notwendigkeit ist, daß uns aber die Beschlußfassung keinesfalls daran hindern darf, alle Kräfte aufzuwenden, damit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz noch in dieser Parlamentssession zur Beschlußfassung gelangt. Durch die Beschlußfassung über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wird wieder österreichisches Gedankengut — ein Rechtsgut, das mit den derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in innigen Zusammenhang gebracht werden muß — in die Sozialversicherung eingeführt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Hartleb**: Als nächster Proredner ist der Herr Abg. Vollmann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. **Vollmann**: Hohes Haus! Uns sind heute besonders von den Kontrarednern eine Reihe guter Ratschläge erteilt worden, die dahin abzielten, wie man die Sozialversicherung besser und billiger machen könnte. Es wurde darauf hingewiesen, daß die derzeit bestehenden Renten nicht ausreichen und daß die Schaffung einer Mindestrente von 660 S monatlich notwendig wäre. Es wurde festgestellt, daß die Bedeckung der 13. Monatsrente zweifellos auch gefunden werden könnte, ohne daß gleichzeitig Beitragserhöhungen in Kraft treten. Es wäre wirklich schön, wenn es möglich wäre, diesen Ratschlägen zu folgen.

Wir alle wissen aber, daß zur Bedeckung der Rentenzahlungen nun einmal ein von Jahr zu Jahr steigender Zuschuß des Staates notwendig ist, und wir alle zusammen wissen, daß wir noch lange keinen Beharrungszustand erreicht haben, daß also diese Entwicklung noch weiter fortschreitet und der österreichische Staat auch in Zukunft in einem stets steigenden Maße dazu beitragen muß, daß die Renten schon in ihrem bisherigen Ausmaß — und wir hoffen doch, daß sie in absehbarer Zeit erhöht werden können — eine entsprechende Bedeckung finden. Gerade wir als Arbeitnehmervertreter in der ÖVP würden es mit großer Begeisterung begrüßen, wenn es möglich wäre, in dieser Sache entscheidende Schritte nach vorwärts zu tun. Wir sind uns aber auch unserer Verantwortung bewußt und sind bereit, mitzuarbeiten und alle Wege zu gehen, um eine Besserstellung unserer Rentner zu bewirken, und das haben wir ja auch in den bisherigen Verhandlungen, auch in der Stellungnahme zu den hier zur Behandlung stehenden sozialpolitischen Gesetzen, stets bewiesen. Mit demagogischen Forderungen aber können wir uns nicht befreunden. Wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen und müssen uns so verhalten, daß wir es vor der von uns vertretenen Arbeiterschaft verantworten können.

Der Herr Abg. Uhlir hat festgestellt, durch die Zersplitterung in der Sozialversicherung seien Schäden entstanden, unter denen besonders die Land- und Forstarbeiter leiden. Ich möchte ihn hier richtigstellen. Die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft haben aus der Schaffung einer eigenen Anstalt keinen Nachteil erlitten, im Gegenteil, sie brauchen gerade nach dem jetzt in Verhandlung stehenden Gesetz um ein halbes Prozent weniger Beitrag zu zahlen als die Arbeiter im Gewerbe und in der Industrie.

Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz soll eine Lücke schließen, die entstanden ist, weil die Verhandlungen über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz nicht so zeitgerecht abgeschlossen werden konnten, daß das Gesetz noch vor dem 1. Juli 1955 in Kraft treten kann. Weil es aber nicht angeht, daß ein so bedeutungsvolles Gesetz überstürzt und unter Zeitdruck ins Parlament kommt, hat man sich entschlossen, die unmittelbar drängenden Fragen in einem Übergangsgesetz zu regeln, das uns hier zur Beschlußfassung vorliegt. Es bringt uns die bereits im Vorjahr besprochene Beitragserhöhung in der Rentenversicherung, und zwar um je 1 Prozent in der Angestelltenversicherung und in der Invalidenversicherung der Land- und Forstwirtschaft und um 2 Prozent in der gewerblichen Invalidenversiche-

rung. Es bleibt allerdings weiterhin, wie schon mein Kollege Scheibenreif betont hat, der Schönheitsfehler bestehen, daß die Land- und Forstwirtschaft zur Rentenversicherung einen höheren Prozentsatz beizutragen hat als die übrigen Berufszweige.

Das für den Rentner wichtigste Moment in diesem Gesetz ist jedoch, daß auch im heurigen Jahr unter den gleichen Bedingungen wie im Vorjahr eine Sonderzahlung geleistet wird. Diese sogenannte 13. Monatsrente ist für die Rentner von großer wirtschaftlicher Bedeutung und muß auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verankert und auf die Dauer gesichert werden. Dies ist auch bei den Beratungen im Sozialausschuß von allen Rednern zum Ausdruck gebracht worden. Diese 13. Rente wird also eine Dauereinrichtung bleiben, und wenn wir bereit sind, dazu unseren Beitrag zu leisten, ist damit unterstrichen, daß wir diese Forderung auch weiterhin aufrechterhalten werden.

Mit der Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzes haben wir also die Zeit gewonnen, die nötig ist, um das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gründlich vorzubereiten. Die öffentliche Meinung beschäftigt sich schon außerordentlich stark mit diesem Gesetz. Von der Forderung nach möglichst rascher Verabschiedung bis zur völligen Ablehnung wird in den verschiedenen, nicht immer von sehr viel Sachkenntnis getragenen Äußerungen so ziemlich alles vertreten.

Gestatten Sie mir hier eine Feststellung: Wir haben ein österreichisches Sozialversicherungsgesetz gefordert, seitdem es wieder ein selbständiges Österreich gibt. Wir haben immer wieder verlangt, daß die umfangreiche Materie wieder klar, übersichtlich und soweit als möglich auch allgemein verständlich geregelt und geordnet wird. Auch Leistungsverbesserungen wurden mit Fug und Recht immer wieder verlangt. Jetzt ist es so weit, daß über alle diese Fragen gesprochen und verhandelt werden kann. Es wäre aber verfehlt, durch allzu große Eile die gründliche Vorbereitung zu hindern. Eine große Zahl österreichischer Menschen sieht die Sicherung ihrer Existenz in der Sozialversicherung. Die Verantwortung, die wir tragen, ist daher außerordentlich groß, und wir müssen uns bemühen, die offenen Fragen möglichst gut zu lösen.

Selbstverständlich sollen auch alle betroffenen Kreise, vor allem die Versicherten und ihre Arbeitgeber, aber auch die Ärzte — sie sind nun einmal der wichtigste Faktor und Mitarbeiter der Sozialversicherung —, die Apotheker, die Dentisten und Hebammen, aber auch die Kostenträger der Krankenhäuser

und alle übrigen irgendwie an der Sozialversicherung interessierten Kreise Gelegenheit haben, ihre Wünsche zu äußern und ihren Standpunkt zu vertreten. Es darf auf keinen Fall dieses Gesetz, das die Interessen des weitaus größten Teiles der österreichischen Bevölkerung berührt, nur von einer Seite ausschlaggebend beeinflusst werden. Alle vorgebrachten Wünsche müssen daher objektiv geprüft und verarbeitet werden.

In dankenswerter Weise hat es der Herr Bundeskanzler selbst übernommen, gemeinsam mit den Ministern für soziale Verwaltung und für Finanzen die Verhandlungen zu führen. Damit ist auch die Gewähr gegeben, daß alle vorgebrachten Wünsche gehört und, soweit dies möglich ist, auch berücksichtigt werden.

Mit Beginn des kommenden Jahres wird es dann, wie wir hoffen, möglich sein, das neue Gesetz anzuwenden, und wir sind dann endlich auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung wieder von fremden Gesetzen unabhängig geworden. Die Sozialversicherung ist nun einmal — ich wiederhole diesen Satz — eine Angelegenheit des gesamten Volkes. Sie muß daher sorgfältig behandelt werden. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dies zu beachten und die kommenden Verhandlungen im Parlament mit der nötigen Aufmerksamkeit zu verfolgen, damit im Zusammenwirken aller ein möglichst gutes Gesetz entsteht.

Die Abänderung des Arbeitslosengesetzes begrüßen wir besonders, weil nunmehr jene Arbeitnehmer, die höhere Beiträge zahlen, auch Anspruch auf eine höhere Leistung haben. Auch die übrigen Abänderungen in dieser Gesetzesvorlage bringen eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Meine Fraktion wird daher für beide Vorlagen stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Hartleb: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der beiden Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich werde die Abstimmung über jedes Gesetz separat vornehmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird der erste Gesetzentwurf unter Ablehnung der Anträge Kandutsch und Genossen mit den Abänderungen des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Entschließung wird einstimmig angenommen.

Die 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Hartleb: Wir gelangen nun zum **6. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Aus-

schusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (539 d. B.): Bundesgesetz, womit das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, abgeändert und ergänzt wird (**Dentistengesetz-novelle 1955**) (572 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haas! Ich habe schon im schriftlichen Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß sich das Dentistengesetz in seiner praktischen Anwendung im wesentlichen bewährt hat. Im besonderen sind in den §§ 7, 8, 10, 11, 32 und 34 Änderungen vorgenommen worden. Eine Erweiterung ist durch die Schaffung eines Disziplinarrechtes notwendig geworden. Dadurch soll die Dentistenkammer in die Lage versetzt werden, den ihr nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben nachzukommen, die Erfüllung der Berufspflichten ihrer Mitglieder zu überwachen und für die Wahrung der Berufsehre zu sorgen, eventuell unter Anwendung erforderlicher Sanktionsmittel.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 23. Juni 1955 in Anwesenheit des Bundesministers Maisel mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihn nach einer

Debatte, an der sich mehrere Abgeordnete beteiligt haben, mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (539 d. B.) mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Hartleb**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, entfällt die Entscheidung über die Zusammenziehung von Generaldebatte und Spezialdebatte.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Hartleb**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 6. Juli 1955 um 10 Uhr statt. Die Tagesordnung wird noch schriftlich ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 45 Minuten